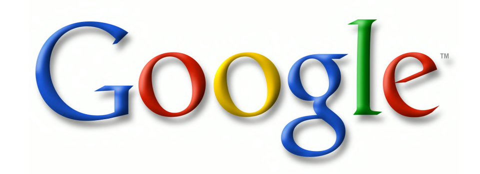




„Der Zweck heiligt die Mittel."

Eine ethisch-historische Untersuchung

nebst einem

Epilogus galeatus

von

Graf Paul von Hoensbroech.

Dritte gänzlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage.



Berlin.
Verlag von C. A. Schwetschke & Sohn.
1904.


VE RI
TAS



„Der Zweck heiligt die Mittel."

Eine ethisch-historische Untersuchung

nebst einem

Epilogus galeatus

von

Graf Paul von Hoensbroech.

Dritte gänzlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage.



Berlin.
Verlag von C. A. Schwetschke & Sohn.
1904.

„Der Zweck heiligt die Mittel“.

Eine ethisch-historische Untersuchung

nebst einem

Epilogus galeatus

von

Graf Paul von Hoensbroech

Herausgeber der Monatsschrift „Deutschland“.

Dritte gänzlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage.



Berlin

Verlag von C. A. Schwetschke und Sohn.

1904.

A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

Siehe auch Umschlag-Seite 4.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seit **Blaise Pascal** in der Mitte des 17. Jahrhunderts (zwischen dem 23. Januar 1656 und dem 24. März 1657) in seinen Lettres écrites à un Provincial de ses amis et aux R. R. P. P. Jésuites sur le sujet de la Morale et de la Politique de ces Pères **die Anklage gegen den Jesuitenorden erhob** (Lettre septième), **er lehre durch den Mund seiner Theologen: man könne durch die „Absichtslenkung“** (Méthode de diriger l'intention) **eine schlechte Handlung zu einer guten machen, oder: man könne „die Schlechtigkeit des Mittels verbessern** [‚heiligen‘] **durch die Güte des Zweckes“** (corriger le vice du moyen par la pureté de la fin), **ist diese Anklage nicht mehr verstummt.** Man kann sagen: die nicht-katholischen Historiker, Ethiker und Rechtsphilosophen sind seit mehr als zweihundert Jahren einig in diesem Vorwurf gegen den Jesuitenorden. Ich nenne aus dem 17. Jahrhundert: Johann Heinrich Heidegger, Samuel Rachel, J. Olearius; aus dem 18. Jahrhundert: Christian Gottlieb Schwartz, Joh. Lorenz Mosheim; aus dem 19. Jahrhundert: H. Ph. K. Henke, Gottfried Leß, Karl Friedrich Ständlin, W. M. Lebrecht de Wette, Heinrich Eberhard Gottlob Paulus, Harleß, Silvester Jordan, Ellendorf, Friedrich Kortüm, Fr. Christoph Schlosser, Ludwig Häusser, Leopold von Ranke, Heinrich Leo, Walch, Guericke, Ferd. Christian Baur, Marheineke, Wuttke, Martensen, Kurtz, die Allgemeine Deutsche Biographie, Karl Adolf Menzel, Karl von Hase, Tholuck, Jacobi, R. W. Dove, Luthardt, Hermann Wagener, Wolfgang Menzel, Augustin Keller, Franz Huber, J. Friedrich, E. Zirngiebl, der Justizausschuß des deutschen Bundesrates in seinem Gutachten vom Mai 1873; aus dem 20. Jahrhundert: die Universitätsprofessoren: Achelis, Beyschlag, Gaß, Holtzmann, Zöpffel, Herzog-Koffmane, Kaverau, Mirbt, W. Herrmann, Mangold, Nippold, Nösgen, Pfleiderer, Rietschl, Ritschl, Siefert, Tschackert, Wagenmann, Zöckler, G. Droysen, G. Egelhaaf, Kuno Fischer, K. Lamprecht, M. Philippson, Theob. Ziegler, Harnack.[1])

Eine große Zahl von Gelehrten ist es,[2]) die ihre Überzeugung dahin aussprechen: der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel sei ein Bestandteil jesuitischer Moraltheologie. Sollten alle diese Männer — und es sind darunter erste Größen der Geschichtswissenschaft, der Jurisprudenz, der Ethik, der Theologie — geirrt, oder gar bewußt die Unwahrheit gelehrt haben?? Die An-

[1]) Dogmengeschichte III, 640—642: diese Stellen legen, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich dem Jesuitenorden die Absichtslenkung zur Last.

[2]) Ich beschränke mich auf die (nicht vollständige) Aufzählung deutscher Gelehrten; die nichtdeutsche Wissenschaft stimmt mit ihnen überein.

nahme ist hart, sie ist so gut wie unmöglich. So bildet denn die seit 250 Jahren herrschende Übereinstimmung der geistigen Führer unseres Volkes ein starkes, fast unüberwindliches Präjudiz für die Wahrheit der Behauptung: das Vorkommen des Grundsatzes: der Zweck heiligt die Mittel, in jesuitischen Schriften, ist eine wohl bezeugte, gesicherte Tatsache.

Auf jesuitischer Seite war und ist man selbstverständlich anderer Meinung. Leidenschaftlich und — marktschreierisch zugleich wehrte man sich gegen den diskreditierenden Nachweis. Die marktschreierische Abwehr tritt besonders beim Jesuiten Roh und neuerdings beim Reichs- und Landtagsabgeordneten Kaplan Dasbach aus Trier (vgl. unten S. 95) hervor. Roh S. J. setzte (1852) einen Preis von 1000 Gulden aus für den Nachweis, daß der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel sich in jesuitischen Schriften finde. Zu einer Entscheidung über den Rohschen Preis ist es nie gekommen und sollte es offenbar nicht kommen. Roh gebrauchte die verschiedensten Ausflüchte, um die Entscheidung zu hintertreiben. Genau 50 Jahre später griff Herr Dasbach in einer zu Rixdorf bei Berlin gehaltenen Rede vom 30. März 1903 auf die Rohsche Marktschreierei zurück und erhöhte den Preis auf 2000 Gulden.

Ich nahm Herrn Dasbach beim Wort. Nach nutzlosen Versuchen, ihn zur Einsetzung eines unparteiischen Schiedsgerichtes zu bestimmen, machte ich von dem mir einzig übrig bleibenden Mittel, die Angelegenheit zur Entscheidung zu bringen, Gebrauch: ich veröffentlichte (Zeitschrift „Deutschland“, Juli-Heft 1903) die beweiskräftigen Stellen aus jesuitischen Schriften, forderte Herrn Dasbach auf, ihre Beweiskraft anzuerkennen und — als er sich dessen weigerte — verklagte ich ihn beim Landgericht zu Trier auf Zahlung des von ihm ausgesetzten Preises von 2000 Gulden. Herrn Dasbach ist es gelungen, bis heute[1]) (Mai 1904) die gerichtliche Entscheidung zu verzögern.[2]) Inzwischen sucht er durch eine Widerlegungsschrift: „Dasbach gegen Hoensbroech“ (Trier, Paulinusdruckerei) mein Beweismaterial zu entkräften und die öffentliche Meinung zu seinen, beziehungsweise zu Gunsten der Jesuiten zu beeinflussen.

Die Frage: lehren die Jesuiten den Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, ist also wieder aktuell geworden. Sie wird diesmal — dafür werde ich trotz der Dasbachschen Verschleppungsversuche sorgen — vor deutschen Gerichten zum Austrag gebracht werden. Das von mir den Gerichten unterbreitete Material lege ich hiermit der Öffentlichkeit vor, und zwar lege ich es, um jede Wortklauberei des Gegners von vorneherein abzuschneiden, in derselben Form vor, wie er es in der schon genannten Schrift: „Dasbach gegen Hoensbroech“ anerkannt und selbst veröffentlicht hat;[3]) d. h. ich akzeptiere — einige Ausstellungen und Verbesserungen, die ich an den betreffenden Stellen machen werde, ausgenommen — die vom Gegner aus jesuitischen Schriften vorgelegten Texte mit ihrer Übersetzung.

---

[1]) Die Klage ist eingereicht worden im September 1903; in den beiden ersten Terminen (1. Dezember 1903 und 16. Febr. 1904) wurde auf Herrn Dasbachs Betreiben die Sache vertagt.

[2]) Im „Schlußwort“, Epilogus galeatus (unten S. 91 ff.), ist die Vorgeschichte meines Prozesses gegen Herrn Dasbach und der Prozeß selbst, soweit er bis heute sich abgespielt hat, aktenmäßig dargestellt.

[3]) Vgl. unten S. 8-51. Die Dasbachsche Schrift zitiere ich der Kürze halber mit D.; die beiden ersten Auflagen meiner Schrift mit H.

I.

Bedeutung der Streitfrage.

Was bedeutet der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel; in welchem Sinne wird sein Vorkommen in jesuitischen Schriften behauptet; was ist zu beweisen, um den Roh-Dasbachschen Preis zu gewinnen; hat die Streitfrage praktische Bedeutung?

Wer ein Stück Geld aus der Tasche nimmt, kann mit dieser Handlung sehr verschiedene Zwecke verbinden: es kann eine bloße Gewohnheitshandlung sein, indem er es gewohnheitsmäßig tut, um mit den Geldstücken in der Hand spielend zu klimpern; er kann es tun, um sich am Eisenbahnschalter eine Fahrkarte, oder im Laden irgend einen Gegenstand zu kaufen; er kann es tun, um eine Schuld zu bezahlen; er kann es tun, um ein Almosen zu geben; er kann es tun, um eine Bestechung zu verüben. Jeder dieser verschiedenen Zwecke verleiht der äußerlich sich gleichbleibenden Handlung des Geld aus der Tasche-Nehmens einen verschiedenen inneren Wert, d. h. ein und dieselbe Handlung wird und ist tatsächlich **Mittel**, um verschiedene **Zwecke** durch sie zu erreichen, und je nach der sittlichen Beschaffenheit des angestrebten Zweckes, wird auch die Handlung (das Mittel) eine sittlich verschiedene sein. Wer aus Gewohnheit Geldstücke aus der Tasche nimmt, um mit ihnen spielend in der Hand zu klimpern, verfolgt gar keinen sittlichen Zweck, und so bleibt in diesem Falle das Geld-Herausnehmen ohne jede sittliche Qualität; dient das Geld-Herausnehmen als Mittel, um eine Fahrkarte zu lösen oder einen Verkaufsgegenstand zu kaufen, so erhält die Handlung des Geld-Herausnehmens den innern Wert, welcher der Reise, dem Kaufe innewohnt: Vergnügen, Freundschaftserweis usw.; nehme ich das Geld heraus, um ein Almosen zu geben, so nimmt die Handlung teil an der sittlichen Güte des Wohltuns, sie wird gut, sie wird „geheiligt“; dient das Geld-Herausnehmen dem Zwecke einer Bestechung, so wird es infolge der Unsittlichkeit des Zweckes zu einer schlechten Handlung, sie wird das Gegenteil von „heilig“, sie wird „befleckt“.

Man nennt solche, erst vom Zwecke, der durch sie erreicht werden soll, ihre sittliche Beschaffenheit nach der guten oder nach der schlechten Seite hin empfangenden Handlungen: **indifferente Handlungen**; sie sind ungemünztes Metall; erst das Gepräge des sittlichen oder unsittlichen Zweckes gibt ihnen Wert oder Unwert in der moralischen Welt.

Es ist selbstverständlich, daß der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel auf solche indifferente Handlungen angewandt, **ein durchaus richtiger**

will, hat zu beweisen, daß **irgend einmal irgend ein Jesuit** den in vorstehenden Zitaten [es handelt sich um Zitate aus Schriftstellern, die den Jesuiten den Grundsatz in dem angegebenen Sinne zuschreiben] ausgesprochenen Gedanken niedergeschrieben und als Grundsatz der christlichen Moral vorgetragen haben."

3. Die Frage, die **gerichtlich** entschieden werden soll, ist **lediglich** die: ob der vielgenannte Grundsatz sich in **jesuitischen** Schriften vorfindet. Ob er **auch** vorkommt in Schriften von Nicht-Jesuiten, seien sie katholisch, evangelisch, jüdisch oder heidnisch, hat mit der **gerichtlich** zu entscheidenden Streitfrage **nichts** zu tun. Dies zu betonen ist deshalb wichtig, weil von ultramontaner Seite, sowohl in der Tagespresse wie auch in Schriften und Büchern versucht wird, die Aufmerksamkeit vom eigentlichen Fragepunkt dadurch abzulenken, daß man in breiten Darlegungen nachweist, auch Nicht-Jesuiten, ja selbst evangelische Schriftsteller hätten diesen Grundsatz gelehrt. Auch die Dasbachsche Widerlegungsschrift arbeitet mit diesem Ablenkungs- und Vertuschungsmittel (a. a. O., S. 70—77).

Soviel über die Bedeutung der Streitfrage in bezug auf den Sinn des Grundsatzes: der Zweck heiligt die Mittel und in bezug auf den zur Gewinnung des Roh-Dasbachschen Preises erforderlichen Beweis.

Aber wir haben auch noch von einer anderen Seite die Bedeutung der Streitfrage zu beleuchten.

Die Entscheidung über die Frage, ob die Jesuitenmoral wirklich den Grundsatz enthält: jede an sich sittlich verwerfliche Handlung wird dadurch sittlich erlaubt, daß sie vollbracht wird als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes, ist nämlich durchaus **nicht** eine Entscheidung über eine bloß theoretisch-akademische Doktorfrage, die, ob sie mit Ja oder mit Nein entschieden wird, für die Welt der Wirklichkeiten und für die tägliche Praxis keine Bedeutung besitzt. Im Gegenteil: **die Entscheidung über diese Frage ist von hervorragend praktischer in das Alltagsleben tiefeingreifender Bedeutung.**

Denn dieser Grundsatz mit seinen praktischen Anwendungen (vgl. unten S. 44 ff) **wird bis zur gegenwärtigen Stunde** in weit verbreiteten Lehrbüchern der Moral-Theologie gelehrt. Diese Lehrbücher (ich erinnere vor allem an die Lehrbücher der **Jesuiten Güry und Lehmkuhl**) dienen dem Unterricht in den katholischen Priesterseminarien der ganzen Welt, so daß die katholischen **Seelsorger** und **Beichtväter** aller Länder in der theoretischen Billigung und praktischen Anwendung dieses Grundsatzes herangebildet werden. Durch den **Beichtstuhl** gelangt dann dieser Grundsatz und zumal seine praktische Anwendung in Millionen von Köpfe und Herzen der katholischen Christenheit. (Man vgl. unten S. 48 f. das Beispiel der Ehefrau Anna.)

Damit will ich nicht sagen, daß nun jeder katholische Seelsorger und jeder katholische Beichtvater ein Verbreiter dieses Grundsatzes ist. Gewiß werden tausende von Beichten gehört, in denen von diesem Grundsatz und seiner Anwendung **nicht** die Rede ist. Aber auf Grund der Probabilitätslehre **kann** jeder katholische Seelsorger und jeder katholische Beichtvater **so oft er will** auf diesen Grundsatz zurückgreifen, **er liegt gleichsam fertig zum Gebrauch**

Hauptverfasser der **Jesuit Reichmann** ist und d ß der **Jesuit Lehmkuhl** ihn dabei unterstützt hat. **Reichmann** ist unter verschiedenen Decknamen Mitarbeiter an dem Hetzschriften-Unternehmen: „**Schriften zur Wehr und Lehr**" (Berlin, Verlag der Germania)

entscheidung über den genannten Grundsatz sehe ich ein wirksames Mittel abermals ein wichtiges Stück Wahrheit über Jesuitismus und katholische Religion festzustellen und die Feststellung wirken zu lassen bis tief in die Reihen der Katholiken hinein; **die Wahrheit nämlich**: daß der eine nicht gleichbedeutend ist mit christlicher Vollkommenheit und daß die andere nicht göttlich ist. Denn das Kapitel der jesuitischen und der katholischen Moral, aus dem ich den Beweis über das Vorkommen des berüchtigten Grundsatzes führen werde, stellt eine der schlimmsten Abirrungen vom christlichen Sittengesetz dar; eine Abirrung, die nicht mala, sondern bona, ja optima fide sich vollzogen hat, und die gerade in ihrer optima fides dem Anspruche der katholischen Religion auf **Göttlichkeit** die diesen Anspruch vernichtende Wahrheit entgegenhält, daß **Irren**, schwer Irren **menschlich** ist.

II.

Das Beweismaterial.

Schon oben (S. 2) habe ich hervorgehoben, daß ich das Beweismaterial in der Form vorlegen werde, wie es die Dasbachsche Schrift darbietet (lateinischer Text und Übersetzung). Es soll dadurch den Gegnern jede Möglichkeit benommen werden, gegen die Unterlage meines Beweises irgendwelche und seien es noch so nichtige Einwendungen zu machen. Einige neue beweiskräftige Texte, die in den früheren Auflagen dieser Schrift sich nicht finden, füge ich diesmal hinzu; sie sind durch das Wort [Neu] als solche gekennzeichnet.

Zur Drucklegung der Texte und Übersetzungen ist zu bemerken: der ursprünglich von mir veröffentlichte Text (in der Zeitschrift „Deutschland", Juli 1903, und später in der ersten und zweiten Auflage dieser Schrift) ist mit allen Sperrungen, Klammern usw. in senkrechter Schrift; von mir hinzugefügte Worte oder Sätze sind in kleiner halbfetter Schrift gedruckt. Alle Teile des Textes, die in meiner ursprünglichen Veröffentlichung als unwesentlich fehlen und die in die Dasbachsche Schrift aufgenommen worden sind, lasse ich in schräger Kursiv-Schrift drucken; in der Übersetzung sind diese Stellen durch Sternchen eingeschlossen.

So bildet der folgende Text mit seiner Übersetzung auch äußerlich die vollkommen getreue Wiedergabe des in der Dasbachschen Schrift enthaltenen Druckbildes. Jeder Leser ist dadurch in den Stand gesetzt, sich darüber ein Urteil zu bilden, ob meine „Auslassungen" und „Zusätze" irgendwie den wahren Sinn der betreffenden Texte geändert haben.

A. Theoretische Rechtfertigung des Grundsatzes: Der Zweck heiligt die Mittel.

---

1. Gabriel Vasquez († 1604).

Utrum liceat suadere alteri minus malum, ut omittat majus, v. g. utrum liceat suadere adulterium, ut omittatur homicidium?	Ist es erlaubt, einem andern das geringere Böse anzuraten, damit er das größere Böse unterlasse? z. B. einen Ehebruch anzuraten, damit er den Mord vermeide?

Certum est, consulere malum alteri peccatum esse, quia est scandalum activum ex se praebens occasionem peccati *et comprehenditur in illa particula, dicto minus recto.* Controversum autem inter Doctores est utrum liceat suadere malum minus comparatione majoris, ut illud omittatur; in qua sententia est Cajetanus et Gabriel Biel, asserentes, non licere suadere minus malum ad evitandum majus. Probant autem unica ratione: **quia, ut inquit Apostolus ad Romanos 3, non sunt facienda mala, ut inde eveniant bona. Bonitas enim finis non potest purgare malitiam medii, quod assumitur ad bonum finem; atqui suadere minus malum est suadere malum, ac proinde est quoddam malum, quod non potest fieri recte propter evitandum majus malum, quod est quoddam bonum.**

Contrariam sententiam vero prosequitur Sotus, Sylvester, *Angelus*, Navarrus, Adrianus, Joannes Medina . . . .

Es ist gewiß, daß es Sünde ist, dem andern zum Bösen zu raten, denn es ist ein gegebenes Ärgernis, das aus sich Gelegenheit zur Sünde bietet, *und fällt unter den Begriff: „ein minder rechtes Wort".* Strittig unter den Theologen ist, ob es erlaubt sei, das im Vergleich zum größern Bösen geringere Böse anzuraten, damit jenes vermieden werde. In dieser Frage ist die erste Ansicht diejenige von Cajetanus und G. Biel, welche behaupten, es sei nicht erlaubt, das geringere Böse anzuraten, um das größere zu vermeiden. Sie beweisen ihre Ansicht mit dem einzigen Grund, weil der Apostel im Briefe an die Römer sagt: man darf nicht das Böse tun, damit daraus Gutes entstehe. Die Güte des Zweckes kann nämlich die Bosheit des Mittels, das für den guten Zweck angewandt wird, nicht reinigen; nun aber ist das Anraten zum geringern Bösen ein Anraten zum Bösen und deshalb ist es etwas Böses, das nicht dadurch gut wird, daß es geschieht zur Vermeidung eines größern Bösen, welche Vermeidung etwas Gutes ist. Die gegenteilige Ansicht vertreten aber Soto, Sylvester [Prierias], *Angelus*, Navarrus, Hadrian [Papst H. VI.], Medina . . .

Nun werden von Vasquez zwei Beweisversuche kritisiert, die er nicht als wirksam gelten läßt, nämlich eine Stelle aus Gregor dem Großen und der Spruch des Corpus iuris canonici: „Zwischen zwei Übeln soll man das geringere wählen" (Vgl. unten S. 16 bei Becanus, der sich ganz an Vasquez anschließt). Dann folgt:

Probari tamen potest haec [**posterior**] sententia primo ex Augustini auctoritate *l. 2. de adulterinis coniugiis* . . . **Deinde ratione probatur**, quia licitum est suadere ei, qui paratus est peccare, ut minus peccet non assignando ei materiam minoris peccati. Sed ex hoc consilio se-

Diese Ansicht kann bewiesen werden, erstens mit Berufung auf Augustinus . . . Ferner wird sie bewiesen aus der Vernunft, denn man darf demjenigen, der zu sündigen gewillt ist, raten, daß er weniger sündige, ohne ihm den Gegenstand der geringern Sünde anzugeben. Aus diesem Rat folgt

quitur, quod ille eligat fornicationem, ut omittat homicidium, ergo eodem modo licitum erit, fornicationem proponere aut assignare materiam illi ad vitandum majus malum." (Vasquez S. J., Opusculum de scandalo, Articulus primus, dub. 1, n. 5, 6, 8: Opuscula moralia, Edit. Antwerp. 1617, p. 39 s., Kgl. Universitätsbibliothek zu Tübingen, Signatur: G. g. 44.)

aber, daß der Betreffende die einfache Unzuchtssünde wählt, um die Sünde des Mordes zu vermeiden; also ist es auf gleiche Weise auch erlaubt, ihm die Unzuchtssünde vorzuschlagen oder ihm den Gegenstand anzugeben, um das größere Böse zu vermeiden.

2. Thomas Sanchez († 1610).

14. *Quaestio posterior: Num ei, qui venereis tentationibus vexatus passim succumbit, nec mediis adhibitis aliis fore ut illi consulatur spes est, liceat suadere, ut matrimonium ineat, quamvis voto castitatis simplici adstrictus sit? Quaestio haec ex eo pendet,* An liceat minus malum consulere illi, qui majus perpetrare constituit, et ad id inducere illum? Duplex est sententia. Prima ait, illicitum esse, id minus malum consulere...

14. *Eine weitere Frage: Ist es erlaubt, demjenigen, der von unreinen Versuchungen geplagt wird und immer wieder fällt, wenn keine Hoffnung vorhanden ist, daß ihm durch andere Mittel geholfen werden könne, zu raten, daß er in den Ehestand trete, obwohl er durch ein einfaches Gelübde der Keuschheit gebunden ist? Diese Frage hängt davon ab*, ob es erlaubt sei, das geringere Böse demjenigen anzuraten, der beschlossen hat, das größere Böse zu verüben, und ihn zur Begehung des geringeren Bösen aufzufordern? Es gibt darüber eine doppelte Ansicht. Die erste erklärt es für unerlaubt, das geringere Böse anzuraten.

Folgt eine Reihe von Namen, welche diese Ansicht vertreten oder zu vertreten scheinen, darunter Cajetan, Covarruvias und Valentia. Dann fährt Sanchez fort:

Addunt (sc. auctores qui tenent, illicitum esse) aliud esse offerre[1]) materiam minoris mali, non inducendo ad illud; aliud inducere ad minus malum; illud enim licet, hoc vero minime. Nam in priori casu voluntas

Cajetan, Covarruvias und Valentia fügen hinzu, es sei etwas anderes, den Gegenstand des geringeren Bösen anzugeben,[1]) ohne aber dazu aufzufordern; und es sei etwas anderes, zum geringern Bösen anzutreiben; ersteres sei erlaubt,

[1]) Diese Übersetzung ist fehlerhaft: statt „anzugeben" muß es heißen: „darzubieten" (offerre). Der Sinn der ganzen Stelle wird dadurch nicht unwesentlich verändert; vgl. meine richtige Übersetzung: H 9.

tantum fertur in vitationem majoris mali et declarationem minoris, in posteriori autem fertur in executionem etiam minoris mali . . .

letzteres keineswegs, denn im ersten Falle richtet sich der Wille nur auf die Vermeidung des größern Bösen und auf den Hinweis auf das geringere Böse; in letzterm Falle richtet er sich aber auch auf die Ausführung des geringern Bösen.

Hierauf werden sechs Argumente aufgezählt, mit denen die Anhänger dieser Ansicht ihren Satz zu beweisen suchen. Der zweite dieser Beweisversuche lautet:

Peccat faciens minus malum ad vitandum in se vel in altero maius; ergo et is, qui consulit facere minus, quantumvis parato ad maius admittendum. Nam quod ad peccatum attinet, nil interest inter consilium et executionem . . . Et confirmatur, quia cum comparativum non tollat positivum, qui consulit minus malum, vere consulit malum, quod iniquum est. *Tertio, quod non liceat petere, quod alius nequit iuste facere* . . .

Wer das geringere Böse tut, um für seine Person oder für eine andere das größere zu vermeiden, der sündigt, also sündigt auch der, welcher dazu rät, daß er es tue, mag auch der Betreffende noch so fest entschlossen sein, das größere zu begehen. Denn was die Sünde anlangt, so ist kein Unterschied zwischen Anraten und Ausführen. Dieser Grund wird dadurch bestätigt, daß ein Komparativ den Positiv nicht aufhebt, und wer das geringere Böse anrät, wirklich Böses anrät, was sittlich schlecht ist.

Drittens weil man nicht verlangen darf, was der Andere nicht gerechterweise tun kann. . .

Es folgen noch drei weitere Gründe. Dann heißt es:

15. Secunda sententia (quam veriorem existimo, licet prima sit satis probabilis) ait, licitum esse, consulere minus malum gratia vitandi majoris, quando is, cui consulitur, constitutum apud se habebat majus illud malum perpetrare et alia via a malo proposito revocari nequit, ut si quis decreverit, occidere Petrum, et nullo modo possum eum avertere ab eo malo animo, possum consulere, ut eum potius percutiat, vel ab eo furetur. Et si quis certus sit, adulterium perpetrare, nec alio modo retrahi possit, potest illi

15. Die zweite Ansicht, die ich für die richtigere halte, obwohl die erste hinreichend wahrscheinlich ist, lehrt, es sei erlaubt, das geringere Böse anzuraten zum Zwecke, um das größere zu vermeiden, wenn der, dem es angeraten wird, entschlossen ist, das größere Böse zu verüben, und wenn er auf andere Weise von seinem bösen Vorsatz nicht abgebracht werden kann; so z. B. wenn jemand beschlossen hat, den Peter zu töten, und ich ihn auf keine Weise von diesem bösen Vorsatz abbringen kann, so kann ich ihm raten, daß er den Peter lieber verwunde oder ihn bestehle. Ebenso wenn jemand entschlossen

suaderi, ut potius fornicationem simplicem admittat.

ist einen Ehebruch zu begehen, und er auf andere Weise davon nicht abgebracht werden kann, so kann man ihm raten, lieber einfache Unzucht zu begehen.

Probatur 1. ex D. Augustino l. 2. de adulterinis coniugiis c. 15, et refertur c. Si quod verius 33 q. 2. (Gemeint ist die noch zu besprechende, auch ins Corpus iuris can. aufgenommene Stelle).

*Bewiesen wird dieser Satz 1. aus dem hl. Augustinus, beziehungsweise aus dem kanonischen Rechtsbuch. . .

2. ex ***D. Epiphanio*** *c. haereses l. 2 haer. 61: . . . „Melius est unum peccatum habere et non plura, melius est lapsum palam sibi uxorem sumere quam quotidie occultis iaculis sauciari.“*

2. Aus dem hl. Epiphanius, der sagt: „Es ist besser eine Sünde zu haben und nicht mehrere; es ist besser, daß ein Gefallener offen zur Ehe schreite, als daß er täglich mit geheimen Pfeilen verwundet werde.“

3. ex ***D. Gregorio*** *l. 32 moral. c. 13 et habetur c. Nervi dist. 13, ibi: „Si omnino nullus sine peccato evadendi aditus patet, minora semper eligantur.“ Ubi inter duo mala culpae minus semper eligendum docet . . .*

3. Aus dem hl. Gregorius (beziehgsw. wieder aus dem kanonischen Recht), wo es heißt: „Wenn sich gar kein Ausweg zeigt, ohne Sünde fertig zu werden, so soll doch immer das Geringere erwählt werden.“ Hier wird gelehrt, zwischen zwei moralischen Übeln solle man stets das geringere wählen . . .

4. ex ***D. Chrysostomo*** *. . .*

4. Aus dem hl. Chrysostomus.

5. Quia ***D. Ambrosius, D. Augustinus, D. Thomas*** *vindicant factum Loth a culpa . . . quod minus malum consuluerit ad vitandum maius.*

5. Weil Ambrosius, Augustinus und Thomas die Handlungsweise Loths von Schuld freisprechen, weil er das geringere Böse geraten habe, um das größere zu verhindern.*

6. Probatur ratione. Quia consulens vel petens, minus malum fieri, quando aliter a majori malo non potest revocare, vere non consulit, nec petit, ut minus malum exequatur, sed solam minoris mali praeelectionem. **Quod objectum non est malum, sed bonum,** *iuxta regulam illam topicam approbatam a.* ***D. Gregorio*** *. . „Ex duobus malis minus est eligendum.“*

6. *Vernunftbeweis*: Wer rät oder bittet, daß das geringere Böse geschehe, wenn er einen vom größern Bösen anders nicht abbringen kann, rät oder bittet in Wirklichkeit nicht, daß das geringere Böse ausgeführt werde, sondern rät nur zur Wahl des geringern Bösen. Und dieser Gegenstand ist nicht böse, sondern gut, *gemäß der allgemeinen vom hl. Gregorius gebilligten Regel: „Von zwei Übeln muß man das

Et confirmatur, quia per hoc consilium minime ad peccatum inducitur. Quum enim ille maius peccatum patrare apud se firmiter statuerit, solum ad id inducitur atque eo consilium pertinet, ut peccatum minuat, et a parte culpae desistat, quod sanum consilium est. Sicut si volenti furari et occidere, consulerem, ne homicidii reus esset. Quodsi alter acquiescere nolit nisi minore malo excutioni mandato, suae culpae et non consulentis adscribendum est. Atque ideo hanc sententiam tenent Innocentius . . .

geringere wählen.“ Dies wird noch damit bestätigt, daß durch diesen Rat niemand zur Sünde veranlaßt wird. Denn da jener fest entschlossen ist, die größere Sünde zu begehen, so wird er nur dazu aufgefordert, und nur dahin geht der Rat, daß er die Sünde vermindere und von einem Teil des Unrechts abstehe, und das ist ein gesunder Rat; wie z. B. wenn ich dem, der stehlen und morden wollte, riete, doch nicht die Schuld eines Mordes auf sich zu laden. Wenn der andere sich hierzu nicht anders verstehen will, außer indem er das geringere Böse ausführt, so ist das seiner eigenen Schuld und nicht der des Ratgebers zuzuschreiben. Daher wird diese Ansicht vertreten von Innocenz III.* . . .

Hierauf wird eine lange Reihe von Scholastikern des Mittelalters und des sechzehnten Jahrhunderts aufgezählt, welche diese Lehre vortragen, unter ihnen auch zwei Jesuiten: Molina und der Exeget Pereira, der diese Ansicht mindestens „wahrscheinlich“ nenne.

16. Imo *in hoc eventu* non tantum licet consulere, sed etiam inducere ad minus malum perpetrandum. *Quod probant rationes numero praecedente allatae. Consilium enim quaedam inductio est. Nec inducitur tunc vere ad malum, sed ad electionem illam minoris mali, quae bona est . . .*

16. Ja, *in diesem Falle* darf man nicht nur zur Begehung des geringern Bösen raten, sondern auch dazu auffordern. *Das beweisen die im vorhergehenden Abschnitt angeführten Gründe. Denn ein Rat ist nur eine Art von Aufforderung. Auch wird dann nicht wirklich zu etwas Bösem aufgefordert, sondern nur zur besagten Wahl des geringern Bösen, und diese ist gut . . .

19. Infertur, parato ad maius malum perpetrandum licere offerre materiam minoris mali . . . Sic Sotus.

19. Es folgt hieraus, daß es erlaubt sei, dem, der entschlossen ist, das größere zu begehen, den Gegenstand des geringern Bösen vorzulegen. . . Dies ist die Ansicht Sotos*.

20. Temperat quidam omnia praedicta, nimirum ut liceat consulere alicui minus malum et ad id illum inducere, quando ille utrumque facere decreverat;

20. Jemand schwächt das vorher Gesagte dahin ab, daß es zwar erlaubt sei, einem das geringere Böse anzuraten und ihn dazu zu bewegen, wenn er entschlossen ist,

secus si de majori malo perpetrando tantum excogitaret, non enim minus ei consulere liceret. Quippe id esset simpliciter ad malum inducere ac determinare. Ita Navarrus . . . *et Carbon . . . dicens forsan oppositam sententiam esse probabilem.* At non est admittenda praedicta limitatio, sed licitum est illi id minus malum proponere ac consulere . . . *quia id solum est hortari ne maius illud malum perpetret, proposita materia minoris mali . . .*

beides zu tun; wenn er aber nur an die Begehung des größern Bösen gedacht hätte, so sei es nicht erlaubt, ihm das geringere Böse anzuraten. Denn das sei nichts anderes als zum Bösen schlechthin raten und bestimmen. So lehrt Navarra *und Carbon, der beifügt, die entgegengesetzte Ansicht sei vielleicht wahrscheinlich*. Aber diese Einschränkung ist nicht anzunehmen, sondern es ist erlaubt, das geringere Böse vorzuschlagen und anzuraten, *denn das heißt bloß mahnen, daß er nicht das größere Böse verübe, indem man ihm den Gegenstand des geringern Bösen angibt*. . .

23. Utrum autem non solum privato licitum sit, consulere alteri minus malum ad vitandum majus, sed etiam id quoque possint parentes, confessarii, judices consulere, non constat inter D. D. Quidam enim negant, *ducti, quod videantur ex officio vitare omne peccatum sui subditi. Ita aliqui,* quos tacito nomine refert Salonius 2, 2. qu. 6. 2. art. 7, controv. 7, in solut. ad 2. Quibus jure optimo ipse non connivet; *eo quod quaestio haec procedit casu, quo consulens non potest alterum a maiore malo avertere tentatis aliis mediis (ut n. 15. diximus), at tunc consilium horum non est minus utile illi, cui maius damnum inferendum erat, quam si a privato quodam proficisceretur: nec ipsi etiam cui consulitur, est minus utile, siquidem avertitur, ne ita gravis criminis reus fiat, quum aliter retrahi nequeat. Eam tamen differentiam agnosco inter eos, qui ex officio et lege iustitiae tenentur impedire damnum tertii, quales sunt ministri iustitiae et alii, quibus ex officio iniuncto*

23. Ob es aber nicht nur einem Privatmanne erlaubt sei, das geringere Böse anzuraten zum Zwecke der Vermeidung des größern Bösen, sondern ob dies auch Eltern, Beichtväter und Richter tun dürfen, steht bei den Theologen nicht fest. Einige verneinen es *aus dem Grunde, weil sie durch ihre Standespflicht gehalten seien, jede Sünde ihres Untergebenen abzuwenden. So einige*, welche Salonius erwähnt, ohne Namen zu nennen. Er selbst aber stimmt ihnen mit Recht nicht bei, *denn die Frage geht von der Voraussetzung aus, daß der Ratende den andern nicht mit andern Mitteln vom größern Bösen abhalten kann (wie wir Nr. 15 gesagt haben); dann aber ist der Rat dieser Personen für jenen, dem der Schaden zugedacht war, nicht weniger nützlich, als wenn er von einer Privatperson ausginge. . . Aber auch demjenigen, welchem der Rat erteilt wird, ist er nicht weniger nützlich, da er ja abgehalten wird, sich eines so schweren Verbrechens schuldig zu machen, von dem er anders nicht abgebracht werden konnte. Einen Unterschied aber anerkenne ich

cumbit, ac ceteros privatos,
sola caritatis lex ad id ad-
git: quod illi, qui alio modo
ant id damnum vitare, quam
us consulendo, teneantur re-
ere resarciendo minus id
num tamquam legis iustitiae
sgressores. Hi autem, si alia
possent utrumque damnum
re, non tenebuntur restituere
ulendo minus eo animo, ut
hant a maiore; quia rem
ni agunt impediendo illud
us damnum; quodsi delin-
it non impediendo minus, id
tum non est contra iustitiam,
contra solam caritatem, quae
dire obligat, quum possent.
dices, hunc non solum non
dire, sed etiam consulere,
roinde influere ad minus
damnum, eo vel maxime,
nt diversi generis damna,
ductus solum majus dam-
inferre excogitarit, ut si
s sit Petrum interimere et,
illum ab eo proposito revo-
consulo, ut potius ab eo
um furetur, cum possem ab
icidio retrahere alio modo.
respondeo, **consilium ex ob-**
adhuc bonum esse, cum
consulatur vere illud minus
m, sed electio illa (*ut n.*
probavi), et ***tantum pecca-***
in modo contra legem
tatis *praescribentis utrum-*
vitare, unde negandum est,
consulentem influere ad
ris damni illationem, sed ad
illam bonam electionem.

zwischen denjenigen, welche Amts-halber und aus Rechtspflicht den Schaden eines Dritten verhindern müssen und welche eigens dazu bestellt sind, und zwischen den andern, bloßen Privatleuten, welche nur durch Liebespflicht gehalten sind. Wenn nämlich die erstern jenen größern Schaden anders verhindern konnten als durch Anraten des kleinern, dann sind sie zum Ersatze jenes kleineren Schadens verpflichtet; weil sie die Vorschriften der Gerechtigkeit verletzt haben; die letztern aber sind, selbst wenn sie beide Schäden verhindern konnten, nicht ersatzpflichtig, wenn sie den kleinen Schaden angeraten haben, um den größern abzuwenden. Insofern sie nämlich den größern Schaden verhüteten, haben sie für die Sachen des Eigentümers nützlich gesorgt; in wiefern sie aber durch Nichtverhindern des kleineren Schadens gesündigt haben, haben sie nicht gegen die Gerechtigkeit, sondern gegen die Liebe gesündigt, welche die Pflicht mit sich bringt, den Schaden zu verhindern, so weit man kann*. Aber, sagst du, der Betreffende verhindert nicht nur nicht, sondern er rät an und wirkt so bei Zufügung des größern Schadens mit; um so mehr, wenn die Schäden verschiedener Art sind und der Aufgeforderte nur den größern Schaden zufügen wollte; wie z. B., wenn einer entschlossen war, den Peter zu töten, und ich ihm, um ihn von diesem Vorhaben abzubringen, rate, er solle lieber lieber dem Peter eine Summe stehlen, während ich ihn doch auch auf andere Weise vom Morde abhalten könnte. Ich entgegne aber: der Rat sei dem Gegenstande nach noch immer sittlich gut; denn in Wirklichkeit wird nicht jenes geringere Böse angeraten, sondern jene Wahl,

gesündigt wird nur in der Art und Weise des Handelns gegen die Liebespflicht, die vorschreibt, beides zu verhindern; deshalb ist es zu verneinen, daß der Ratende auf die Zufügung des geringern Schadens einwirke, sondern er tut dies nur auf die gute Wahl.[1])

24. Gravior vero difficultas est, quando maius et minus damnum non sunt eidem personae, sed diversis inferenda . . . Verum id ***minime licere*** *tenendum est...*

Sententia tamen dicta est primo temperanda: nisi damnum unius esset modicum, alterius vero magnum . . . Ex quo rursus colligitur secunda limitatio, nimirum si is, in cuius detrimentum consulitur illud minus malum, teneatur illud pati, ut vitetur maius in altero. Ut si quis decrevit regem, vel aliam personam valde reipublicae necessariam, interficere (ad cujus mortem cavendam tenetur potius plebejus illam pati), licitum est consulere, ut potius plebejum illum necet." (Sanchez S. J., De sancto matrimonio, Ed. Norimbergae 1706, lib. 7, disp. 11, n. 14—24, Tom. 2, p. 39—41: Königl Bibliothek zu Berlin: Sign. Ft. 1112)

24. *Schwieriger ist die Frage, wenn der größere und der geringere Schaden nicht einer und derselben Person, sondern verschiedenen zugefügt werden soll; aber da ist festzuhalten, daß dies durchaus nicht erlaubt sei. . .

Diese Lehre ist aber einzuschränken erstens für den Fall daß der Schaden für den einen ganz gering, für den andern aber groß wäre. . . Daraus ergibt sich die zweite Beschränkung, nämlich wenn der, zu dessen Nachteil jenes geringere Böse geraten wird, verpflichtet ist, sich dieses gefallen zu lassen, damit das größere von einem andern abgewandt werde. So z. B.* wenn jemand entschlossen ist, den König oder eine andere dem Staate sehr nötige Persönlichkeit zu töten (deren Tod abzuwenden jeder gemeine Mann mit Aufopferung des eigenen Lebens verpflichtet ist), so ist es erlaubt, ihm zu raten, daß er lieber einen aus dem Volke töte.

3. Martin Becanus († 1624).

1. *An sit scandalum activum suadere alicui minus malum ut omittat maius? Vel ut alii proponunt,* an liceat consulere minus malum ad evitandum maius? Et speciatim, an Petro volenti committere adulterium possim suadere fornicationem eo animo, ut vitetur adulterium? Item an

1. *Ob es Ärgernis geben heißt, wenn man jemand das geringere Böse anrät, damit er das größere unterlasse? Oder, wie andere die Frage stellen*: Ob es erlaubt sei, das geringere Böse anzuraten, um das größere zu verhindern? Insonderheit, ob ich dem Peter, der einen Ehebruch begehen will, raten

volenti furari totum thesaurum possim suadere ut contentus sit aliqua illius parte?

dürfe, einfache Unzuchtsünde zu begehen, in der Absicht, daß der Ehebruch verhindert werde? Ebenso ob ich demjenigen, der einen ganzen Schatz stehlen will, raten dürfe, daß er sich mit einem Teil desselben begnüge?

2. **Aliqui putant non licere, quia non sunt facienda mala, ut eveniant bona** *teste Apostolo Rom. 3, 8;* **vel quod idem est: Non licet assumere pravum medium ad obtinendum bonum finem:** non licet furari pecuniam, ut des inde eleemosynam, non licet mentiri, ut alterum convertas ad fidem catholicam.

2. Einige glauben, es sei nicht erlaubt, denn man soll nicht das Böse tun, damit Gutes daraus entstehe, *wie der Apostel im Römerbriefe 3, 8 sagt*, oder was dasselbe ist: es ist nicht erlaubt ein schlechtes Mittel anzuwenden, um einen guten Zweck zu erreichen; so ist es nicht erlaubt, Geld zu stehlen, um davon Almosen zu geben; es ist nicht erlaubt zu lügen, um jemand zum katholischen Glauben zu bekehren.

3. Alii contra sentiunt, ut Dominicus Sotus, Sylvester, Navarrus, Adrianus, Joannes Medina, apud Vasquez **S. J.**, in opusculo de scandalo art. 1, dub. 1. Et probatur 1°. ex Scriptura, *quia Loth suasit nefariis hominibus fornicationem ut omitterent peccatum sodomiticum. Gen. 19, 7. Quod etiam fecit Levites Judic. 19, 23.* 2°. ex Augustino *lib. 2 de adulterinis coniugiis c. 15.* (Die bekannte, noch öfter zitierte Stelle.) 3°. ex Gregorio *l. 32 Moral. c. 18 et 19 ubi ait, Apostolum concedere accessum ad propriam uxorem ad vitandum adulterium, id est, concedere minus malum ad vitandum maius.* 4°. ex communi illo Theologorum axiomate: Ex duobus malis minus eligendum est (*c. ,duo mala' dist. 13*). *Si licet eligere, licet etiam suadere. Quinto accedit ratio, quia licitum est suadere vel consulere Petro, si paratus est peccare, ut minus peccet, non assignando illi materiam minoris peccati. At ex hoc consilio sequitur,*

3. Andere sind gegenteiliger Ansicht wie Dominikus Soto, Sylvester [Prierias], Navarrus, Adrianus, Johannes Medina bei Vasquez. Diese Ansicht wird bewiesen *1.* aus der hl. Schrift: *Loth riet den Wüstlingen einfache Unzucht, damit sie die sodomitische Sünde lassen sollten (Gen. 19, 7); dasselbe tat der Levit (Richt. 19, 23)*. *2.* aus Augustin. (de adulter. conj. 2, 15); *3.* aus Gregorius (Moralia 32, 18), *der sagt, der Apostel gestatte das eheliche Leben zur Verhütung von Ehebruch, . h.d er gestatte das geringere Übel zur Verhütung des größern*. *4.* aus dem bei den Theologen allgemein gebräuchlichen Axiom: von zwei Übeln ist das kleinere zu wählen *(Corpus juris can. cap. Duo mala). Wenn es erlaubt ist zu wählen, so ist es auch erlaubt zu raten. *5.* Dazu kommt ein Beweis aus der Vernunft: Es ist erlaubt, dem P., der entschlossen ist zu sündigen, den Rat zu geben, daß er eine weniger große Sünde begehen möge, ohne das Objekt

ut, si paratus sit committere adulterium, suadeatur illi, ut potius committat fornicationem.

dieser geringern Sünde zu bezeichnen. Und doch hat dieser Rat zur Folge, daß, wenn er vorher zum Ehebruch entschlossen war, ihm jetzt der Rat gegeben wird, lieber einfache Unzucht zu begehen.

4. *Haec posterior sententia sic debet intelligi.* Si viderem Petrum velle et certo statuisse adulterium committere, ad explendam suam libidinem, et non possem aliter ab hoc proposito illum revocare, nisi suadendo fornicationem, loco adulterii, tunc licitum esset suadere fornicationem, non quatenus ipsa peccatum est, sed quatenus impedit peccatum adulterii, quod alias secutum fuisset. *Et hoc sensu loquitur Augustinus quum ait, utrumque malum esse, homicidium et adulterium; sed tamen si quis paratus esset alterutrum perpetrare potius adulterium eligendum esse quam homicidium.*

4. Diese letzte Ansicht ist so zu verstehen*: Wenn ich den Peter gewillt und entschlossen sähe, einen Ehebruch zu begehen, um seine Wollust zu befriedigen, und ich könnte ihn nicht anders von seinem Vorhaben abbringen, als indem ich ihm an Stelle des Ehebruchs einfache Unzucht anriete, so wäre erlaubt, die einfache Unzuchtsünde anzuraten, nicht insofern sie Sünde ist, sondern insofern sie die Sünde des Ehebruchs verhindert, der sonst geschehen würde. *In diesem Sinne redet auch Augustinus, wenn er sagt, beides sei Sünde, Mord und Ehebruch, dennoch aber, wenn jemand entschlossen sei, eins von beiden zu begehen, so möge er eher Ehebruch wählen als Mord*.

5. Idem dico de fure vel latrone, qui omnino decrevit, totam auream supellectilem Petro suffurari: Nam si illum alio modo impedire non possem, nisi suadendo, ut contentus sit dimidia parte, licebit illi suadere minus furtum, ut abstineat a majori. Ratio est, quia qui hoc suadet, non facit Petro injuriam, sed praestat illi beneficium, efficit enim, ut Petrus conservet dimidiam suppellectilem, quam alias totam erat amissurus. *Vide plura apud Vasquez loco citato.* (Becanus S. J., Opera omnia, Moguntiae 1649, Partis secundae tractat. 1, cp. 27, qu. 4, p. 396: Königliche Bibliothek zu Berlin: Signatur: Be 1484.)

5. Dasselbe sage ich vom Dieb oder Räuber, der fest entschlossen ist, dem Peter den ganzen Vorrat an Goldwaren zu stehlen. Denn, wenn ich ihn auf andere Weise nicht hindern kann, als nur durch den Rat, sich mit der Hälfte zu begnügen, so ist es erlaubt, ihm den kleinern Diebstahl anzuraten, damit er den größern unterlasse. Der Grund ist, weil, wer solches rät, dem Peter kein Unrecht tut, sondern ihm vielmehr eine Wohltat erweist; er bewirkt nämlich, daß Petrus die Hälfte seines Besitzes behält, den er sonst ganz verloren hätte.

Näheres bei Vasquez a. a. O.

6. *Argumenta, quae pro hac sententia allata sunt, indigent brevi notatione. Primum sumitur ab exemplo Loth et Levitae . . . Cornelius [a Lapide] damnat factum Loth, Serarius excusat factum Levitae. De quo alibi. Secundum sumitur ex Augustino, quod bene probat nostram sententiam. Tertium ex Gregorio, quod deficit in probatione . . . Quartum fundatur in illo axiomate: ‚Ex duobus malis minus eligendum est', quod fortasse hic locum non habet . . . Quintum, quod ex ratione sumitur, firmum est.*

6. *Die Beweise, welche [oben Nr. 3] für diese Ansicht vorgebracht wurden, bedürfen einer kurzen Bemerkung. Der erste ist vom Beispiele Loths und des Leviten hergenommen. . . C. a Lapide verurteilt das Verhalten des Loth, Serarius entschuldigt den Leviten. Darüber an anderer Stelle. Der zweite aus Augustinus ist ein guter Beweis. Der dritte aus Gregorius ist nicht beweiskräftig . . . Der vierte, das Axiom, von zwei Übeln soll man das geringere wählen, findet hier wohl keine Anwendung. Der fünfte Beweis aus der Vernunft ist wirksam.*

4. Paul Laymann († 1635).

Altera quaestio celebris est circa scandalum proprie activum; utrum habenti certum propositum committendi peccati gravioris, si aliter a proposito abduci non possit, quam suggerendo ac suadendo illi peccatum aliquod minus, suadere id licitum sit? Affirmant: ***Abbas [de Tudeschis]** . . **Adrianus** . . . **Navarrus** . . **Sotus** . . **Bartolom. Medina** . . . **Rodriquez*** . . Molina **S. J.**, Sanchez **S. J.**, Becanus **S. J.**, Vasquez **S. J.**, Fundamentum hujus sententiae est, quia suasor absolute non suadet malum sive peccatum, sed sub conditione: si omnino peccare decrevisti, suadeo tibi, ut derelicto peccato majore, v. gr. uxoricidio, aliud minus peccatum committas, videlicet aliam uxorem superinducas. Ergo **absolute** suadetur quod bo-

In bezug auf die Sünde des Ärgernisgebens besteht eine andere berühmte Frage, ob man nämlich jemand, der den festen Entschluß gefaßt hat, eine größere Sünde zu begehen, anraten darf, eine kleinere Sünde zu begehen, wenn er von seinem Entschluß nicht anders abgebracht werden kann, als indem man ihm irgend eine kleinere Sünde angibt und anrät? Es bejahen diese Frage *der Abt de Tudeschis, Hadrian VI., Navarrus, Soto, Bartolom. Medina, Rodriquez,* Molina, Sanchez, Becanus und Vasquez. Die Grundlage dieser Ansicht ist, weil der Anrater nicht absolut zum sittlichen Übel oder zur Sünde rät, sondern nur unter der Bedingung: wenn du durchaus entschlossen bist, zu sündigen, so rate ich dir, daß du unter Beiseitelassung der größern Sünde, z. B. des Gattenmordes, eine andere kleine Sünde begehest, nämlich, daß du noch eine zweite Gattin hinzunehmest. So wird nur angeraten, was gut ist;[1]) da bei der

[1]) Die Dasbachsche Schrift macht mir den Vorwurf dies wichtige Wort absolute in den Text eingeschoben zu haben (D 32). Dieser schweren Beschuldigung

num est, siquidem ex duobus malis, si alterum eligendum sit, bonum est, eligere minus.

Wahl zwischen zwei Übeln, wenn eines von beiden überhaupt gewählt werden soll, die Wahl des kleinern Übels gut ist.

Confirmatur 1º auctoritate S. Augustini l. 2. de adult. coni. . . 2º ex eo quod omnes doctores fatentur licitum esse a tyranno petere iustitiae administrationem, quia licet is peccet sententiam dicendo, quum legitima iurisdictione careat, praestat tamen, sive minus hoc malum est . . .

*Bekräftigt wird diese Ansicht 1. durch das Ansehen des hl. Augustinus; 2. durch den Umstand, daß alle Lehrer gestehen, es sei erlaubt, von einem Usurpator der öffentlichen Gewalt („Tyrannen") die Ausübung der Rechtspflege zu fordern; denn obwohl dieser durch Ausübung des Richteramtes sündigt, da er der rechtmäßigen Befugnis dazu entbehrt, so ist dies doch so besser, d. h. es ist ein geringeres Übel. . .

Contrariam vero sententiam tenent ***Caietanus . . . Gabriel [Biel] . . . Azor . . . Covarruvias . . . Valentia . . . Sa . . .***

Die entgegenstehende Ansicht wird verteidigt von Cajetan, G. Biel, Azor, Covarruvias, Valentia, Sa.

Verum posteriori sententiae quam veram esse censeo, exceptio adhibenda est: licitum est, suadere minus peccatum, si id sit pars formaliter vel virtualiter inclusa in majore peccato, quod alter perpetrare certo decrevit. Tunc enim suadens non inducit hominem ad peccatum, sed abducit a parte peccati, cum a toto avertere non possit, et suadet malum minus, non qua malum, sed qua minus, seu diminutio mali, quae bona est, quia formaliter et non comparative,[1]) opposita malo. Exempla sunt: Si quis animo decrevit adulterium committere, suaderi potest ei,

Bei dieser letzten Ansicht, welche ich für die richtige halte, ist folgende Einschränkung anzubringen*: Es ist erlaubt, die kleinere Sünde anzuraten, wenn sie als Teil formell oder virtuell in der größern Sünde enthalten ist, die der Betreffende zu begehen fest entschlossen ist. Dann verleitet nämlich der Anrater den Betreffenden nicht zur Sünde, sondern bringt ihn von einem Teil der Sünde ab, da er ihn von der ganzen Sünde nicht abbringen kann, und er rät das kleinere Übel an, nicht insofern es ein Übel, sondern insofern es ein geringeres Übel, eine Verminderung des Übels ist, und diese Verminderung ist gut, weil sie formell und nicht nur dem Grade nach[1]) dem sittlich Bösen entgegen-

gegenüber habe ich mir von der K. Bibliothekverwaltung zu Berlin am 6. Februar dieses Jahres amtlich bescheinigen lassen, daß das Wort absolute thatsächlich im Originaltext steht und zwar an der Stelle, wo es sich auch in dem von mir abgedruckten Text befindet (vgl. unten S. 91 f.). Die richtige Uebersetzung des Satzes lautet somit: „Also wird absolut angerathen, was gut ist." Die oben im Text wiedergegebene Dasbachsche Uebersetzung ist falsch. Vglch. H 19.

[1]) Die Übersetzung von „comparative" mit: „dem Grade nach" ist sinnfälschend; die richtige Übersetzung ist: „verhältnißmäßig" (vglch. H 20).

ut potius cum soluta fornicetur, quia malitia fornicationis formaliter in adulterio continetur, tamquam pars in toto (Laymann S. J., Theolog. moral., Monachii 1625 tom. I, l. 2, tract. 3, c. 13, n. 7, pag. 470 sqq.: Königliche Bibliothek zu **Berlin**, Signatur: D. 2550.)

gesetzt ist. Beispiele dieser Art sind: Wenn jemand beschlossen hat, Ehebruch zu begehen, so darf ihm angeraten werden, daß er lieber mit einer Unverheirateten Unzucht treibe, weil die sittliche Bosheit der Unzucht formell im Ehebruch enthalten ist, wie der Teil im Ganzen.

Simili ratione volenti Titium bonis omnibus per iniuriam spoliare, suaderi potest, ut minori aliqua rapina contentus discedat. Praeterea volenti me vel alium innocentem occidere suadere possum, ut pugnis caedat vel fuste, aut manum amputet, quia huiusmodi laesio corporis virtualiter continetur in hominis occisione. Vide ***Azor*** . . .

*Auf gleiche Weise darf man dem, der den T. ungerechterweise aller seiner Habe berauben will, anraten, daß er sich mit einem geringeren Raube zufrieden gebe. Ferner darf man dem, der mich oder einen andern Unschuldigen umbringen will, raten, nur mit der Faust oder einem Stock zu prügeln oder eine Hand abzuhauen, denn eine solche körperliche Verletzung ist in der Ermordung eines Menschen schon mit eingeschlossen. Vergleiche Azor. . .

Debet tamen in his cautio adhiberi, ut nullum damnum seu corporale seu spirituale tertiae personae inferatur . . .

Hierbei muß jedoch die Vorsicht obwalten, daß man nicht einer dritten (unbeteiligten) Person irgend einen leiblichen oder seelischen Schaden zufüge. . .

Denique recte inquit ***Valentia*** *. . . commissuro maius peccatum, si inde abduci alia ratione non possit, licitum esse offerre materiam sive occasionem minoris peccati non suadendo, sed permittendo, iuxta ea quae supra dixi.*

Endlich bemerkt Valentia mit Recht, demjenigen, der eine größere Sünde zu begehen im Begriffe stehe, dürfe man, wenn er auf andere Weise nicht abgehalten werden könne, die materielle Möglichkeit oder Gelegenheit zur geringern Sünde darbieten, nicht indem man dazu rate, sondern sich bloß zulassend verhalte, gemäß dem, was ich oben gesagt habe.*

5. Ferdinand de Castropalao († 1633).

Utrum pecces peccato scandali, offerens alteri occasionem peccandi, vel oblatam non tollens, cum possis?

Ob man die Sünde des Ärgernisses begehe, wenn man einem andern Gelegenheit zur Sünde bietet, oder die gebotene Gelegenheit nicht beseitigt, obwohl man es könnte?

1. Si ea intentione, ut delinquat, non auferas ab illo occasionem peccandi, clarum est, te peccare ob circumstantiam pravi finis. Dubium tamen est, an, si aliquo recto fine movearis, a peccato excuseris? Moveri tamen potes, vel ut deprehensus in delicto puniatur, vel ut corrigatur, vel ut te indemnem servares.

Quocunque enim ex iis modis movearis, non videris peccato alterius consentire, sed permittere.

2. *Dicendum tamen est, si permittas peccatum alterius, solum ut deprehensus illo puniatur, peccas; quia non videtur haec sufficiens causa honestandi permissionem: poena enim non est per se digna ut appetatur, quum solum ob peccatum possit imponi, imo quum antecedenter ad peccatum poenam peccati intendis, tacite ipsum peccatum censeris intendere. Sic tenent* ***Medina, Sanchez*** *..* ***Bonacina****... Affirmant namque, peccati mortalis reos esse custodes se abscondentes, ut viatores illuc ingredientes compellantur ad poenae solutionem, quod est satis durum.*

3. *Verum* si permittas peccatum alterius, ut sic deprehensus corrigatur, *constat ex his, quae diximus disputatione de*

1. Wenn du die Gelegenheit zur Sünde nicht entfernst in der Absicht, daß der andere sündige, so ist es klar, daß du selbst sündigst wegen des Umstandes des bösen Zweckes. Fraglich bleibt, ob du in dem Falle von der Sünde entschuldigt wirst, wenn dich irgend ein guter Zweck dazu triebe? — Beweggrund kann sein entweder, damit der Betreffende in der Sünde ertappt und gestraft, oder damit er gebessert werde, oder damit du dich vor Schaden sicher stellest.

*Wenn du nämlich aus irgend einem der genannten Beweggründe handelst, dann scheint es von deiner Seite nicht ein Zustimmen zur Sünde des andern zu sein, sondern ein Zulassen.

2. Allein hierauf ist zu sagen: Wenn du die Sünde des andern nur zu dem Zwecke zuläßest, damit er darin ertappt und gestraft werden könne, dann sündigst du selber, denn darin scheint kein genügender Grund zu liegen, der ein solches Zulassen erlaubt machte. Die Strafe ist nämlich nicht etwas, was an sich erstrebenswert wäre, da sie nur wegen begangener Sünde auferlegt werden kann; ja, wenn du, bevor noch die Sünde begangen ist, die Strafe der Sünde willst, so liegt darin ein stillschweigendes Wollen der Sünde selbst. So ist die Ansicht des Medina . ., Sanchez . ., Bonacina. Sie sagen nämlich, die Wächter seien einer Todsünde schuldig, welche sich verbergen, um von den Reisenden, welche gesetzwidrig die Grenze überschreiten, Strafgeld zu erzwingen, was recht hart ist*.

3. Wenn du *aber* die Sünde des andern zuläßest, damit er dabei ertappt und gebessert werde, so ist es erlaubt, *das folgt aus dem, was

correctione puncto 6. licite fieri potest, quia tunc videtur sufficiens causa honestandi permissionem correctio absoluta delinquentis: ... *tradit ultra doctores ibi relatos Navarrus ... Navarra ... Valentia ... Sanchez alios referens ... Bonacina ... Molina ... Joan. Sanchez ... Debet tamen fere certo constare de emendatione futura, ut sic emendationis firmioris et efficacioris spe compensetur sufficienter permissio delicti praesentis.*

wir bei Behandlung der Zurechtweisung im sechsten Punkte gesagt haben*, denn dann scheint die sicher erwartete Besserung des Sünders ein genügender Grund zu sein, der die Zulassung der Sünde versittlicht. *So lehren außer den oben genannten Theologen Navarrus .., Navarra .., Valentia .., Sanchez, der wieder andere anführt, Bonacina ..., Molina ..., Joh. Sanchez... Doch muß die Aussicht auf Besserung ungefähr sicher feststehen, denn nur so kann die Hoffnung auf dauerhafte und gründliche Besserung das Zulassen der vorliegenden Sünde ausgleichen*.

4. Dico secundo, ut te indemnem serves, potes delictum permittere, qua ratione potest maritus suspicans uxoris adulterium, vel illius secreto conscius, adhibere secum testes, quibus possit adulterium probare et divortium facere. Cum enim gravissima viro irrogetur injuria, si uxor adulterium committat, et cogatur simul cum ea cohabitare, poterit hanc injuriam propulsare, et cum non appareat alia via commoda, qua propulsare possit, nisi permittendo peccatum et testibus comprobando delictum, licebit permittere et testes adhibere, et ita tradit Sanchez S. J. et Molina S. J.

4. Zweitens sage ich, daß du, um dich sicher zu stellen, eine Sünde zulassen darfst. Aus diesem Grunde darf ein Ehemann, der seine Frau wegen Ehebruches in Verdacht hat, oder heimlich dessen gewiß ist, Zeugen mit sich nehmen, damit er den Ehebruch beweisen und die Ehescheidung herbeiführen kann. Da nämlich dem Ehemann durch den Ehebruch der Frau die schwerste Beleidigung zugefügt wird, wenn er gezwungen ist, mit ihr zusammen zu leben, so darf er dieses Unrecht abwehren, und da kein anderer gangbarer Weg für diese Abwehr sich zeigt, außer er lasse die Sünde zu und erhärte sie durch Zeugen, so darf er sie zulassen und Zeugen hinzuziehen. So lehren *Navarra*, Sanchez, *Bonacina* und Molina.

5. Difficultas est, an liceat ob praedictos (bonos) fines offerre delinquentibus occasionem delicti committendi? Communis sententia negat id esse licitum quia id non est committere peccatum, sed ad malum cooperari; *ita Emanuel Sa ... Sanchez ... Bonacina.* Ex quo inferunt *Bonacina et Sanchez,*

5. Es entsteht die Schwierigkeit, ob es wegen der genannten Zwecke erlaubt ist, den Sündern die Gelegenheit zur Sünde darzubieten? Eine gewöhnliche Ansicht verneint die Erlaubtheit, denn das heißt nicht, eine Sünde zulassen, sondern bei ihrer Begehung mitwirken, *so lehren Emanuel Sa ..., Sanchez .., Bonacina*. Darum sei es, so folgern

non licere marito pacisci cum uxore, ut amasio ejus castitatem violare tentanti conniveat, concedens tempus et locum, non ut adulterium perficiat, sed ut in crimine deprehendatur, quia talis oblatio est tacita imo expressa acceptatio adulterii intentati, quod de se est illicitum.

Bonacina und Sanchez, dem Ehemann nicht erlaubt, mit seiner Gattin dahin überein zu kommen, daß sie ihrem Liebhaber, der ihre Keuschheit zu verletzen sucht, entgegenkomme und Zeit und Ort angebe, nicht um den Ehebruch zu begehen, sondern damit jener auf seinem bösen Vorhaben ertappt werde. Denn ein solches Entgegenkommen sei die stillschweigende, ja die ausdrückliche Zustimmung zu dem beabsichtigten Ehebruch, was *an sich* unerlaubt ist.

6. Verum Petrus Navarra . . . existimat licere, sed raro, offerre delinquentibus occasionem peccandi. Et probari potest. Primo quia offerri potest occasio medio aliquo indifferenti, ut contingit, si pater volens deprehendere filium furantem, relinquat clavem in arca quasi oblitam, apponatque nummos eo in loco, quo commode illos possit surripere et surreptionis convinci, tunc, inquam, actionem praestat indifferentem, *et in hoc casu tenet Joan. Sanchez disp. 35 circ finem, cum aliis. Item si mulier sollicitata ab aliquo, cuius non possit importunitatem repellere, utatur aequivocatione aliqua, qua sollicitanti videatur annuere, in re tamen non annuat, non videtur peccare. Si enim dicat sollicitanti: placet mihi, ut tali hora et tempore venias, ostium apertum erit: verba haec indifferentia sunt, et licet sonent sollicitanti acceptationem adulterii, at revera acceptatio non sunt. Ergo licite poterit illis uti, quum sufficientem causam habeat utendi aequivocatione. Deinde esto illa verba attentis circumstantiis videantur esse acceptatio adulterii intentati; at re bene perpensa acceptatio non sunt; eo quod saepe*

6. Petrus Navarra hält es jedoch, wenn auch in seltenen Fällen, für erlaubt, Sündern die Gelegenheit zur Sünde darzubieten. Zum Beweis läßt sich sagen: Erstens kann eine Gelegenheit zur Sünde dargeboten werden durch ein indifferentes Mittel. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Vater, der den stehlenden Sohn ertappen will, den Schlüssel wie aus Vergeßlichkeit im Geldschrank stecken läßt oder Geldstücke an einen Ort legt, wo der Sohn sie leicht wegnehmen und dann der Wegnahme überführt werden kann; dann, sage ich, vollzieht der Vater eine indifferente Handlung. *In diesem Falle ist das auch die Ansicht des Joh. Sanchez und anderer. Ebenso scheint eine Frau nicht zu sündigen, wenn sie einem Versucher gegenüber, dessen Zudringlichkeit sie sich nicht erwehren kann, einen zweideutigen Ausdruck gebraucht, den der Versucher für Zustimmung nimmt, der aber in der Tat keine Zustimmung von ihrer Seite ist. Wenn sie nämlich zum Versucher sagt: „Es ist mir recht, wenn du um diese Zeit und Stunde kommst, die Tür wird offen sein", so sind das gleichgültige Ausdrücke, und obwohl sie dem Versucher als Zustimmung zum Ehebruch gelten, so sind sie das doch nicht. Also kann sie erlaubter Weise sich so aus-

soleant non ad adulterium perficiendum, sed ad puniendum attentatum assumi. Non enim dicit mulier, contenta sum, ut tu pravam voluntatem exequaris, sed solum dicit, contenta sum, ut tu hac nocte venias; quae verba indifferentia sunt, ut veniat ad adulterium vel ad recipiendam illius punitionem, qua mulier pellat molestiam et defendat honorem.

drücken, da sie zur Zweideutigkeit einen genügenden Grund hat. Ferner zugegeben, daß der Ausdruck unter den gegebenen Umständen dem Versucher als Zustimmung zum Ehebruch erscheinen könne,[1]) so ist er doch, wenn man die Sache wohl erwägt, eine Zustimmung nicht; denn ein solcher Ausdruck wird oft gebraucht, nicht damit der Ehebruch geschehe, sondern damit derjenige, der ihn im Schilde führt, bestraft werde. Die Frau sagt ja nicht: „Ich bin zufrieden, daß du dein schlechtes Vorhaben ausführest", sondern bloß: „Ich bin zufrieden, daß du diese Nacht kommest". Diese Worte können nicht nur bezeichnen, er möge kommen zum Ehebruch, sondern ebenso gut: er möge nur kommen, um seine Strafe zu empfangen, damit so die Frau die Zudringlichkeit abwehre und ihre Ehre verteidige*.

Adde l. Si quis servo Quod de furtis [i. e. Lex 20: Si quis servo Codex de furtis VI. tit. 2 — juris civilis Romani] ubi dicitur, posse servum requisitum ab aliquo de furto committendo nuntiare domino et de consensu domini aliqua ferre ei, a quo fuit requisitus, ut sic deprehendatur in furto suadens. Ergo signum est consensum domini non fuisse verum consensum sed permissionem, ita similiter in casu de adulterio non est censenda vera acceptatio et cooperatio, sed permissio. Haec sunt, quae aliquo modo probabilem videntur reddere supradictam sententiam (**licitum esse offerre delinquentibus occasionem peccandi ob bonos fines**) *non solum in foro*

Nimm hinzu das Gesetz Si quis servo 20 C de furtis, wo es heißt: ein Knecht, der von jemand angegangen wird, einen Diebstahl zu begehen, könne dies seinem Herrn melden und dann mit Zustimmung des Herrn einige Sachen dem Verführer zutragen, damit so der Anstifter auf dem Diebstahl ertappt werde. Das ist also ein Beweis, daß die Zustimmung des Herrn kein wirkliches Gutheißen war, sondern nur ein Zulassen. Ähnlich verhält es sich im Falle des [versuchten] Ehebruches. Das ist nicht als Zustimmung und Mitwirkung, sondern als Zulassung zu betrachten. Das sind die Gründe, welche die obige Meinung einigermaßen wahrscheinlich zu machen scheinen, *nicht bloß vor dem äußern Gericht, vor welchem eine derartige Zustimmung die Klage

[1]) Falsche Uebersetzung! Castropalao sagt nicht, der betreffende Ausdruck „könne" dem Versucher als Zustimmung erscheinen; sondern er gibt zu, daß er ihm unter den gegebenen Umständen als Zustimmung erscheint.

externo, in quo talis consensus non obstat accusationi furis et adulteri, sed etiam in foro conscientiae. Doctores enim, quos refert Sanchez, si recte videantur, non destinguunt de foro externo et de foro conscientiae, sed absolute dicunt posse maritum cum uxore pacisci, ut vocet amasium tali hora et sic vocatum capiat et puniat, ut videre est in Azevedo lib. 8. recapitulat. tit. 20 leg. 2 n. 17 et alii ab ipso relati. Sed ea doctorum iudicio submitto.

auf Diebstahl oder Ehebruch nicht hindert, sondern auch vor dem Gewissen. Denn die Theologen, welche Sanchez anführt, machen, wenn man zusieht, keinen Unterschied zwischen weltlichem Recht und Gewissenspflicht, sondern behaupten uneingeschränkt, der Ehemann könne sich mit der Gattin verständigen, daß sie den Liebhaber auf eine beliebige Stunde bestelle, um ihn so zu fangen und zu strafen, wie man sehen kann bei Azevedo . . und andern, die er anführt. Doch ich überlasse diese Fragen dem Urteil der Gelehrten*.

Punctum VI.

Utrum pecces peccato scandali, si parato grave peccatum committere suadeas committere levius?

*Ob man die Sünde des Ärgernisses begehe, wenn man dem, der im Begriffe ist, eine schwere Sünde zu begehen, anrät, eine leichtere zu begehen?

1. Ut certa ab incertis separemus:

***Primo** certum est, te non posse minus malum suadere, si alia via possis divertere a graviore peccato committendo . . . ita tenet expresse Molina . . . Thom. Sanchez . . . Lessius . . neque ullus in hac parte dissentit.*

1. Um das Gewisse vom Ungewissen zu unterscheiden, so ist erstens gewiß, daß man das geringere Böse nicht anraten darf, wenn man jemand auf andere Weise davon abhalten kann, eine schwerere Sünde zu begehen. So lehrt ausdrücklich Molina . . ., Thomas Sanchez . . ., Lessius . . . und kein einziger ist in diesem Stücke abweichender Ansicht.

*2. **Secundo** certum est, determinato occidere Petrum, nullo modo licere consulere ut Paulum eius consanguineum enecet vel percutiat, et volenti a Paulo furari centum, persuadere ut a Joanne quinquaginta furetur, quamvis contra teneat **Vasquez** in opusc. de scandalo . . . Quia sic consulens infert tertio damnum, quod ipse non tenebatur subire.* Dies wird im folgenden (§ 3 u. 4, 46 Zeilen) weiter ausgeführt.

2. Es ist zweitens sicher, daß man dem, der entschlossen ist, den Peter umzubringen, in keiner Weise raten darf, er solle lieber seinen Verwandten, den Paul, töten oder schlagen, noch darf man den, der dem Paul eine Summe von hundert stehlen will, bereden, er solle lieber dem Johannes fünfzig stehlen, obwohl Vasquez in der Abhandlung vom Ärgernis entgegengesetzter Ansicht ist. . . Denn wer einen solchen Rat gibt, schädigt einen Dritten, der nicht

verpflichtet war, sich einen solchen Schaden gefallen zu lassen. . . [Es folgt eine längere Begründung: § 3 und 4].

5. *Tertio*: Certum est, determinato perpetrare grave malum, licitum esse, materiam minoris mali proponere, ut sic retrahatur a majori malo committendo. V. gr. Sodomiam intentanti, licebit tibi fornicationis materiam proponere, et determinato homicidium facere, ut bona furetur, licebit tibi proponere, quomodo exercendo usuras possit bona consequi, quia per hanc propositionem non inducis directe ad fornicationem, neque ad usuras, sed solum viam ostendis, qua gravius peccatum evitari possit, et licet via mala sit, at tu non inclinas, ut illac pergat, sed solum dicis, illam esse viam gravioris mali vitandi, quod verum est, et ita tenent *Covarruvias* . . . *Caietanus* . . . Valentia **S. J.**, Sanchez **S. J.**, Lessius **S. J.**, *et doctores statim referendi. Et in hoc sensu excusant plures factum illud Loth, Genes. 19* . . . (6 Zeilen) *et probabile est, ita Loth excusari posse ex animi perturbatione, qua non attendit, parentum obligationem esse* . . . (12 Zeilen.)

5. Drittens*: Es ist sicher erlaubt, jemand, der fest entschlossen ist, ein schweres Vergehen zu verüben, ein kleineres Vergehen anzugeben, damit er so von der Verübung des größern abgehalten werde. Z. B. darfst du demjenigen, der Sodomie begehen will, eine einfache Unzuchtsünde nahelegen, und demjenigen, der morden will, um dabei zu stehlen, darfst du vorstellen, wie er durch Wucher Geld erwerben könne; denn durch diesen Hinweis verleitest du nicht unmittelbar zur Begehung der Unzucht, noch zum Wucher, sondern du weisest nur den Weg, auf dem die größere Sünde vermieden werden kann, und obwohl der Weg sittlich schlecht ist, so bestimmst du den andern nicht, daß er ihn betrete, sondern du sagst nur, das sei der Weg zur Vermeidung der größern Sünde, was wahr ist. So lehren *Covarruvias, Cajetan*, Valentia, Sanchez, Lessius *und die gleich noch zu nennenden Theologen. In diesem Sinne entschuldigen auch mehrere jene Tat des Loth (Genes. 9.) . . . und es ist wahrscheinlich, daß Loth auf diese Weise entschuldigt werden kann, nämlich auf Grund einer Verwirrung des Geistes, in der er nicht bedachte, daß es Pflicht der Eltern sei*. . .

6. Difficultas ergo est, an determinato grave peccatum facere, liceat expresse consulere et persuadere, ut minus efficiat, si alia via diverti non potest? Prima sententia tenet, id licere, quia non persuades minus malum absolute, sed

6. Die Schwierigkeit beginnt also, wenn die Frage ist, ob es erlaubt sei, jemand, der entschlossen ist, eine schwere Sünde zu begehen, ausdrücklich anzuraten und ihn zu überreden, daß er eine kleinere Sünde begehe, wenn er auf andere Weise nicht zurückgehalten werden kann. Die erste Ansicht lehrt, es sei erlaubt,

sub conditione, quod aliud gravius sit effecturus. Sed casu quo gravius sit effecturus, bonum est illi persuadere, ut minori malo contentus sit, quia in hoc utiliter eius et Dei negotium geritur. Ergo non peccas. Et ita tenet Sanchez **S. J.**, *plures referens* lib. 7, de matrim. disp. 11, n. 15; Lessius **S. J.**, l. 2, c. 13, dub. 3, n. 19; Rebellus **S. J.**, l. 2, qu. 13, sect. 4, n. 21; Molina **S. J.**, tom. 2, disp. 335, n. 3 et tom. 3, tract. 2, disp. 730, n. 3 *Bonacina* . . .; Vasquez **S. J.**, in opuscul. de scandal. dub. 1 et 2."

denn du überredest in diesem Falle den andern nicht absolut zur geringern Sünde, sondern nur unter der Bedingung [Voraussetzung], daß er die schwere Sünde begehen will. Im Falle aber, daß er die schwerere Sünde begehen will, ist es gut, ihn zu überreden, daß er sich mit Begehung der kleineren Sünde begnüge, denn dadurch wird seine eigene und Gottes Sache zweckmäßig gewahrt. Also sündigst du nicht. So lehren Sanchez, *der noch mehrere anführt*, Lessius . . ., Rebellus . . ., Molina . ., *Bonacina* . . ., Vasquez. . . .

Vasquez sequitur et quasi transcribit omnia, quae de scandalo affert, ***Basilius*** *de* ***Leone*** *lib. 5. de matr. c. 18 § 5. n. 26. et videtur esse sententia D.* ***Augustini*** *relati in cap. Si quod verius est 33 q. 2, ubi loquens de volente occidere uxorem et ducere concubinam dixit utrumque nefarium esse nec debere unum pro alio perpetrare, sed utrumque vitare, „sed si facturus est, quod non licet, iam faciat adulterium et non faciat homicidium." Ecce qua ratione* ***Augustinus*** *consulit minus malum parato maius facere.*

Dem Vasquez folgt Basilius Ponce de Leon . . ., der sozusagen alles, was er über das Ärgernis bringt, aus Vasquez herübernimmt. Dies scheint auch die Ansicht des hl. Augustinus zu sein, dessen Ausspruch im Corpus juris canonici angeführt wird. Er spricht da von einem, der sein Weib töten will, um eine Mätresse heiraten zu können, und sagt, beides sei ein Verbrechen, und man dürfe keines an Stelle des andern begehen. „Aber", so fährt er fort, „wenn er etwas tun will, was nicht erlaubt ist, so treibe er Ehebruch und begehe keinen Mord". Hier siehst du, wie Augustinus dem, der zum größern Übel entschlossen ist, das geringere rät.

7. Secunda sententia docet, nullo modo licere minus malum consulere parato majus efficere. Quia illud consilium et de minori malo absolute est de malo: comparativum enim supponit positivum, sed consulere absolute malum, est illicitum; ergo. Secundo,

7. Die zweite Ansicht lehrt, es sei keinesfalls erlaubt, die geringere Sünde demjenigen anzuraten, der die größere begehen will. Denn auch das Anraten der kleineren Sünde ist immerhin ein Raten zur Sünde: ein Komparativ setzt nämlich einen Positiv voraus. Anraten aber zu etwas, was absolut sündhaft ist, ist unerlaubt; also. Ferner, die freie

electio libera levioris mali nunquam est licita, quantumcunque a determinato gravius committere. Ergo nunquam erit licitum consilium illius. Consilium enim nunquam potest esse licitum de materia, quae nunquam potest esse licita. Ita tenet Cajetanus, Covarruvias, Sylvester, Eman. Sa, Valentia, *Conradus [Summenhart]* . . .

8. In hac re primo dicendum existimo, priorem sententiam esse veram, si consulas et persuadeas minus malum ei, qui non solum gravius, sed etiam minus paratus erat efficere, quia in tali non consulis ad minus malum, sed ad carentiam praecise majoris, neque determinas delinquentis voluntatem ad minus malum, sed potius retrahis a gravi committendo: quod hoc exemplo manifestatur. Determinatus erat Petrus occidere Franciscum, ut ab illo furetur pecunias, persuades, ut contentus sit furto, *relinquat occisionem;* intendit occidere, rogas ut contentus sit vulnerare; in hoc enim consilio nemini damnum infers, non Petro, siquidem curas, ne tot criminibus ejus anima maculetur, neque Francisco, cum utiliter ejus negotium facias. Ex quo fit, licere tibi non solum consulere furtum Petro in illo casu, sed ad eam actionem materialiter sumptam adjuvare, eo quod non adjuves in actione, quae de se illicita et mala sit, sed potius, ut a te procedit, bona et honesta est, siquidem procedit ex tacito et

Wahl der geringern Sünde ist niemals erlaubt, auch wenn sie von einem geschieht, der noch so sehr entschlossen ist, die größere Sünde zu begehen. Also ist auch der Rat dazu niemals erlaubt. Niemals kann nämlich ein Rat zu etwas erlaubt sein, was selbst nicht erlaubt ist. So lehren die Theologen: Cajetan, Covarruvias, Sylvester, Emanuel Sa, Valentia und *Konrad Summenhart*.

8. In dieser Sache geht mein Urteil dahin, daß die erste Ansicht richtig sei, wenn derjenige, welchem man zur geringern Sünde rät und ihn dazu überredet, schon bereit ist, nicht nur die größere, sondern auch die kleinere zu begehen. Denn dann rät man nicht das kleinere Böse, sondern das Unterlassen des größern an; auch bestimmt man den Willen des Sünders nicht zum kleinern Bösen, sondern man hält ihn vielmehr ab von der Begehung der größern Sünde, das wird an folgendem Beispiel klar: Peter ist entschlossen, den Franz zu töten, um ihn zu bestehlen; du überredest ihn, daß er sich mit dem Diebstahl begnüge *und von der Tötung abstehe*; er will einen Mord begehen, du überredest ihn, daß er sich mit einer Verwundung begnüge. Bei diesem Rat fügst du niemand Schaden zu: nicht dem Peter, denn du sorgst dafür, daß seine Seele nicht mit so vielen Verbrechen befleckt werde; nicht dem Franz, da du ja seine Sache vorteilhaft führst. Daraus folgt: es ist dir erlaubt, nicht nur dem Peter in diesem Falle den Diebstahl anzuraten, sondern auch bei der Tat materiell zu helfen, denn du hilfst nicht bei einer Tat, die in sich unerlaubt und schlecht ist, sondern die vielmehr, soweit sie von dir

praesumpto consensu domini, qui ut mortem evitet, censetur tibi facultatem donare adjuvandi furem, ut tali adjutorio impediatur ejus occisio. Et ita tenet Sanchez **S. J.**, ***Bonacina*** . . . ***Vasquez*** . . . *At in iis, in quibus ipse facultatem concedere non potest, ut in vulneratione sui, non licebit tibi adiuvare, et si possis consulere, quia adiuvares ad id, quod est intrinsece malum; sic notavit* ***Vasquez, Bonacina*** *et alii supra.*

ausgeht, gut und ehrbar ist, denn sie geht hervor aus der stillschweigenden und vorausgesetzten Zustimmung des Besitzers, von dem vorausgesetzt wird, daß er, um den Tod zu vermeiden, dir die Erlaubnis gibt, den Dieb zu unterstützen, damit durch diese Unterstützung seine Tötung verhindert werde. So lehrt Sanchez, *Bonacina und Vasquez. Aber bei solchen Vorhaben, wo der Betreffende selbst keine Erlaubnis geben kann, z. B. zu seiner Verwundung, darfst du nicht mithelfen, obwohl du dazu raten kannst, weil du sonst bei einer Handlung mitwirktest, die in sich schlecht ist. So bemerken Vasquez, Bonacina und andere obengenannte*.

Ad locum D. ***Augustini*** *relati in. c. si quod verius, respondeo cum glossa (ibi verbo adulterium) loqui non consulendo, sed permittendo, vel dicere possumus, Augustinum ibi tantum intendisse, rectius facturum, si adulterium faceret, quam si faceret homicidium, sicut dicit* ***Epiphanius*** *l. 2 c. haereses, haer. 61: Melius est unum peccatum habere et non plura.* (Castropalao S. J., Operis moralis pars prima, t. 6, d. 6, p. 7, n. 9: tom. 1, p. 476—478, Edit. Lugdun. 1669: Königl. Universitätsbibliothek zu Tübingen, Signatur: Gg 91.)

Zu der Stelle aus dem heiligen Augustinus bezw. aus dem kanonischen Recht antworte ich mit der Glosse zu dieser Stelle, dort sei nicht die Rede von einem Rate, sondern nur von einer Zulassung, oder wir können sagen, Augustinus habe nur gemeint, ein solcher würde besser tun, wenn er Ehebruch, als wenn er einen Mord verübte, wie auch Epiphanius sagt: Es ist besser, eine Sünde zu haben und nicht viele.

6. Anton de Escobar y Mendoza († 1669).

Scio bonum finem aliquando excusare a peccato scandali: rogo, an excusari possit vir exhibens uxori de adulterio suspectae [occasionem] ad comprehendendam eam in delicto, gratia correctionis? Sanchez **S. J**, negat, sed alter Sanchez *externus*[1]) affir-

Ich weiß, daß ein guter Zweck zuweilen von der Sünde des Ärgernisses entschuldigt; so frage ich denn, ob ein Ehemann entschuldigt werden kann, der seiner des ehebrecherischen Umgangs verdächtigen Gattin die Gelegenheit bietet, um sie auf der bösen Tat zu ertappen und so zu

[1]) Escobar wollte, wie er im Titel und in der Vorrede betont, nur Ordensgenossen als Gewährsmänner zitieren. Nun ist aber der hier genannte Johannes Sanchez kein Jesuit, daher der Zusatz externus, „der auswärtige".

mat probabiliter, quia non est formaliter cooperari peccato, sed illud permittere materiam ministrando ad gravius damnum impediendum.

bessern. Sanchez verneint es, der andere auswärtige[1]) Sanchez aber bejaht es mit Wahrscheinlichkeit, denn das ist kein formelles (eigentliches) Mitwirken zur Sünde, sondern ein Zulassen derselben, indem man bloß den Gegenstand der Sünde darbietet [materiell mitwirkt], um einen größeren Schaden zu verhindern.

Licetne suadere minus malum, ut proximum non aliter avertibilem a majori avertas? Negat Hurtado *de* ***Mendoza*** **S. J.**, . . . *quando quis paratus est solum ad maius malum nec de minori aliquid cogitat, v. gr. non esse licitum hortari ad fornicandum eum, qui solum paratus est adulterari, quia tunc consulens vera esset fornicationis causa. Porro* **etiam** Sa **S. J.**, absolute negavit, quia non sunt facienda mala, ut eveniant bona. Attamen, memor Loth filias Sodomitis offerentis, ut eos a nefanda libidine averteret, contrariam sententiam approbo, quia non est inducere absolute, sed sub conditione, ut, si paratus sit, majus eligere, minus eligat, minus Numen laedendo . . .

Darf man das geringere Böse anraten, um den Nächsten, der sich auf andere Weise nicht abbringen läßt, vom Schlimmeren abzuhalten? Hurtado de Mendoza sagt: Nein, *wenn einer bloß zu dem schlimmeren Bösen entschlossen sei und an das geringere gar nicht denke; es sei z. B. nicht erlaubt, den zur einfachen Unzuchtsünde aufzufordern, der zum Ehebruch und nur zu diesem entschlossen sei, weil dann der Anrater in Wirklichkeit die Ursache der Unzuchtsünde wäre. Ferner:* Sa verneint es absolut, weil man nichts Böses tun soll, damit Gutes daraus entstehe. Ich aber, eingedenk des Loth, der seine Töchter den Sodomitern anbot, um diese von ihrer abscheulichen Begierde abzuwenden, billige die entgegengesetzte Ansicht, denn hier handelt es sich nicht um eine absolute Anstiftung, sondern um eine bedingte, daß nämlich derjenige, der gewillt ist, die größere Sünde zu begehen, eher die kleinere wähle, und so Gott weniger beleidige . . .

Rogo, an liceat paratum furari a paupere persuadere, ut furetur a divite? Licere asserimus *ex mente* ***Lessii*** *consequenter. At stando sententiae* ***Hurtado*** *de* ***Mendoza*** *proponi solummodo ei potest furtum de rebus divitis minus grave peccatum etc. Asserit tandem sic hortantem, ad restitu-*

Frage: Darf man dem, der im Begriffe ist, einen Armen zu bestehlen, raten, daß er einen Reichen bestehle? Wir antworten: Ja; *dies folgt dem Sinne nach aus dem, was Lessius [im Vorhergehenden] sagt. Aber wenn es bei der Ansicht des Hurtado de Mendoza bleiben soll, so kann man ihm bloß

[1]) Siehe die Anmerkung auf Seite 30.

tionem teneri. Quod quidem abnego cum Sanchez affirmente, [**Affirmo cum Sanchez S. J.,**] talem suaderi posse, ut ab aliquo divite indeterminate furetur.

vorstellen, ein Diebstahl bei einem Reichen sei eine weniger große Sünde. Endlich behauptet er, wer so rate, sei zum Schadenersatz verpflichtet. Dies bestreite ich mit Sanchez, der behauptet,* dem Betreffenden dürfe man raten, er möge bei einem Reichen, aber ohne eine Person zu bezeichnen, stehlen.

At Vasquez **S. J.** etiam ait, posse determinate a tali divite furari persuaderi, qui non esset rationabiliter in vitus, respectu suadentis, posito quod fur a furto pauperis aliter non posset absterreri. (Liber theolog. moralis, Parisiis 1656, p. 801, 802: Königl. Bibliothek zu Berlin, Signatur: D. 2910.)

Vasquez aber sagt weiter, man könne auch raten, bei diesem Reichen, mit Bezeichnung des Mannes, zu stehlen, weil dieser vernünftigerweise nicht ungehalten sein könnte über den Ratgeber, vorausgesetzt, daß der Dieb auf andere Weise nicht von der Bestehlung des Armen abgebracht werden kann.

7. Thomas Tamburini († 1675).

1. De scandalo egimus universim . . . nunc de eo nonnulla speciatim. Disserendum est enim de obligatione, quam quisque ex virtute caritatis habet, ne sit proximo causa peccati et consequenter damnationis aeternae. Obligatio autem haec triplex est: Prima, ne peccatum proximi permittat, si impedire potest; secunda, ne ad illud invitet, consiliumve det; tertia, ne cum ipso peccante cooperetur.

1. *Vom Ärgernis im allgemeinen haben wir [anderswo] gehandelt; jetzt einige Einzelheiten. Wir müssen nämlich handeln über die Pflicht, die jedem kraft der Tugend der Liebe obliegt, daß er dem Nächsten nicht Ursache der Sünde und folglich der ewigen Verdammnis werde. Diese Pflicht ist eine dreifache: erstens, daß man die Sünde des Nächsten nicht zulasse, falls man sie verhindern kann; zweitens, daß man nicht dazu auffordere oder rate; drittens, daß man mit dem, der sündigt, nicht mitwirke.*

Permissio peccati.

2. Si permittis in alio peccatum eo fine ut ipse peccet, te peccare quis ambigit? Sed difficultas est, an aliquo bono fine illud permittere tibi liceat, tibi inquam potenti id peccatum impedire? Distinctione opus habemus, ita Sanchez **S. J.**, ***Bonacina,*** citans ***Navarrum*** et

Zulassung der Sünde.

2. Wenn du bei einem andern eine Sünde zulässest zum Zwecke, daß er sündige, wer könnte da zweifeln, daß du sündigst? Die Schwierigkeit ist aber, ob du, der du die Sünde verhindern kannst, sie zulassen darfst mit Rücksicht auf einen guten Zweck. Wir müssen unterscheiden. So Sanchez *und Bonacina, der sich auf Navarrus

Turrianum. Nam si permittas cum spe certa, vel valde probabili, ut proximus in peccato deprehensus resipiscat, v. gr. ut filius deprehensus a patre in furto, non amplius furetur, vel ut quis se indemnem servet, v. gr. ut maritus uxorem in adulterio adhibitis testibus comprehendat, quibus deinde testificantibus, divortium intentare possit, sine peccato permittit, quamvis impedire possit, semper tamen supponendo, alium modum non adesse, quo illi boni fines haberi queant. Ratio doctrinae datae est, quia illa spes certa et haec necessitas se indemnem servandi, dant sufficientem causam ad eam permissionem.

und Turrianus beruft*. Läßt man die Sünde zu mit der sicheren oder doch sehr wahrscheinlichen Hoffnung, daß der Nächste, in der Sünde ertappt, sich bessern werde, z. B. daß der Sohn, vom Vater auf dem Diebstahl ertappt, nicht mehr stehle, oder damit sich jemand sicher stelle, z. B. daß ein Ehemann seine Frau im Ehebruch ertappe in Gegenwart von Zeugen, auf deren Zeugnis gestützt, er die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft anstreben könne, so läßt er es ohne Sünde geschehen, auch wenn er es hindern könnte. Dabei ist aber immer vorausgesetzt, daß es einen andern Weg nicht gebe, auf dem jene guten Zwecke erreicht werden können. Grund dieser Lehre ist, weil jene sichere Hoffnung und diese Notwendigkeit, sich sicher zu stellen, genügender Beweggrund sind für die fragliche Zulassung.

3. At si permittas, ut solum a peccante poenam sumas, v. g. si custos gabellae vel horti se abscondat, quo mercis asportator vel viator civitatem vel hortum ingrediatur et sic poenam solvat, peccas, quia poena illa, quum nondum sit contracta, non potest a te intendi, nisi intendatur et peccatum, ad quod illa consequitur . . . (dies wird weiter erklärt und eingeschränkt, 15 Zeilen).

3. *Sündhaft aber ist die Zulassung, wenn sie nur geschieht, um den, der sündigt, in Strafe zu nehmen, z. B. wenn ein Zoll- oder Gartenaufseher sich verbirgt, damit er den Schmuggler oder den, der die Stadt oder den Garten betritt, in Strafe nehme; denn da die Strafe noch nicht verwirkt ist, so kann sie nicht beabsichtigt werden, ohne die Sünde zu beabsichtigen, als deren Folge erst die Strafe eintritt.*

4. Inquires: Quando ob bonum finem permittere licet peccatum, *modo dicto n. 2*, licebitne etiam positive occasionem offere ad illud? Licet v. gr. patri relinquere clavem in arca, ubi sunt pecuniae, quo filius furans deprehendatur ad correctionem? Secundo, licetne marito dicere uxori, quod per aequivocationem conveniat cum amasio, ut is veniat tali hora

4. Du stellst die Frage: Da es erlaubt ist, eines guten Zweckes wegen, eine Sünde *in der eben gesagten Weise* zuzulassen, ist es dann auch erlaubt, positiv eine Gelegenheit zur Sünde herbeizuführen? Ist es z. B. dem Vater erlaubt, den Schlüssel im Geldschrank stecken zu lassen, damit der Sohn, welcher stiehlt, beim Stehlen ertappt werde, um ihn zu bessern? Ist es zweitens dem Ehemann erlaubt, seiner Frau

(non posse licite dicere, ut veniat ad peccandum, quia sic clara esset acceptatio peccati, certum sit), quo sic deprehendi possit et emendari? Tertio, licetne domino convenire cum servo, ut afferat res ipsius domini ad eum furem, qui ipsum servum ad furandum excitat, quo fur comprehendatur cum re furtiva, et sic non amplius eundem servum ad furtum sollicitet? *qui est casus quem videtur permittere l. Si quis servus C. de furtis.*

zu sagen, sie solle mit ihrem Liebhaber durch eine zweideutige Wendung abmachen, daß dieser zu einer bestimmten Stunde komme, (daß man nicht sagen darf, der Liebhaber solle zum Sündigen kommen, ist sicher, denn dann läge die Einwilligung in die Sünde klar vor), damit der Liebhaber ertappt und gebessert werden kann? Ist es drittens dem Herrn erlaubt, mit seinem Diener abzumachen, daß dieser von den Sachen des Herrn zu demjenigen Diebe bringe, der den Diener zum Stehlen veranlaßt, damit so der Dieb mit den gestohlenen Sachen erwischt werde und dann den Diener nicht mehr zum Stehlen versuche? *Diesen Fall scheint das Gesetz Si quis servus [des römischen Rechts] zu erlauben*

5. *Respondeo:* Negant, haec et similia licita esse Sanchez **S. J.** . . . et Bonacina l. c. . . ., quia oblatio illa est tacita, imo expressa peccati volitio, seu acceptatio.

5. *Antwort*: Sanchez und Bonacina sagen, daß dies und ähnliches nicht erlaubt sei, da jenes Gelegenheitbieten ein stillschweigendes, ja ausdrückliches Wollen der Sünde oder ein Einwilligen in sie ist.

Nec in tertio casu favet lex; quia illa locum propter aliquam praesumptionem solum habet in foro externo. Concedit, licet raro (hoc est ut ego interpretor causa non levi existente) Petrus Navarra *apud Castropalaum mox citandum* inclinatque non parum Castropalaus . . . **S. J.**, *docentes eam legem prodesse etiam in foro interno.*

Auch bietet in dem dritten Falle das Gesetz keine Stütze, denn dieses hat wegen einer gewissen Vermutung nur Geltung vor dem menschlichen Richter. Für erlaubt, wenn auch selten (d. h., wie ich es verstehe: wenn ein nicht geringfügiger Grund vorliegt), erklärt es Petrus Navarra *bei dem gleich zitierenden Castropalao*, welcher dieser Ansicht nicht wenig zuneigt . . . *sie lehren, jenes Gesetz habe auch vor dem Gewissen Gültigkeit*.

Mein gekürzter Text:

Prior sententia est absolute probabilis, posterior aliquo modo probabilis videtur, sed eam Doctorum judicio submitto, ait Castropalao S. J. Submitto igitur et ego (Tamburini S. J.). Ratio concessionis

Der vollständige Text:

Ratio concessionis potissima esse debet, quia causa illa non levis excusat a cooperatione cum alterius peccato eo modo, qou de hac cooperatione docebimus mox universim, et ex altera parte illa clavis oblatio, dictum illud aequi-

(posterioris sententiae) potissima est: illa clavis oblatio, dictum illud aequivocum etc. non sunt actiones ex se peccaminosae, sed indifferentes, nec ullo modo expressae vel tacitae peccati acceptationes, ut rem accurate consideranti patebit.

vocum. illa adductio rei non sunt actiones ex se peccaminosae, sed indifferentes, nec ullo mode expressae vel tacitae peccati acceptationes, ut rem accurate consideranti patebit. Prior sententia est absolute probabilis, posterior aliquo modo probabilis videtur (ait Castropalao), sed eam Doctorum judicio submitto. Submitto igitur et ego.

Übersetzung des gekürzten Textes:

Die erste (verneinende) Ansicht ist absolut probabel; die zweite (bejahende) Ansicht scheint irgendwie probabel zu sein, aber ich unterbreite sie dem Urteil der Theologen, sagt Castropalao. So unterbreite auch ich (Tamburini), sie (diesem Urteil). Der Grund für die zweite (bejahende) Ansicht ist: das Steckenlassen des Schlüssels, jene zweideutige Redensart usw. sind nicht aus sich sündhafte, sondern indifferente Handlungen, noch auch sind sie irgendwie ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligungen in die Sünde, wie jedem, der die Sache genau erwägt, einleuchtet.

Übersetzung des vollständigen Textes:

Der Grund dieses Zugeständnisses muß sein, *weil jene triftige Ursache die Mitwirkung mit der Sünde des andern in der Weise entschuldigt, wie wir das weiter unten bei der Lehre über solche Mitwirkung im allgemeinen darlegen werden; auf der andern Seite* sind das Steckenlassen des Schlüssels, jenes zweideutige Wort, *jenes Überbringen einer Sache* nicht Handlungen, die an und für sich sündhaft wären, sondern sie sind indifferent und weder irgendwie ausdrückliche noch stillschweigende Zustimmung zur Sünde, wie es dem, der die Sache genau überlegt, einleuchtet. Die erste Ansicht ist unbedingt wahrscheinlich, die zweite „scheint einigermaßen wahrscheinlich zu sein, (sagt Castropalao), aber ich unterbreite sie dem Urteile der Gelehrten". Das Gleiche tue auch ich.

Invitatio ad peccatum.

6. Invitare ad peccatum, consiliumve dare culpam esse, nullus dubitat. Sed quaestio gravis est, an interdum licite quis possit invitare ad peccatum minus, v. gr. ad furtum vel fornicationem eum, qui omnino decrevit majus committere, v. gr. homicidium vel adulterium,

Aufforderung zur Sünde.

6. Zur Sünde auffordern, zu ihr raten, ist [im allgemeinen] Sünde, das bezweifelt niemand. Eine schwierige Frage ist es aber, ob jemand zuweilen zu einer geringern Sünde, z. B. zum Diebstahl, zur einfachen Unzucht den auffordern darf, der ganz und gar entschlossen ist, eine größere Sünde, z. B. Mord

quando alia via non apparet, qua omnino a peccato is averti possit, *quod in hac tractatione semper est supponendum?*

oder Ehebruch zu begehen, wenn kein anderer Weg zu entdecken ist, ihn gänzlich von der Sünde abzubringen, *was in diesem Abschnitte immer zu unterstellen ist*.

7. Aliqui negant, ita Valentia **S. J.**, *Sa* . . . *Cajetanus* . . . quia illud minus peccatum peccatum est. Comparativum enim supponit positivum, ergo esset invitatio ad peccatum, quod nunquam licet. Praeterea eligere minus peccatum praetermittendo majus, culpa est, quamvis minor, ergo et illud consulere, seu ad illud invitare.

7. Einige verneinen die Frage, so Valentia, *Sa . ., Cajetan . . .,* denn [sagen sie] auch jene kleinere Sünde bleibt Sünde. Ein Komparativ setzt ja einen Positiv voraus, und so bleibt es eine Aufforderung zur Sünde, die nie erlaubt ist. Ferner, das Auswählen einer kleineren Sünde mit Übergehung einer größeren ist immer eine sittliche Schuld, wenn auch eine kleinere; also auch das Anraten oder die Aufforderung dazu.

8. Aliqui concedunt, ita Sanchez **S. J.** (l. 7 de matrim. disp. 11, n. 15), *multos citans, quibus adde* ***Bonacina*** *d. 1 de restit. q. 2. q. 7. n. 8.* ***Basilium*** *de Leone l. 5 [al. l. 2] de matrim. c. 18, § 5 n. 26;* ***Vasquez*** *in opusc. de scandalo d. 1, aliosque,* quia illud minus peccatum, quamvis in se sit et supponatur peccatum, tamen relatum ad majus, hoc est intentum ad eum finem, ne majus committatur, concipit quandam aestimabilem bonitatem, quae est carentia majoris mali. Ad hanc igitur eligendam si proximum in illis circumstantiis invites, ad bonum invitabis. Quare licet ratione peccantis malum absolute illud sit, quia per ipsum stat, ne malum illud, etiam minus abjiciatur, non tamen ratione consulentis, seu invitantis, qui prudenter agit, avertendo proximum ab illo majori malo; aversio enim illa seu deviatio a malo bona est.

8. Einige gestatten es, so Sanchez, *der noch viele andere Namen nennt; man kann noch hinzufügen Bonacina . . ., Basilius de Leon . . ., Vasquez und andere*. Denn jene kleinere Sünde ist zwar in sich Sünde, das wird vorausgesetzt; allein verglichen mit der größeren Sünde, d. h. zu dem Zwecke gewollt, damit die größere Sünde nicht begangen werde, erhält sie eine gewisse abschätzbare Gutheit, die in dem Nichtvorhandensein einer größeren Bosheit besteht. Wenn man also den Nächsten unter den genannten Umständen zu dieser Wahl auffordert, so fordert man ihn zu etwas Gutem auf. Obwohl also mit Rücksicht auf denjenigen, der die Sünde begeht, diese kleinere Sünde absolut böse ist, weil es ja doch bei ihm steht, auch diese kleinere Sünde zu unterlassen, so trifft das nicht für den Anrater oder Auffordernden zu, der vielmehr klug handelt, indem er seinen Nächsten von dem größeren Bösen abwendig macht; denn diese Abkehr oder Abwendigmachung vom Bösen ist gut.

9. Aliqui distinguunt *cum Castropalao de carit. t. 1. tr. 6 d. 6 p. 6 n. 8.* Si proximus est determinatus ad peccandum duplici illo peccato, v. gr. decrevit furtum facere et homicidium patrare, tunc licet ad minus, v. gr. ad furtum hortari, quia tunc non tu allicis ad hoc minus jam enim ipse *etiam* hoc minus, facere decreverat, sed avertis a majore. At si solum erat determinatus majus peccatum committere, non potes ad minus allicere, quia alliceres ad culpam, quam ipse admittere non intendebat, *quod propter rationes primae sententiae non licet.*

9. Einige unterscheiden *mit Castropalao . .:* Ist der Nächste entschlossen, die doppelte Sünde zu begehen, z. B. hat er beschlossen, Diebstahl zu begehen und Mord zu verüben, so ist es erlaubt, ihm die geringere Sünde, z. B. den Diebstahl anzuraten; denn dann verlockst du ihn nicht zu dieser geringeren Sünde, da er selbst schon entschlossen war, *auch* sie zu begehen, sondern du machst ihn von der größeren abwendig. War er aber nur entschlossen, die größere Sünde zu begehen, so darfst du ihn nicht zur kleineren veranlassen, weil du ihn zu einer sündhaften Handlung veranlassen würdest, die er selbst zu begehen nicht vor hatte, *das aber ist aus den bei der ersten Meinung angeführten Gründen unerlaubt*.

10. Hae tres sententiae sunt satis probabiles ob rationes probabiles et doctos Auctores, quibus innituntur. In eo autem convenimus omnes, licite posse afferri rationes de minori malo. Explico: furari quis vult, adulterare quis appetit, occidere inimicum tentat. Possumus rationes ac motiva afferre, quae probent, usuram, fornicationem, verberationem esse minora mala, quam praedicta; nam sic nos non allicimus proximum ad malum, ne ad minus quidem, sed solum dicimus, illa minora mala esse, quod verum est; caeterum ipse deinde eliget minus malum, non vero nos ad electionem incitamus.

10. Diese drei Ansichten sind hinreichend wahrscheinlich, wegen probabler innerer Gründe und wegen gelehrter Schriftsteller, auf die sie sich stützen. Darin aber stimmen wir alle überein, daß es erlaubt sei, Gründe vom kleineren Übel zu entnehmen. Ich erkläre mich: Jemand will stehlen, jemand verlangt Ehebruch zu begehen, jemand versucht, seinen Feind zu töten. In solchen Fällen dürfen wir Beweggründe anführen, die dartun, Wucher, einfache Unzucht, Durchprügeln seien weniger schlimm als die genannten Taten. Denn dann reizen wir den Nächsten nicht zum Bösen an, nicht einmal zum geringeren Bösen, sondern wir sagen nur, das seien geringere Übel, was wahr ist. Im übrigen wählt der Betreffende selbst das geringere Böse, wir treiben ihn zu der Wahl nicht an.

11. Dices, ex secunda sententia sequeretur, posse te licite persuadere volenti furari a pau-

11. Du wirst sagen: Aus der zweiten Meinung folge, daß du demjenigen, der einen Armen be-

pere, ut furetur a divite; volenti furari a Petro centum ut furetur a Paulo quinquaginta; volenti furari absolute, ut furetur potius a divite quam a paupere et similia, quae sunt dura et contra justitiam, siquidem tunc fieret damnum tertio in illo minori furto. Confirmatur: quia etiam sequeretur, posse te licite persuadere volenti furari ab uno, ut furetur ab alio quamvis aequali, quod etiam contra justitiam est. Respondeo: esse contra justitiam videtur aliquibus. *Ita Soto apud Vasquez mox citandum.* Sed ego sequor doctissimum Vasquez **S. J.** (opusculum de scandalo, art. 1, num. 14), qui has sequelas concedit, quare liberat sic consulentem a peccato et a restitutione. Ratio est, *inquit Vasquez*, quia hoc genus consilii eo tendit formaliter, ne committatur majus peccatum. *Ex quo fit, ut is, a quo latro furatur, quod minus est, non sit rationabiliter invitus de eo, qui consilium praebuit, siquidem in causa fuit, ne maius peccatum committeretur. Non est igitur ratio ea, quam putat et solvit Sanchez, quasi dicamus, tertio non inferri damnum a consulente. Concedimus enim, sed dicimus, ipsum tertium non debere esse invitum contra hunc consulentem, utpote suo consilio peccatum maius avertentem, esto sit merito invitus contra latronem, cui tota malitia imputanda est.*

stehlen will, zureden dürftest, er möge bei einem Reichen stehlen; demjenigen, der dem Peter eine Summe von 100 stehlen will, er möge dem Paul eine Summe von 50 stehlen; demjenigen, der überhaupt stehlen will, er möge lieber bei einem Reichen als bei einem Armen stehlen u. dgl. Doch ist so etwas hart und gegen die Gerechtigkeit; denn in diesem Falle wird durch jenen geringern Diebstahl einem Dritten Schaden zugefügt. Dies wird noch bestätigt durch die Erwägung, daß folgen würde, es sei auch erlaubt, denjenigen, der bei dem einen stehlen will, zu bereden, er möge bei einem andern Gleichgestellten stehlen. Dies ist aber auch gegen die Gerechtigkeit. Ich antworte: Einige halten wirklich dafür, es sei gegen die Gerechtigkeit. *So Soto bei Vasquez* .... Ich aber folge dem gelehrten Vasquez ...., der jene Folgerungen zugibt; deshalb spricht er denjenigen, welcher solchen Rat erteilt, frei von Sünde und von Ersatzpflicht. Der Grund ist, *wie Vasquez sagt*, weil ein derartiger Rat formell dahin zielt, daß die größere Sünde unterbleibe: *woraus sich dann ergibt, daß derjenige, dem der Dieb das Geringere stiehlt, vernünftigerweise nicht ungehalten ist über den Ratgeber, da dieser nur daran schuld ist, daß keine größere Sünde begangen wurde .... Der Grund also ist nicht der, den Sanchez annimmt und widerlegt, als ob wir sagten, dem Dritten geschehe kein Schaden von dem, der den Rat erteilt. Das geben wir zu, aber wir sagen, eben dieser Dritte dürfe nicht ungehalten sein gegen den, der den Rat gibt, zumal er durch seinen Rat eine größere Sünde verhütet;

mit vollem Recht freilich mag er gegen den Räuber ungehalten sein, dem die ganze Bosheit anzurechnen ist*.

12. Ad confirmationem: neganda prorsus est sequela, quia in malo aequali non apparet illa bonitas deviationis a majori malo; unde nec in materia justitae, nec in alia consuli illud ullo modo potest. *Quando quis decrevit patrare malum aliquod aequale sic: Volo occidere Petrum vel Franciscum, violare Antoniam vel Catharinam, an possis consulere unum potius quam aliud, dicam mox n. 64.*

12. Zu dem zur Erhärtung vorgebrachten Einwand: jene Folgerung ist unrichtig; denn bei gleichem Bösen findet sich nicht jene Gutheit der Vermeidung von größerm Bösen, und daher kann jenes weder in Fällen des Rechtsgebietes, noch in andern irgendwie angeraten werden. *Ob, wenn jemand zwischen zwei gleichen Übeln wählen will, z. B. den Peter oder den Franz zu töten . . . ., du dann mehr das eine als das andere anraten darfst, darüber siehe unten Nr. 64.*.

13. Urges: at ex eadem sententia secunda sequeretur, posse te licite volenti occidere patrem, persuadere, ut occidat non patrem, sed v. gr. servum; volenti occidere Petrum, ut amputet brachium Paulo; multo magis volenti occidere quempiam, ut eundem tantum vulneret *et similia.* Respondeo: Has sequelas esse absurdas docet Sanchez **S. J.** *aliique propter eandem rationem modo insinuatam, quia inferretur directe*[1]) *malum tertio iniuste, etiam supponendo aliam non affulgere viam, qua possit peccator ille averti a decreto malo.* At Vasquez **S. J.** expresse concedit, licite posse illud de abscissione membri, quae est circa eandem personam, quae intendebatur occidi. Verum de alia persona et de praedicta occisione servi, vel non Sacerdotis et similibus vitae nocumentis, loco aliorum, qui offendi intendebantur, non

13. Du wendest weiter ein: Aber aus jener zweiten Meinung würde folgen, du dürftest den, welcher den Vater töten wollte, überreden, nicht den Vater, sondern z. B. den Knecht zu töten; den, welcher den Peter töten wollte, überreden, dem Paul den Arm abzuhauen; um so mehr denjenigen, welcher irgend jemand töten wollte, dürftest du überreden eben denselben bloß zu verwunden *u. dgl.*. Ich antworte: Jene Folgerungen halten Sanchez . . . . *und andere *für unvernünftig* aus dem oben angedeuteten Grunde, weil dadurch einem Dritten in ungerechter Weise ein Übel zugefügt werde,[1]) auch in der Annahme, daß der Verbrecher auf keine andere Weise von dem beschlossenen Bösen abgebracht werden könnte*. Aber Vasquez gibt a. a. O. ausdrücklich zu, man dürfe die Verstümmelung derselben Person, welche getötet werden sollte, anraten. Allein von einer andern

[1]) Die Übersetzung unterschlägt das wichtige Wort des Originaltextes directe: „dem Dritten wird direkt ein Übel zugefügt“.

loquitur; sed ejus ratio idem videtur probare; semper enim is, dum tendit formaliter ad amoliendam Dei offensam, licite agit . . .

Person, und von der erwähnten Tötung des Knechtes oder eines Nichtpriesters oder von ähnlicher Schädigung an Leib und Leben fremder Personen an Stelle von solchen, deren Schädigung beschlossen war, spricht er nicht. Doch scheint der von ihm vorgebrachte Grund auch dies [als erlaubt] zu beweisen; denn immer noch handelt dieser [Ratgeber] erlaubt, da er ja formell auf die Verminderung der Beleidigung Gottes hinzielt . . .

Verum, quemadmodum Vasquez **S. J.** solum respectu ejusdem personae id resolvit, ita resolutum et ego volo; respectu enim diversarum nimis durum est, idem sine meorum lectorum approbatione velle concedere.

Jedoch wie Vasquez seine Entscheidung nur trifft bezüglich einer und derselben Person, so will auch ich nur dieses entschieden haben. Bezüglich verschiedener Personen ist es zu hart, ohne Billigung meiner Leser dasselbe zugeben zu wollen.

Quaeres: Volenti rapere bona mea possumne licite persuadere ad mea servanda, ut rapiat ab alio?

*Frage: Darf ich den, der mein Eigentum rauben will, bereden, daß er einen andern beraube, um das meine zu behalten?

Respondeo: Sanchez de hac quaestione docet duo: Primum, id minime licere . . . Secundum, licere tamen sic furi persuadere, nulla nominata persona: Si furari vis, me relinque, multi alii sunt, a quibus furari possis. Tunc enim nullius malum consulitur, sed proprium avertitur. Haec Sanchez. Equidem hoc posterius dictum, quod cum tanta generalitate approbat, approbo et ego, quia quum dicis: multi alii sunt, a quibus potes furari, non consulis, ut furetur . . . Sanchez l. cit. . . . ait, licere sic dicere: Me inopem relinque, et fureris ab aliquo diviti. Id quod nos etiam modo concessimus, quia sic minus malum consulitur.

Antwort: Sanchez lehrt über diese Frage ein zweifaches: Erstens, dies sei keineswegs erlaubt . . . . Zweitens, es sei jedoch erlaubt, dem Dieb in diesem Sinne zuzureden, ohne irgend eine Person zu bezeichnen: „Wenn du stehlen willst, so verschone mich, es gibt viele andere, bei denen du stehlen kannst.“ Denn in diesem Falle wird niemandes Nachteil geraten, sondern nur der eigene Schaden abgewehrt. So Sanchez. Diese Redeweise, welche er in dieser gänzlichen Allgemeinheit billigt, billige auch ich; denn wenn du sagst: Es gibt viele, bei denen du stehlen kannst, so gibst du nicht den Rat, daß er stehle . . . Sanchez sagt a. a. O. weiter, man dürfe auch so sagen: Verschone mich armen Mann und stiehl bei einem Reichen, was wir oben auch zu-

gegeben haben, weil so das geringere Übel geraten wird.*

uto ergo ex dictis, licitum esse, aequale vel majus perlere, sive designando perso-, sive in genere loquendo, tunc semper persuaderes catum, nec adest excusatio iationis a majori delicto, sed tum esse persuadere mimodo supra explicato; a sive personam deteres, sive nequaquam, um habet dicta excuio. *Quando autem dicimus: alio determinato vel indeterato, semper intellige, ut si is avertere latronem solum inrminate loquendo, certe non t determinate signare perso-, ut ex se constat.*

Nach dem Gesagten halte ich dafür, daß es unerlaubt ist, ein gleiches oder größeres Übel anzuraten, sei es unter Bezeichnung der Person, sei es nur im allgemeinen; denn dann würde man immer Sünde anzuraten und man hätte nicht die Entschuldigung, welche in der Verhütung einer größeren Sünde liegt. Für erlaubt aber halte ich, das geringe Übel anzuraten in der oben erklärten Weise; denn ob das unter Bezeichnung der Person geschieht, oder ohne diese, immer liegt die besagte Entschuldigung vor. *Wenn wir aber sagen „mit oder ohne Bezeichnung der Person", so ist das immer so zu verstehen, daß wenn man den Räuber [von der größern Sünde] abwendig machen kann, indem man bloß im allgemeinen redet, man sicher nicht eine bestimmte Person bezeichnen darf: das ist selbstverständlich.*

4. Atque haec de mero con-, invitatione, persuasione. *si latro ita dicat: Nisi tu adiuves ad furandum minus Petro, ego furabor maius ab m Petro, poterisne illum adiu-, si alia via non est furem tendi a maiore summa?*

14. So, wenn es sich handelt um bloßen Rat, um Einladen und Anleiten. *Aber wenn der Räuber sagt: „Falls du mir nicht hilfst, das Geringere dem Peter zu stehlen, dann nehme ich das Größere von demselben Peter": darfst du ihm dann helfen, wenn's kein anderes Mittel gibt, den Dieb von der größern Sünde fernzuhalten?

Respondeo, posse, quia dominus re sua et de qua potest disere censetur id velle, quum n hoc auxilio rem utilem pro geras. Ita Vasquez ibid., lege Dianam . . . Quodsi latro *modo* poscat auxilium ad ndum minus ab hoc, secus t se furaturum ab alio tertio

Ich antworte, du darfst; denn man darf annehmen, daß der Eigentümer, der in dieser seiner Sache freies Verfügungsrecht hat, hier zustimmt, da du in dieser Hilfeleistung ihm einen Dienst erweisest. So Vasquez a. a. O. siehe auch Diana . . . .* Wenn aber der Räuber *in gleicher Weise* deine

majus; vel poscat auxilium ad vulnerandum Petrum, secus occidet Paulum, esto posses modo supra dicto id consulere, non tamen potes adjuvare. Ita *Vasquez ibid. n. 14.* Ratio est, quia consilium per se tendit ad evitandam majorem culpam; at auxilium per se tendit ad ipsum peccatum, *quod, licet minus, peccatum tamen est, quodque sicuti committere tibi non conceditur soli, ita neque cum socio.* (Theologia moralis, De praeceptis Decalogi, lib. 5, cap. 1, § IV: Opera omnia, Tomus primus, p. 151 sqq., Editio Venet. 1726; Königliche Bibliothek zu Berlin, Signatur: Be 1682.)

Hilfe forderte zu einem kleinern Diebstahl von dieser Person, weil er sagt, sonst würde er von jener dritten Person mehr stehlen; oder wenn er deine Hülfe verlangt, um den Peter zu verwunden, weil er sonst den Paul töten würde: dann darfst du, selbst wenn du in oben besagter Weise es anraten dürftest, nicht dazu helfen. *So Vasquez* .... Der Grund ist, weil der Rat aus sich dahin abzielt, die größere Schuld zu verhindern; die Hülfeleistung oder Mitwirkung aus sich aber auf die Sünde selbst abzielt, *die zwar eine geringere Sünde, aber doch Sünde ist; wie du diese aber nicht für dich allein begehen darfst, so darfst du es auch nicht mit einem Genossen*.

8 Voit († 1780).

[Neu.][1]) Ad intricatam quaestionem, an sit peccatum scandali, suadere minus peccatum illi, qui alisquin certo facturus sit majus, respondent. 1. Valentia et Sa id non licere; quia minus peccatum nihils minus manet peccaium, ergo illud suadere est intrinsice malum; 2. Laymann, Dicastillo et alii respondent sub distinctione, si minus malum contineatur in majori, nec majus aliter possit impediri, licitum esse suadere minus, eo quod sic non suadeatur peccatum minus, nec intendatur, sed tantum ut plene determinatus ad majus malum omittat unam ejus partem. Econtra licitum non esse, suadere minus malum quod in majori nullo modo continetur, v. g. si determinato ad homicidium suadeam ebrietatem, quia hoc esset deter-

Was die schwierige Frage angeht, ob es eine Sünde des Ärgernisses sei, eine geringere Sünde demjenigen anzuraten, der sonst sicher eine größere begehen würde, so antworten Valentia und Sa, es sei nicht erlaubt, denn auch die kleinere Sünde, bleibe Sünde, also sie anzuraten bleibe stets etwas in sich Schlechtes;[2]) Laymann, Dikastillo und andere antworten mit einer Unterscheidung: wenn das kleinere Böse im größern enthalten sei und das größere Böse nicht anders verhindert werden könne, so sei es erlaubt, das kleinere Böse anzuraten, weil dann nicht die kleinere Sünde angeraten und beabsichtigt werde, sondern nur beabsichtigt werde, daß derjenige, der zum größern Bösen entschlossen sei, einen Teil davon unterlasse. Es sei aber nicht erlaubt, das geringere Böse anzuraten, wenn es

minare ad peccatum ad quod alter non erat ullo modo determinatus. In priori autem casu non suadetur illud malum simpliciter, sed tantem eligitur ut medium ad impediendum majus. 3. Sanchez cum gravibus A. A. ait licitum esse, suadere minus quamvis sit diversum, eo quod etiam hoc modo non suadeatur malum ut tale, sed tantum ut impeditivum majoris .... Qui non anfert occasionem peccati eo fine, ut deprehensus corrigatur et resipiscat, non peccat, quia hoc non est inducere ad peccandum sed permittere unum peccatum tamquam medium ad cavenda plura. (Theologia moralis I, 402, 406, Edit. Lugduni - Parisiis 1850: Königliche Bibliothek zu Tübingen, Signatur: Gg 388.)

in dem größern Bösen in keiner Weise enthalten ist, z. B. demjenigen, der zu einem Mord entschlossen ist, anzuraten, sich zu betrinken; denn das hieße, einen zur Sünde bestimmen zu der man in keiner Weise entschlossen war. Im erstern Falle wird nicht jenes Böse schlechthin angeraten, sondern es wird als Mittel gewählt, das größere Böse zu verhindern;) Sanchez mit gewichtigen Theologen erklärt es für erlaubt, das geringere Böse, obwohl es nicht im größern enthalten ist, anzuraten, weil auch dann das Böse nicht als solches angeraten wird, sondern nur als Hinderungsmittel für das größere Böse .... Wer die Gelegenheit zur Sünde nicht entfernt [obwohl er es kann] zu dem Zwecke, damit Jemand ertappt gebessert werde und bereue, sündigt nicht, denn das heißt nicht zur Sünde verleiten, sondern es heißt, eine Sünde gestatten als Mittel zur Verhinderung von vielen Sünden.

9. Dominicus Palmieri.

Mein gekürzter Text:

„Probabiliter Laymann S.J. docet, licere marito dare uxori ansam adulterandi, vel adultero, ut tentet uxorem. Quod confirmari potest exemplo Judith, quae vix aliter videtur fecisse. Cum enim sciret permissionem libidinis in Holoferne fore impeditivam malorum, posuit ei occasionem, nempe ornatum suum, alioqui licitum, et tamen communiter censetur in hoc non peccasse.“ (Palmieri S. J., Opus theologicum morale, Prati 1892, Vol. II, p. 193 sq.: Königl. Bibliothek zu Berlin, Sign. D: 2832.)

Der vollständige Text:

Hero licet non auferre occasionem furandi filiis aut famulis ... Probabile est, non licere talia ultro ponere aut iis obiicere, quia positive concurreret ad peccatum et non tam non auferret occasionem quam poneret. ***Sa*** *et* ***Sanchez,*** *qui ex eadem causa docet, non licere marito dare uxori ansam adulterandi vel adultero ut tentet uxorem. Interim probabiliter contrarium docet* ***Laymann*** *l. 2, 3, 13. Quod confirmari potest exemplo Judith etc.*

H. Busenbaum, Medulla theol. mor. l. 2, tr. 3, c. 2 dub. 5, art. 2, resp. 6.

Übersetzung des gekürzten Textes.

„Der Jesuit Laymann lehrt probabel, es sei dem Ehemann erlaubt, seiner Gattin Gelegenheit zum Ehebruch zu geben, oder auch dem Ehebrecher Gelegenheit zu geben, seine, (des Ehemanns) Gattin zu versuchen. Dies findet seine Bestätigung im Beispiele der Judith. Da sie nämlich wußte, daß das Nachgeben des Holofernes an den unzüchtigen Trieb Verhinderung von Übeln (für die eingeschlossenen Bewohner von Bethulien) zur Folge haben werde, so gab sie ihm Gelegenheit für dieses Nachgeben durch den übrigens erlaubten Schmuck ihres Leibes, und doch geht über sie die Meinung, daß sie dadurch nicht gesündigt hat."

Übersetzung des vollständigen Textes:

Dem Hausvater ist es erlaubt, den Kindern oder Dienstboten eine Gelegenheit zum Diebstahl nicht aus dem Wege zu räumen .... Wahrscheinlich ist es ihm nicht erlaubt, solche Gelegenheiten aus eigenem Antrieb herbeizuführen oder zu bieten, weil er dann positiv zur Sünde mitwirkte und die Gelegenheit eher schaffte, als nicht entfernte. So Sa . . . und Sanchez, der aus gleichem Grunde lehrt, es sei dem Manne nicht erlaubt, der Gattin die Gelegenheit zum Ehebruch, oder dem Ehebrecher die Gelegenheit, die Gattin zu versuchen, darzubieten. Unterdessen trägt Laymann als wahrscheinliche Lehre das Gegenteil vor. Das läßt sich bestätigen durch das Beispiel Judiths. Da sie nämlich wußte, daß durch Zulassung der unreinen Begierde bei Holofernes Böses verhindert werden könne, so bot sie ihm dazu Gelegenheit, nämlich ihren Schmuck, der übrigens erlaubt war usw.

B. Praktische Anwendungen des Grundsatzes: Der Zweck heiligt die Mittel.

1. Tamburini (vgl. oben S. 32.)

Illud item est huius loci, an propter magnum lucrum amputare aliquod ex membris liceat?

Solet*que* esse quaestio de iis pueris, qui, ut sonoram vocem retineant, solertis medici manu, absque morali periculo mortis,

Die Frage gehört auch hierher, ob es gestattet sei, eines großen Vorteils halber um irgend ein Glied sich zu verstümmeln.

Es pflegt die Frage gestellt zu werden betreffs der Knaben, welche, um eine klangvolle Stimme zu bewahren, durch die Hand eines geschickten Arztes ohne nennenswerte

Eunuchi fiunt; *eo enim periculo existente nequaquam licere, patet ex dictis; ut etiam certum est, non licere patri id in filio sine ipsius pleno consensu attentare, quia pater non est dominus membrorum filii.* De illis igitur ajo, esse probabile, quod liceat.

Todesgefahr, entmannt werden. *Daß so etwas nicht erlaubt sei, falls jene Gefahr vorläge, ist aus dem schon Gesagten klar. Ebenso unbezweifelt ist es, daß der Vater nichts Derartiges an seinem Sohne sich erlauben darf ohne dessen volle Einwilligung, weil der Vater nicht Herr ist über die Glieder seines Sohnes*. Von diesen nun sage ich, es ist wahrscheinlich, daß es erlaubt sei.

Ita ***Salon*** *. . .* ***Pasqualigo*** *. . . fuse id probat* ***Tannerus*** *mox citandus, qui, dum aliam veriorem sententiam vocat, hanc non esse improbabilem indicat, ipso* ***Diana*** *nobis contrario fatente . . . Esto probabile etiam sit quod non liceat. Ita* ***Tannerus*** *. . .* ***Diana,*** *aliis citatis . . .* Ratio nostra, *nam contrariorum colligetur ex mox dicendis,* est, quia justa videtur esse causa, non deficere in *republica, imo in* Ecclesia hos sonores cantores ad divinas laudes modulandas. *Adde eam abscissionem non ita notabiliter nocere ipsi individuo, ut resarciri seu compensari non possit cum emolumentis vocis et cum lucro, quod speratur ex illa.* (De praeceptis decalogi libri decem, l. 6, c. 2, § III, n. 4: Opera omnia, Ed. Venet., Tom. primus, p. 175: Königl. Bibliothek zu Berlin, Signatur: Be 1682.)

So Salonius . . . . Pasqualigo . . . . Tanner an unten zu zitierender Stelle weist das weitläufig nach; während er die andere Ansicht die richtigere nennt, hält er doch diese für nicht improbabel, das gesteht auch Diana, der sonst in dieser Frage unser Gegner ist. Doch ist es auch probabel, daß es unerlaubt sei. So Tanner . . . . Diana, der noch andere anführt . . . . Unsere Ansicht stützen wir darauf (*die Gründe der Gegner ergeben sich aus dem folgenden*), daß es ein genügender Grund zu sein scheine, *im Staate und auch* in der Kirche solche klangvolle Sänger zu haben, um das Lob Gottes zu singen. *Dazu kommt, daß jene Verstümmelung dem Individuum keinen so erheblichen Schaden bringt, daß er nicht aufgewogen werden könnte durch den Wert der Stimme und durch den materiellen Gewinn, der daraus zu erwarten ist*.

2. Castropalao (vgl. oben S. 21.)

An sit aliqua causa excusans praebentem munera concubinae judicis, ab illaque petentem, ut judicem

Gibt es eine Entschuldigung dafür, daß man der Mätresse eines Richters Geschenke macht und von ihr erbittet, daß sie in bezug auf den

in negotio interpellet? Probabilius censeo causam excusantem adesse posse.

*1. **Sanchez** . . . existimat, nullam esse posse causam has actiones excusantem, eo quod petitur a concubina, quod ipsa licite praestare non potest . . .*

2. *Hae rationes probant sane, semper ita consulendum esse. At* si negotium grave sit videasque judicem non tibi esse propitium, speres autem intercessione concubinae gratum fore, neque alia via appareat, qua possis illum ad servandum tuum jus inflectere, crederem tibi licere, petere a concubina, ut in tali negotio intercedat, quia non petis aliquid, quod ipsa licite praestare non possit. Nam licet illa intercessione judex vel concubina foveant turpem amorem, hoc tu non intendis, neque illius momenti es causa. . . . Neque etiam reputari debet inordinatum, obligatione et amore ex peccatis jam factis acquisito uti aliquando ad bonum finem, scilicet ut justitia servetur et unicuique suum jus reddatur *et ita tradit **Bonacina*** . . . (Castropalao S. J., Operis moralis pars prima, tract. 6, disp. 6, punct. 15: Ed. Lugdun. 1669, tom. 1, p. 484: Universitätsbibliothek zu Tübingen, Signatur: Gg. 91).

Prozeß beim Richter Fürsprache einlege?

*1. Sanchez . . . . meint, es könne dafür keinen Grund geben, der diese Handlungen entschuldige, weil von der Mätresse etwas verlangt werde, was sie erlaubterweise nicht leisten darf . . . .

2. Diese Gründe beweisen ohne Zweifel, daß immer zu raten ist, in diesem Sinne zu handeln. Aber* wenn der Prozeß wichtig ist und du siehst, daß der Richter dir nicht günstig ist, hoffst aber, daß er dir gewogen werde durch die Fürsprache seiner Mätresse, und wenn kein anderes Mittel vorhanden ist, wodurch du ihn zur Wahrung deines Rechtes bewegen kannst so glaube ich, daß es dir erlaubt sei, von der Mätresse zu erbitten, daß sie für deinen Prozeß vorstellig werde. Denn du erbittest nichts, was sie nicht erlaubterweise tun darf. Denn wenn auch durch diese Fürbitte Richter oder Mätresse die sündhafte Liebe nähren mag, so beabsichtigst du das doch nicht und bist auch nicht die Ursache dieses Umstandes . . . . Auch das braucht nicht als sittlich ungeordnet aufgefaßt zu werden, wenn man sich der aus früheren Sünden entstandenen Verbindlichkeit und Liebe zuweilen für einen guten Zweck bedient, nämlich, damit Gerechtigkeit gewahrt und jedem sein Recht zuteil werde. *So lehrt Bonacina*.

3. Emanuel Sa († 1596).

[Neu.] Tyrannice gubernans juste acquisitum dominium non potest spoliari sine publico judicio: lata vero sententia potest quisque fieri executor; potest

„Wer ein rechtmäßig erworbenes Gebiet tyrannisch regiert, kann nicht ohne ein öffentliches Urteil abgesetzt werden; nach Fällung des Urteils kann es aber jeder vollstrecken; er

autem deponi a populo etiam qui juravit ei obedientiam perpetuam, si monitus non vult corrigi. At occupantem tyrannice potestatem quisque de populo potest occidere, si aliud non sit remedium, est enim publicus hostis (*Aphorismi Confessariorum*, p. 611, 612, Ed. Antwerp. 1618: Kgl. Universitätsbibliothek Tübingen, Signatur Gi. 692).

kann aber vom Volk, auch wenn es ihm ewigen Gehorsam geschworen hat, abgesetzt werden, wenn er, obwohl ermahnt, sich nicht bessern will. Denjenigen aber, der sich in tyrannischer Weise der Gewalt bemächtigt hat, kann jeder aus dem Volk töten, wenn es keine andere Abhilfe gibt, denn er ist ein öffentlicher Feind.

4. Toletus († 1596).

[Neu.] Est autem unus casus in quo licet privato cuilibet occidere, cum, puta, Tyrannus est in civitate aliqua, quem aliter non possunt cives expellere. Ita habet s. Thomas . . . ubi dicit, non peccasse Brutum occidendo Caesarem (Toletus S. J., Summa casuum conscientiae, Edit. Constantiae 1600, lib. 5, p. 282; Kgl. Bibliothek zu Münster, Signatur: F² 2681).

Einen Fall gibt es, in welchem es jedem Privatmann erlaubt ist zu töten, nämlich wenn ein Tyrann im Staat ist, den die Bürger auf andere Weise nicht los werden können. So lehrt der hl. Thomas [von Aquin] . . . wo er sagt, Brutus habe nicht gesündigt, als er Caesar tötete. [Toletus spricht vom Usurpator].

5. Mariana († 1623).

[Neu.] Si [princeps legitimus] medicinam respuat, neque spes ulla sanitatis relinquatur sententia pronuntiata licebit reipublicae ejus imperium detrectare primum . . . et si res feret, neque aliter respublica tueri possit, eodem defensionis jure ac vero potiori auctoritate et propria, principem publicum hostem declaratum, ferro perimere. Eademque facultas esto cuicunque privato, qui spe impunitatis abjecta, neglecta salute in conatum juvandi rempublicam ingredi voluerit. Roges quid faciendum, si publici con-

Wenn [der rechtmäßige Fürst] das Heilmittel verschmäht und keine Hoffnung auf Gesundung bleibt, so steht es, nach Fällung des Urteils dem Staate zu, sich zunächst seiner Herrschaft zu entziehen . . . . und wenn auf andere Weise der Staat nicht geschützt werden kann, so darf der Staat nach Verteidigungsrecht und aus höherer und eigener Autorität den zum öffentlichen Feind erklärten Fürsten mit dem Eisen umbringen. Dieselbe Befugnis ist jedem Privatmann gewährt, der, unter Ablegung der Hoffnung auf Straflosigkeit, mit Hintansetzung des eigenen Heiles den Versuch

ventus facultas erat sublata, quod saepe potest contingere. Par profecto, mea quidem sententia, judicium erit . . . qui votis publicis favens, eum perimere tentarit, haudquaquam inique eum fecisse existimabo (De rege et regis institutione, l. 1, c. 6, Edit. Francofurt, 1611, p. 59, 60: Königl. Bibliothek zu Tübingen, Signatur: Ee 616).

unternehmen will, dem Staate zu helfen. Du fragst, was zu tun ist, wenn, was häufig geschehen kann, keine Möglichkeit vorhanden ist, die öffentliche Volksversammlung zu berufen. Nach meiner Meinung gilt auch dann das Gleiche... wer immer, die Wünsche der Öffentlichkeit berücksichtigend, den Fürsten zu töten versucht, handelt, wie ich glaube, keineswegs unrecht.

[Mariana spricht von dem rechtmäßigen Fürsten, der sein Volk tyrannisch regiert und bei dem alle Mittel der Besserung fruchtlos geblieben sind.]

6. Güry († 1866).

Anna cum adulterium commisisset, viro de hoc suspicanti et sciscitanti respondit prima vice, se matrimonium non fregisse: secunda vice, cum jam a peccato fuisset absoluta, respondit: innocens sum a tali crimine. Tandem tertia vice, adhuc instante viro, adulterium prorsus negavit dixitque: non commisi, intelligendo adulterium tale, quod tenear revelare; seu non commisi adulterium tibi revelandum.

Anna hat einen Ehebruch begangen; ihrem Manne, der Verdacht schöpft und fragt, gibt sie zum ersten Male die Antwort, sie habe die Ehe nicht gebrochen; das zweite Mal antwortet sie, nachdem sie von der Sünde schon losgesprochen war: „Ich bin nicht schuldig eines solchen Verbrechens"; endlich das dritte Mal, da der Gatte noch weiter in sie dringt, leugnet sie geradezu den Ehebruch und sagt: „Ich habe keinen begangen", indem sie darunter versteht einen solchen Ehebruch, den ich zu offenbaren verpflichtet wäre, oder: „Ich habe keinen dir zu offenbarenden Ehebruch begangen."

An damnanda Anna? In triplici memorato casu Anna a mendacio excusari potest. Etenim: in primo casu dicere potuit se matrimonium non fregisse, siquidem adhuc subsistit.[1]) In secundo casu potuit dicere, se innocentem esse ab adulterii

Ist Anna zu verurteilen? In dem dreifachen Falle, der erwähnt wurde, kann man Anna von einer Lüge entschuldigen. Denn im ersten Falle konnte sie sagen, sie habe die Ehe nicht gebrochen, weil dieselbe ungebrochen dasteht.[1]) Im zweiten Falle konnte sie sagen, sie sei rein

[1]) Die Übersetzung: „weil die Ehe ungebrochen dasteht", ist zum mindesten sehr mißverständlich. Richtig heißt es in meiner Übersetzung (H 28): „denn die Ehe besteht ja noch."

ıine, siquidem peracta con- ione et recepta absolutione, conscientia ab illo non ›lius gravabatur, cum certi- nem moralem haberet, illud remissum fuisse. Imo potuit asserere etiam cum jura- ıto *iuxta* ***S. Liguorium,*** ***ısium, Salmanticenses,*** ***ırez*** *cum sententia cummuni.* ıertio casu potuit etiam pro- ›iliter negare, se adulterium ımisisse, intelligendo ita, ut catum marito revelare de- ɜt; *eodem modo, quo reus po- dicere iudici non legitime rroganti: Crimen non commisi. ɜst intelligendo, se non com- isse ita, ut teneatur illud ei ıifestare. Sic ad haec omnia* ***Liguorius*** . . *cum aliis bene tis* (Casus conscientiae, I, , 183, Edit. 8, Parisiis 1891).

vom Verbrechen des Ehebruchs, denn nach der Beichte und dem Empfang der Lossprechung war ihr Gewissen nicht mehr mit demselben belastet da sie die moralische Gewißheit hatte, es sei ihr dasselbe verziehen. Ja sie konnte diese Aussage selbst unter Eidschwur machen: *nach Liguori, Lessius, den Salmanticensern, Suarez und der gewöhnlichen Ansicht*. Im dritten Falle konnte sie auch nach wahrscheinlicher Meinung ableugnen, einen Ehebruch begangen zu haben, in dem Sinne nämlich, daß sie gehalten wäre, es dem Gatten zu offenbaren — *ebenso wie ein Angeklagter dem Richter auf unbefugtes Fragen antworten darf: Ich habe das Verbrechen nicht begangen, indem er darunter versteht, er habe es nicht so begangen, daß er es offenbaren müßte. So auf alles dies der hl. Liguori mit gar vielen andern*.

7. Palmieri (vgl. oben S. 43 f.).

Licet mortem optare hae- iarchae ob bonum com- ne et multorum salutem.“ us theologicum morale, Prati 2, tom. 2, p. 133: Königl. liothek zu Berlin, Signatur: 2832.)

„Es ist erlaubt, einem Ketzerführer den Tod zu wünschen wegen des allgemeinen Wohles und des ewigen Heiles vieler.“

Die Stelle lautet vollständig:

ıicet proximo velle malum ali- d v. gr. temporale (*dummodo sit iusto gravius*), *quatenus illi bonum est . . . Generatim › ob bonum spirituale pro- ım vel alienum licet mala ıae inefficaci affectu aliis velle Sic licet v. g. mortem optare resiarchae* ***vel publicae cis turbatori ob bonum nmune*** *et multorum salutem*

Man darf dem Nächsten ein Übel, z. B. ein zeitliches, wünschen (wenn es nur nicht allzugroß ist), insofern es ihm heilsam ist. . . . Im allgemeinen aber ist es erlaubt, der eigenen oder fremden geistigen Güter wegen anderen ein Übel der Strafe mit unwirksamem Wunsche zu wünschen . . . So ist es z. B. erlaubt, dem Anstifter einer Ketzerei oder jemand, der den öffent-

iuxta illud Galat. 5, 12: ‚Utinam abscindantur‘; item tristari de eo, quod dignitates conferantur indignis . . (H. Busenbaum, Medulla lib. 2, tr. 3, c. 2, dub. 2, resp. 2, cas. 2.

lichen Frieden stört, wegen des allgemeinen Wohles und des Seelenheils vieler den Tod zu wünschen nach jenem Ausdruck Galat. 5, 12: ‚Möchten nur abgeschnitten werden die, so euch aufwiegeln‘. Ebenso darf man sich darüber betrüben, daß Würden und Ehren an Unwürdige verliehen werden (H. Busenbaum, Medulla etc.).

8. Delrio († 1602).

[Neu.] Fide enim tenendum, mendacium (quod nomen hujus modi mereatur) esse rem per se et simpliciter malam. . . . Sed nota aliud esse dicere aliquid falsum, aliud occultare aliquid verum, veluti cum utimur non mendacio sed aequivocatione . . . Acutum fuit dictum judicis Leodiensis et licitum, qui sagae pertinaciter cuncta neganti, dixit: si veritatem luculenter profiteretur, se illi de publico vel suo, quoad viveret ipsa, quotidie cibum et potum necessarium praebiturum et curaturum ei domum novam extrui, „domum intelligens ligneam fascium straminumque, in qua comburenda. Alia suggerit Sprengerus, veluti si honestius habeatur reus solito et sinantur ad eum intrare viri honesti et non suspecti qui frequenter colloquantur de variis rebus etiam impertinentibus, et tandem fidenter suadeant, ut fateatur veritatem, promittendo judicem facturum sibi gratiam et se esse velle mediatores; postea subintret judex et promittat facere gratiam, subintelligendo sibi vel reipublicae, in cujus conserva-

Glaubenssatz ist es, daß eine Lüge (die diesen Namen verdient) etwas in sich und schlechterdings sittlich Böses ist. Jedoch beachte: etwas anderes ist es, etwas Falsches zu sagen, und etwas anderes ist es, etwas Wahres zu verbergen, so, wenn wir uns nicht einer Lüge, sondern einer Doppelsinnigkeit bedienen. Schlau und erlaubt war das Wort eines Lüttícher Richters, der einer alles leugnenden, hartnäckigen Hexe sagte: wenn sie ausreichend die Wahrheit gestände, so würde er ihr, so lange sie lebe, aus öffentlichen oder aus eigenen Mitteln, täglich Speise und Trank gewähren und dafür sorgen, daß ihr ein neues Haus gebaut werde, indem er unter „Haus" das hölzerne [Gerüst] mit den Bündeln und mit dem Stroh verstand, auf dem sie verbrannt werden sollte. Andere [erlaubte Doppelsinnigkeiten] gibt Sprenger [ein Dominikanermönch] an die Hand: man behandle den Schuldigen ehrenvoller als üblich und lasse angesehene und unverdächtige Männer zu ihm, die oft sich mit ihm auch über verschiedene und fremde Dinge unterhalten und schließlich ihm zuversichtlich raten, die Wahrheit zu

tionem totum quod fit est gratiosum. Posset etiam judex dicere se illi optime consulturum et confessionem ei utilissimam futuram etiam ad vitam sibi comparandam, hoc enim verissimum est de vita aeterna, quae vera vita est. (Disquisitionum magicarum libri sex, lib. 5, sect. 10, p. 768, Edit. Colon. 1679: K. Biblioth. zu Berlin, Signatur: N 7962.)

gestehen, indem sie ihm versprechen, der Richter werde ihm Gnade angedeihen lassen und sie würden die Vermittler sein; dann komme der Richter hinzu und verspreche, Gnade walten zu lassen; darunter verstehend: für sich oder für den Staat, für dessen Erhaltung Alles was geschieht gnadenreich ist. Es könne auch der Richter [dem Angeschuldigten] sagen: er rate ihm gut, und ein Geständnis sei für ihn sehr nützlich, auch um sich das Leben zu erhalten. Denn das ist sehr wahr vom ewigen Leben verstanden, das wahres Leben ist.

III.

Erläuterung.

1. Allgemeines.

Zunächst einige unbestreitbare Grundsätze, die der Beurteilung des Ganzen zugrunde gelegt werden müssen:

1. Jede Sünde, die mit Bewußtsein und Absicht begangen wird, ist eine in sich sittlich verwerfliche Handlung. Auch die im Verhältnis zu einer anderen „größeren" Sünde „geringere" Sünde bleibt Sünde, d. h. bleibt in sich sittlich verwerflich. Diese Fundamentalwahrheit wird auch an verschiedenen Stellen der oben abgedruckten Zitate unumwunden anerkannt. So sagt (im Zitat aus dem Jesuiten Tamburini) der Jesuit Valentia (oben S. 36): „Auch jene kleinere Sünde bleibt Sünde; denn ein Komparativ (kleinere Sünde) setzt einen Positiv (kleine Sünde) voraus." Demselben Zugeständnis begegnen wir in den gleichen Worten bei Castropalao und Sanchez (oben S. 27. 28. 11).

2. Jedes absichtliche und bewußte Anraten, Anreizen, Gelegenheit-Bieten zu einer Sünde ist für den Anrater, Anreizer, Gelegenheitmacher eine in sich sittlich schlechte Handlung, d. h. eine Sünde. Auch dieses Zugeständnis findet sich in den oben abgedruckten jesuitischen Zitaten. So bei Tamburini (als Worte des Jesuiten Valentia): „Das Auswählen einer kleineren Sünde mit Uebergehung der größeren, ist immer eine sittliche Schuld; also auch das Anraten einer kleineren Sünde oder die Aufforderung dazu" (oben S. 36); bei Castropalao (oben S. 27): Das Anraten oder Auffordern zur kleineren Sünde, um die größere zu hintertreiben, ist „ein sittlich schlechter Weg"; bei Vasquez

(oben S. 9): „Es ist gewiß, daß das Anraten des Bösen Sünde ist"; bei Sanchez: „Was die Sünde anlangt, so ist kein Unterschied zwischen Anraten und Ausführen" (oben S. 11).

Diesen klaren Grundsatz suchen die jesuitischen Hintermänner des Herrn Dasbach möglichst unklar zu machen. Der Zweck liegt auf der Hand; denn wird Anraten und Anreizen zur Sünde als Sünde erklärt, so ist es unmöglich, zu leugnen, der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, komme in jesuitischen Schriften vor, da in den von mir abgedruckten Zitaten klar und deutlich dies Anraten und Anreizen zur Sünde als sittlich erlaubt hingestellt wird, falls es mit einem guten Zwecke verbunden ist. Um Staub aufzuwirbeln rings um diesen Grundsatz, schreibt also die „Widerlegungsschrift" (D 103): „Ist nicht jedes Wirtshaus, jedes Theater, jeder Tanz oder Ball, jede öffentliche Bibliothek, jedes Pferderennen, ja schließlich jeder Umgang mit Menschen (1. Kor. 5, 10), mit andern Worten: die ganze Welt eine Gelegenheit zur Sünde? Haben nicht urteilsfähige Theologen, welche weder Jesuiten, noch Katholiken sind,[1]) dem Herausgeber des Beweismaterials bescheinigt, daß auch seine eigene Schriftstellerei eine bedenkliche Anreizung zur Sünde enthalte? Trotzdem war er der Ansicht, daß er diese Gefahr, dieses Gelegenheitbieten, kurz, dieses Ärgernis verantworten könne! Also müssen wir zu diesem „unbestreitbaren Grundsatz" ein kräftiges Fragezeichen machen."

Muß es denn für klar denkende Menschen noch ausgesprochen werden, daß man „Anreizungen", die Theater, Wirtshäuser, Pferderennen usw. objektiv vielleicht enthalten, deshalb nicht subjektive Schuld, d. h. Sünde nennen kann, weil Theater, Wirtshäuser Pferderennen usw. als leblose, der Intelligenz entbehrende Dinge keine sittliche Schuld auf sich laden können. Sollten aber Erbauer des Theaters, des Wirtshauses, Veranstalter des Pferderennens mit der Erbauung des Theaters, des Wirtshauses, mit der Veranstaltung des Pferderennens Anreizung zur Sünde beabsichtigt haben, so sind für sie Bau und Veranstaltung zweifelsohne sündhaft gewesen.

3. Kein noch so guter Zweck kann die bewußte Begehung einer in sich sittlich schlechten Handlung, d. h. einer Sünde sittlich erlaubt machen.

4. Wer dies bestreitet oder das Gegenteil behauptet, spricht den berüchtigten Grundsatz aus: Der Zweck heiligt das Mittel oder auch: der Zweck heiligt die Mittel. Denn es gibt keinen irgendwie plausiblen Grund dafür, daß nur eine bestimmte Art von Sünden, nicht aber alle Sünden als „Mittel" zur Erreichung eines guten Zweckes „geheiligt" werden können. Die „Schwierigkeit" der „Heiligung" einer Sünde liegt ja lediglich in ihrem Charakter als sittlich verwerflicher Handlung; ist diese Schwierigkeit durch den „guten Zweck" in einem Falle behoben, so liegt die grundsätzliche Möglichkeit vor, sie in allen Fällen zu beheben, und es kann sich bei der „Heiligung" von Handlungen größerer und größter sittlicher Verwerflichkeit höchstens nur um

[1]) Daß nicht-katholische Theologen meine schriftstellerische Thätigkeit als „bedenkliche Anreizung zur Sünde" bezeichnen, gehört zu jenen Lügen, die der Zweck (mich zu diskreditieren) „heiligt."

die Frage handeln, ob die „Zwecke", wegen welcher sie begangen werden, eine entsprechend größere und größte sittliche „Gutheit" aufweisen.

Auch der von Herrn Dasbach als „Schiedsrichter" aufgestellte ultramontane Universitätsprofessor Heiner gibt dies unumwunden zu: „Ich gebe [hierin] Hoensbroech vollkommen recht" (Heiner, Des Grafen Paul von Hoensbroech neuer Beweis des jesuitischen Grundsatzes, der Zweck heiligt die Mittel, S. 10).

Übrigens geht aus den Worten aller aufgeführten Jesuiten unzweideutig hervor, daß es sich für sie — und darauf kommt es allein an — um die Erörterung eines allgemeinen Grundsatzes und nicht um einen Einzelfall handelt. Die Erörterung setzt zwar ein bei dem Kapitel über das Ärgernis — de scandalo —, also bei einer bestimmten Sünde, benutzt diese bestimmte Sünde aber nur, um an sie die grundsätzliche, allgemeine Frage zu knüpfen: „Ist es erlaubt, das geringere Böse anzuraten, dazu Gelegenheit zu bieten, zum Zwecke der Vermeidung des größeren Bösen?" Diese grundsätzliche Fragestellung ist in allen zitierten Stellen die gleiche.

Mit dieser Tatsache ist bewiesen, daß wir es hier wirklich mit derjenigen Stelle der jesuitisch-ultramontanen Moral zu tun haben, wo die grundsätzliche Frage aufgeworfen und beantwortet wird: darf man Böses tun, damit daraus Gutes entstehe, oder: ist es sittlich erlaubt, ein in sich schlechtes Mittel anzuwenden, um einen guten Zweck zu erreichen?

Bei den bisherigen Versuchen, der Jesuitenmoral den Grundsatz nachzuweisen, der Zweck heiligt die Mittel, ist noch von keinem der Angreifer der Finger gelegt worden auf denjenigen Teil des jesuitisch-ultramontanen Systems, wo, nach dem eigenen Eingeständnis der Verteidiger dieses Systems, die grundsätzlichen Erörterungen dahin sich zuspitzen, daß aus ihnen von selbst die Frage hervortritt: enthält das, was wir hier für sittlich erlaubt erklären (nämlich das Anreizen zur kleineren Sünde zum Zwecke der Vermeidung der größeren Sünde) den Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel? Gelingt es also hier, diese von den Jesuiten-Theologen selbst aufgeworfene Frage mit „Ja" zu beantworten, so ist die mehrhundertjährige Streitfrage entschieden. Und zwar entschieden nicht etwa bloß durch eine gelegentliche, zufällige Äußerung irgend eines Jesuiten, durch eine gelegentliche, vereinzelte, praktische Anwendung des berüchtigten Grundsatzes, sondern entschieden durch den Nachweis, daß dieser Grundsatz innerhalb des Systems der jesuitisch-katholischen Moraltheologie seine bestimmte Stelle hat, wo er regelmäßig bei allen Moraltheologen der Vergangenheit und G[...]
kommt. Diese Stelle ist, wie aus den mitgeteil[...]
hellt, das Kapitel „vom Ärgernis" (de scandal[...]

2. Der Sinn der Zitate (oben S. 8—[...]

Eines steht fest: Alle von mir aufgefü[...]
(Vasquez, Sanchez, Becanus, Laymann, Castro[...]

Tamburini) bekennen sich zu dem Grundsatz: das Anraten einer geringeren Sünde, das Gelegenheit-bieten, das Anreizen zu ihr ist sittlich erlaubt, wenn es geschieht, zum Zwecke der Verhinderung einer größeren Sünde.

Hierüber ist ein Zweifel nicht möglich: Vasquez und Becanus (oben S. 8 f.; 16 f.) beantworten die Frage: „ob es erlaubt sei, daß im Vergleich zum größeren Bösen geringere Böse anzuraten, damit jenes vermieden werde“, mit: Ja; Sanchez (oben S. 10 f.) schreibt: die zweite Ansicht, die ich für die richtigere halte . . . lehrt, es sei erlaubt, das geringere Böse anzuraten zum Zwecke, um das größere zu vermeiden . . . Wenn jemand entschlossen ist, einen Ehebruch zu begehen und er auf andere Weise davon nicht abgebracht werden kann, so kann man ihm raten, lieber einfache Unzucht zu begehen.“ Laymann (oben S. 19 f.) stellt die gleiche Frage wie Vasquez und Becanus und beantwortet sie auf die gleiche Weise mit: Ja. Castropalao lehrt: „Es ist sicher erlaubt, jemand, der fest entschlossen ist, ein schweres Verbrechen zu verüben, ein kleineres Verbrechen anzugeben, damit er so von der Verübung des größeren abgehalten werde; z. B. darfst du demjenigen, der Sodomie begehen will, eine einfache Unzuchtssünde vorschlagen“ (oben S. 27). Eskobar billigt ausdrücklich „die Ansicht, es sei erlaubt, das geringere Böse anzuraten, um den Nächsten, der sich auf andere Weise nicht abbringen läßt, vom größeren Bösen abzuhalten“ (oben S. 31). Tamburini erklärt den Satz für probabel: es sei erlaubt, jemand, der entschlossen ist, eine größere Sünde zu verüben, den Rat zu geben, eine kleinere zu begehen (oben S. 37).

Mit dieser Feststellung ist der Weg klar gewiesen zur Lösung der Streitfrage: kommt der berüchtigte Grundsatz in jesuitischen Schriften vor oder nicht?

Die Frage nach dem Vorkommen des Grundsatzes: der Zweck heiligt die Mittel, läuft nämlich auf die andere hinaus: ist in der Lehre der Jesuitenmoral (wie sie durch die Jesuiten Vasquez, Sanchez, Becanus, Laymann, Eskobar, Castropalao, Tamburini zum deutlichen Ausdruck kommt), daß das Anreizen zur kleinern Sünde zum Zwecke der Verhinderung der größeren Sünde sittlich erlaubt sei, der Grundsatz vom mittelheiligenden Zweck enthalten, oder mit anderen Worten: ist jene unleugbar jesuitische Lehre gleichbedeutend mit diesem Grundsatz?

Die Frage ist mit einem unbedingten Ja zu beantworten. Denn gemäß dieser Lehre soll ein guter Zweck erreicht werden durch ein Mittel, das durch den zu erreichenden Zweck seiner Schlechtigkeit entkleidet, d. h. „geheiligt“, „versittlicht“, „gereinigt“ wird (oben S. 23).

Zunächst, was lehren die genannten Autoren über „den guten Zweck“, den sie als Rechtfertigungsgrund, als „versittlichend“ anführen. Da heißt es: „Jene kleinere Sünde, verglichen mit der größeren Sünde, d. h. zu dem Zwecke gewollt, damit die größere Sünde nicht begangen werde, erhält eine gewisse abschätzbare sittliche Gutheit, die in dem Mangel einer größeren Bosheit besteht. Wenn man also den Nächsten in den genannten Umständen zu dieser Gutheit

auffordert, so fordert man ihn zu etwas sittlich Gutem auf" (oben S. 36). „Dieser Rat [zur kleineren Sünde] ist deshalb frei von Sünde, weil er formal die Vermeidung der größeren Sünde zum Zwecke hat" (oben S. 38). „Denn solange der Anrater formal den Zweck verfolgt [durch sein Anraten zur geringeren Sünde], die Beleidigung Gottes herabzumindern, handelt er erlaubt" (oben S. 40). „Der Anrater [zur kleineren Sünde] rät nicht absolut zum sittlichen Übel oder zur Sünde an, sondern nur unter der Bedingung: wenn du durchaus entschlossen bist zu sündigen, so rate ich dir, daß du unter Beiseitelassung der größeren Sünde, z. B. des Gattenmordes, eine andere kleinere Sünde begehst, nämlich, daß du noch eine zweite Gattin hinzunimmst. So wird absolut nur geraten, was gut ist" (oben S. 19). „Es ist erlaubt, die kleinere Sünde anzuraten, wenn sie als Teil formell oder virtuell in der größeren Sünde enthalten ist, die der Betreffende zu begehen fest entschlossen ist. Dann verleitet nämlich der Anrater den Betreffenden nicht zur Sünde, sondern bringt ihn von einem Teil der Sünde ab, da er ihn von der ganzen Sünde nicht abbringen kann; und er rät das kleinere sittliche Übel an, nicht insofern es ein Übel, sondern insofern es ein geringeres Übel, eine Verminderung des Übels ist, und diese Verminderung ist sittlich gut, weil sie formell und nicht nur verhältnismäßig dem sittlich Bösen entgegengesetzt ist" (oben S. 20). Hier ist mit erwünschter Klarheit ausgesprochen, daß durch den Zweck (die Verminderung des sittlichen Übels) das Mittel (das Anraten der kleinern Sünde) erlaubt wird. Sanchez (oben S. 12. 15) hat es in Worte gefaßt: „Dieser Gegenstand ist nicht sittlich schlecht, sondern gut" und: „dieser Rat ist gemäß des Gegenstandes noch immer sittlich gut."

Und was lehren ferner dieselben Autoren über das „Mittel", womit der genannte „gute Zweck" erreicht werden soll? Bestimmt lautet ihre Lehre: das betreffende Mittel — Anrathen der kleineren Sünde, Anreizen zur kleineren Sünde — ist, eben weil es Sünde ist, in sich sittlich schlecht, und seine Anwendung, in Verbindung mit einem anderen Zweck als dem genannten — Verhinderung der größeren Sünde — ist unerlaubt. Vasquez: „Es ist gewiß, daß es Sünde ist, dem andern zum Bösen zu raten" (oben S. 9). Sanchez: „Denn was die Sünde anlangt, so ist kein Unterschied zwischen Anraten und Ausführen" (oben S 11). Castropalao: „Der Weg [das Anraten der kleineren Sünde] ist sittlich schlecht" (oben S. 27). Tamburini: „Zur Sünde auffordern, sie anraten, ist [im allgemeinen] Sünde, das bezweifelt niemand .... Jene kleinere Sünde ist zwar in sich und nach der Voraussetzung [des Anraters] Sünde" (oben S. 35). Ja, der schon genannte Castropalao erklärt sogar — in unerklärlichem Widerspruch allerdings mit seiner sonstigen Lehre, vgl. unten S. 62 —: „Das Anraten eines geringeren Bösen, unter welcher Bedingung auch immer es geschieht, ist in sich böse und kann auf keine Weise erlaubt gemacht werden."

Wir haben es also bei Beurteilung des Sinnes der als Beweismaterial vorgelegten Ausführungen der Jesuiten-Theologen mit den zwei entscheidenden Tatsachen zu tun, daß die betreffenden

Autoren selbst zugeben, es handle sich **1.** um die Erreichung eines guten Zweckes (nämlich die Verhinderung einer größeren Sünde) und **2.** um die Anwendung eines schlechten Mittels (das Anraten einer kleineren Sünde). Wie diese Beiden — Zweck und Mittel — auf sittlich erlaubte Weise zu vereinigen sind: das ist die Schwierigkeit. In ihrer Lösung liegt der Angelpunkt der ganzen langen Untersuchung über die Frage: ist es erlaubt, zur Verhinderung einer größern Sünde eine kleinere anzuraten, Gelegenheit zu ihr zu bieten, zu ihr anzureizen. Das geht aus zahlreichen Stellen unmißverständlich hervor: „Ist es erlaubt, einem anderen das geringere Böse anzuraten, damit er das größere Böse unterlasse, z. B. einen Ehebruch anzuraten, damit er den Mord vermeide? Es ist gewiß, daß es Sünde ist, dem anderen zum Bösen zu raten, denn es ist ein gegebenes Ärgernis, daß aus sich Gelegenheit zur Sünde bietet . . . . Strittig unter den Theologen ist, ob es erlaubt sei, das im Vergleich zum größeren Bösen geringere Böse anzuraten, damit jenes vermieden werde" (Vasquez, oben S. 9). „Ist es erlaubt, das geringere Böse demjenigen anzuraten, der beschlossen hat, das größere Böse zu verüben, und ihn zur Begehung des geringeren Bösen aufzufordern? Es gibt darüber eine doppelte Ansicht. Die erste erklärt es für unerlaubt . . . . die zweite lehrt, es sei erlaubt" (Sanchez, oben S. 10). „Ist es erlaubt, das geringere Böse anzuraten, um das größere zu verhindern? . . . . Einige glauben, es sei nicht erlaubt . . . andere sind gegenteiliger Ansicht" (Becanus, oben S. 16). „In bezug auf die Sünde des Ärgernisgebens besteht eine berühmte Streitfrage, ob man nämlich jemand, der den festen Entschluß gefaßt hat, eine größere Sünde zu begehen, anraten darf, eine kleinere Sünde zu begehen?" (Laymann, oben S. 19). „Es entsteht die Schwierigkeit, ob es erlaubt ist, die Gelegenheit zur Sünde darzubieten . . . . Sündigt man durch die Sünde des Ärgernisses, wenn man dem, der im Begriffe ist, eine schwere Sünde zu begehen, anrät, eine leichtere zu begehen? Um das Gewisse vom Ungewissen zu unterscheiden" usw. (Castropalao, oben S. 23. 26). „Die Schwierigkeit ist, ob du, der du die Sünde verhindern kannst, sie zulassen darfst mit Rücksicht auf einen guten Zweck . . . . Eine schwierige Frage ist es, ob jemand zuweilen zu einer geringeren Sünde, z. B. zum Diebstahl, zur einfachen Unzucht den auffordern darf, der ganz und gar entschlossen ist, eine größere Sünde, z. B. Mord oder Ehebruch zu begehen" (Tamburini, oben S. 32. 35).

Ja noch mehr! Bei den von mir aufgeführten jesuitischen Moraltheologen kommt die deutliche Empfindung zum prägnanten Ausdruck, daß die Behandlung und Lösung der Frage, ob das Anraten einer kleineren Sünde zum Zwecke der Verhinderung einer größeren Sünde erlaubt sei, deshalb eine so „schwierige" ist, weil diese „Streitfrage" aufs engste und innerlich verknüpft ist mit der Stellungnahme zum berüchtigten Grundsatz vom mittelheiligenden Zweck.

Die Gründe ihrer Gegner, d. h. derjenigen Moraltheologen, die in der Frage über die Erlaubtheit des Anreizens zur geringeren Sünde einen dem ihrigen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, fassen nämlich dabei

der genannten Jesuiten gleichlautend in folgende Sätze: „denn, wie der Apostel im Briefe an die Römer sagt, man darf nicht das Böse tun, damit daraus Gutes entstehe. Die Güte des Zweckes kann nämlich die Bosheit des Mittels, das für den guten Zweck angewandt wird, nicht reinigen" (Vasquez, oben S. 9); „Einige glauben, es sei nicht erlaubt, denn man soll nicht das Böse tun, damit Gutes daraus entsteht, wie der Apostel im Römerbrief sagt, oder was dasselbe ist: es ist nicht erlaubt, ein schlechtes Mittel anzuwenden, um einen guten Zweck zu erreichen" (Becanus, oben S. 17); „Sa [ein Jesuit] verneint es absolut, weil man nichts Böses tun soll, damit Gutes daraus entstehe" (Eskobar, oben S. 31). Und zwei andere, Castropalao und Tamburini, formulieren die „Streitfrage" so, daß der Wortlaut zeigt, ihrer Ansicht nach handle es sich bei dieser Untersuchung darum, ob ein guter Zweck „reinigend", „versittlichend" auf ein schlechtes Mittel einwirken könne: „Wenn du die Gelegenheit zur Sünde nicht entfernst in der Absicht, daß der andere sündige, so ist es klar, daß du selbst sündigst wegen des Umstandes des bösen Zweckes. Fraglich bleibt, ob du in dem Falle von der Sünde entschuldigt wirst, wenn dich irgend ein guter Zweck dazu triebe . . . . . die sicher erwartete Besserung des Sünders scheint ein genügender Grund zu sein, der die Zulassung der Sünde versittlicht . . . . . Die Schwierigkeit ist, ob es wegen der genannten [guten] Zwecke erlaubt ist, Sündern die Gelegenheit zur Sünde darzubieten? (oben S. 22. 23). „Wenn du bei einem anderen eine Sünde zuläßest zum Zwecke, daß er sündige, wer könnte da zweifeln, daß du sündigst? Die Schwierigkeit ist aber, ob du, der du die Sünde verhindern kannst, sie zulassen darfst mit Rücksicht auf einen guten Zweck . . . . . Dabei ist aber immer vorausgesetzt, daß es einen anderen Weg nicht gebe, auf dem jene guten Zwecke erreicht werden können . . . . . Du stellst die Frage: da es erlaubt ist, eines guten Zweckes wegen, eine Sünde in der eben genannten Weise zuzulassen, ist es dann auch erlaubt, positiv eine Gelegenheit zur Sünde herbeizuführen?" (oben S. 32. 33).

Mit diesen Feststellungen sind wir in der Untersuchung über den Sinn der als Beweismaterial vorgelegten Zitate einen bedeutenden Schritt weitergekommen. Nur eine Frage ist nämlich noch zu erledigen: ist es den genannten Theologen gelungen, guten Zweck und schlechtes Mittel auf eine sittlich erlaubte Weise zu vereinigen, d. h. haben sie durch ihre Ausführungen dargetan, daß in dem weitläufig erörterten Fall (Anraten der Sünde, Gelegenheitbieten zu ihr zum Zwecke der Verhinderung einer größeren Sünde) der Grundsatz: der gute Zweck heiligt das in sich schlechte Mittel, nicht zur Anwendung kommt?

Für die Verneinung dieser Frage fällt stark ins Gewicht, daß, nach dem eigenen Zugeständnis der zitierten Jesuiten (vgl. oben S. 9. 17. 31), zahlreiche katholische Theologen, darunter auch Jesuiten bedeutenden Ansehens, die vorgetragene Lehre ablehnen und für unsittlich erklären, und zwar deshalb, weil sie gleichbedeutend

sei mit dem Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel. Wir haben also hier das Zeugnis, nicht etwa katholiken- und jesuitenfeindlicher, sondern katholiken- und jesuitenfreundlicher Männer dafür, daß das von mir vorgelegte Kapitel aus der Jesuitenmoral den Grundsatz enthält: der Zweck heiligt die Mittel.[1])

Begnügen wir uns aber nicht mit diesem äußeren Zeugnis; prüfen wir die Sache selbst.

a) Vasquez (oben S. 8 f.).

Als „gewiß" stellt Vasquez den Grundsatz auf: „es ist Sünde, dem anderen zum Bösen zu raten, denn es ist ein gegebenes Ärgernis, das aus sich Gelegenheit zur Sünde bietet." Dennoch erklärt er es für sittlich erlaubt, die geringere Sünde anzuraten, um die Begehung der größeren zu verhindern; z. B. Unzucht demjenigen anzuraten, der einen Mord begehen will, um ihn von diesem größeren Vergehen abzubringen. Die Erlaubtheit dieses Rates wird hergeleitet aus der sittlichen Gutheit des Zweckes, der erreicht werden soll; also wirkt dieser gute Zweck reinigend, heiligend auf das Mittel ein, das nach der unmittelbar vorhergehenden Erklärung des Vasquez Sünde ist und ohne seine Verbindung mit dem guten Zweck Sünde bliebe.

b) Sanchez (oben S. 10 ff.).

Nachdem Sanchez hervorgehoben hat, daß diejenigen Theologen (darunter einer der bedeutendsten Jesuiten), die es für sittlich unerlaubt erklären, die kleinere Sünde zur Vermeidung der größeren anzuraten, sich darauf stützen, daß, „was die Sünde anlangt, kein Unterschied sei zwischen Anraten und Ausführen" und daß, da der Komparativ (die kleinere Sünde) den Positiv (Sünde) nicht aufhebt, derjenige, der das geringere Böse anrät, wirklich Böses anrät": erklärt er sich, im Gegensatz zu diesen Ausführungen, für die Erlaubtheit des Anratens der kleineren Sünde, und begründet die Erlaubtheit mit dem Satz: „wer rät oder bittet, daß das geringere Böse geschehe, wenn er einen vom größeren Bösen anders nicht abbringen kann, rät oder bittet in Wirklichkeit nicht, daß das geringere Böse ausgeführt werde, sondern rät nur zur Wahl des geringeren Bösen; und dieser Gegenstand ist nicht böse, sondern gut." Dies wiederholt er noch einmal an einer anderen Stelle: „Der Rat [zu stehlen, statt zu morden] ist dem Gegenstande

[1]) Es ist also durchaus unangebracht, bei Erörterung dieser Frage von Verleumdung, von Katholiken- und Jesuitenhaß zu sprechen, wie das in sehr ausgiebiger Weise Herr Dasbach, seine jesuitischen Hintermänner (die Verfasser der von Dasbach herausgegebenen Widerlegungsschrift), Professor Heiner und der pseudonyme Dr. Fidelis in ihren gegen meine Ausführungen gerichteten Pamphleten tun. Sie beweisen dadurch, daß sie entweder keine Kenntnis besitzen von der einschlägigen Literatur, oder — was ich für das Wahrscheinlichere halte — daß sie, mit der bei katholischen Lesern stets wirksamen Hetzrede von Katholiken- und Jesuitenhaß ihr Publikum absichtlich darüber täuschen wollen, daß auch gut und echt katholische Theologen der gleichen Ansicht sind über diesen Punkt der Jesuitenmoral wie die „Katholiken- und Jesuitenhasser."

nach [die Wahl des geringeren Bösen, nämlich des Diebstahls statt des Mordes] noch immer sittlich gut." Also der „Gegenstand" (objectum) des Rates, d. h. sein Zweck, weshalb er erteilt wird, macht, wegen seiner sittlichen Gutheit, den Rat selbst erlaubt; wobei aber zu beachten ist, daß nach des Sanchez eigenem Geständnis, der „Gegenstand" stets die Erwählung von etwas sittlich Bösem (z. B. Diebstahl) ist.

c) Becanus (oben S. 16ff.).

Becanus gibt unumwunden zu, daß es sich darum handelt, ob hier der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel zur Anwendung kommt: „Einige glauben, es [das Anraten der kleineren Sünde] sei nicht erlaubt, denn man soll nicht das Böse tun, damit Gutes daraus entstehe, oder was dasselbe ist: es ist nicht erlaubt, ein schlechtes Mittel anzuwenden, um einen guten Zweck zu erreichen." Er selbst aber schließt sich den Verteidigern der Erlaubtheit des Anratens der geringeren Sünde an, mit der Begründung, wer z. B., um jemand vom Ehebruche abzuraten, einfache Unzucht anrät, handelt erlaubt, weil er nicht die Unzucht, insofern sie Sünde ist, anrät, sondern insofern sie das Mittel ist, die größere Sünde des Ehebruches zu verhindern. Also wiederum: der gute Zweck (die Verhinderung des Ehebruches) macht das Mittel (das Anraten der Unzuchtssünde) sittlich erlaubt.

d) Laymann (oben S. 19ff.).

Laymann tritt zunächst auf die Seite derjenigen Theologen, die es für sittlich unerlaubt halten, die geringere Sünde anzuraten zum Zwecke der Verhinderung der größeren Sünde. Er hält mit seinen Ordensgenossen Azor, Valentia und Sa, diesen Rat im allgemeinen für sündhaft. Sofort macht er aber eine „Einschränkung": „erlaubt ist es, die kleinere Sünde anzuraten, wenn sie als Teil formell oder virtuell in der größeren Sünde enthalten ist, die der Betreffende zu begehen fest entschlossen ist. Dann verleitet nämlich der Anrater den Betreffenden nicht zur Sünde, sondern bringt ihn von einem Teil der Sünde ab, da er ihn von der ganzen Sünde nicht abbringen kann, und er rät das kleinere Übel an, nicht insofern es ein Übel ist, sondern insofern es ein geringeres Übel, eine Verminderung des Übels ist, und diese Verminderung ist gut, weil sie formell und nicht nur verhältnismäßig dem sittlich Bösen entgegengesetzt ist. Als Beispiele dieser Art nennt er: wenn jemand beschlossen hat, Ehebruch zu begehen, so darf ihm angeraten werden, daß er lieber mit einer Unverheirateten Unzucht treibe, weil die sittliche Bosheit der Unzucht formell im Ehebruch enthalten ist, wie der Teil im Ganzen."

Also: zunächst wird die Erlaubtheit wiederum, wie bei Sanchez (oben S. 12), hergeleitet aus dem Gegenstand, aus dem Zwecke des Rates, nämlich der Verminderung des Bösen (malum minus qua minus); es wird also auch von Laymann die sittlich erlaubte Vereinigung von Mittel und Zweck dadurch bewirkt, daß er den guten Zweck (Verminderung des Bösen) reinigend einwirken läßt auf das von

ihm selbst an und für sich und im allgemeinen für sittlich unerlaubt erklärte Mittel (Rat zur Verminderung des Bösen). Seine eigenen Worte, so sophistisch-spitzfindig sie sind, können keinen anderen Sinn haben. Denn so sehr er die Verminderung des Bösen betont und sie als etwas Gutes hinstellt, zugeben muß er, daß es sich eben doch um die Verminderung des Bösen (malum) handelt, daß also ein auf die Verminderung gerichteter Rat doch ein Rat zum Bösen, wenn auch zum verminderten Bösen, ist und bleibt. Wird also infolge dieses Rates die geringere Sünde tatsächlich begangen, so war diese Sünde, d. h. das in sich sittlich Unerlaubte, Mittel zur Erreichung des guten Zweckes, nämlich der Verhinderung der größeren Sünde; und wer dies Mittel für erlaubt erklärt, erklärt, daß der gute Zweck das angewandte Mittel seiner Schlechtigkeit entkleidet, d. h. geheiligt hat.

Sehr deutlich wird dies durch das von Laymann selbst angeführte Beispiel. Es führt uns aus dem Reiche der abstrusen und theoretisierenden Abstraktionen in das Reich der Wirklichkeiten und zeigt schlagend, daß die theoretische Begründung der Laymannschen Ansicht in der Praxis notwendig zur tatsächlichen Anwendung des Grundsatzes führt: der Zweck heiligt die Mittel.

Laymann gestattet nämlich als sittlich erlaubt, demjenigen, der Ehebruch begehen will, den Rat zu geben, Unzucht mit einer Unverheirateten zu treiben, „weil die sittliche Bosheit der Unzucht formell im Ehebruch enthalten ist" und es nach seiner Theorie erlaubt ist, die formell oder virtuell in der größeren Sünde enthaltene kleinere Sünde anzuraten. Kann nun aber Laymann oder irgend ein anderer leugnen, daß „Unzucht mit einer Unverheirateten" Sünde ist? Er selbst hebt ja „die sittliche Bosheit" der Unzucht hervor. Kann ferner geleugnet werden, daß, wer diese Unzucht begeht, sich durch eine Tatsünde versündigt und daß dann diese sündhafte Tat eine unmittelbare und vom Anrater beabsichtigte Folge des von ihm gegebenen Rates ist, des Rates, der sich direkt auf die Begehung einer Sünde richtet, um durch Begehung dieser (geringeren) Sünde eine andere (größere) Sünde zu verhindern? Ist dem aber so, dann hat Laymann durch das von ihm selbst gewählte Beispiel gezeigt, daß für ihn der gute Zweck das schlechte Mittel heiligt.

Laymanns Worte sind aber nicht nur als Zeugnis gegen ihn selbst wichtig, sie haben auch besondere Bedeutung als Beweis gegen seine Ordensgenossen.

Im ersten Teile seiner Ausführungen (oben S. 19) schließt er sich nämlich den Jesuiten Molina, Sanchez, Becanus, Vasquez nicht an, welche lehren: „man darf jemand, der den festen Entschluß gefaßt hat, eine größere Sünde zu begehen, anraten, eine kleinere Sünde zu begehen." Er hält vielmehr die entgegengesetzte Ansicht „für die wahre", und die falsche Ansicht seiner Ordensgenossen führt er auf den Satz zurück: „bei der Wahl zwischen zwei Übeln [Sünden] ist, wenn eines von beiden [die größere oder die kleinere Sünde] überhaupt gewählt werden soll, die Wahl des kleineren Übels [der Sünde] gut." Hier haben wir also das deutliche Zeugnis des Jesuiten Laymann dafür, daß die Lehre der

Jesuiten Sanchez, Vasquez usw. für erlaubt erklärt, ein sittliches Uebel anzuraten als Mittel, um einen guten Zweck zu erreichen.

e) Castropalao (oben S. 21ff.) und Tamburini (oben S. 32ff.).

Castropalao und Tamburini gehören zusammen, weil sie in manchem fast wörtlich übereinstimmen; in anderem sich gegenseitig ergänzen und erläutern.

Gemeinsam ist ihnen die klare Fragestellung, die deutliche Hervorhebung des Kernpunktes der Sache, nämlich: ob ein guter Zweck die Anwendung eines sonst sündhaften Mittels „entschuldige" (excusare)? Daß sie ihre Untersuchung auf diesen Punkt richten, daran ist nicht zu drehen noch zu deuteln; zu klar sind ihre Worte.

Castropalao: „Wenn du die Gelegenheit zur Sünde nicht entfernst in der Absicht, daß der Andere sündige, so ist es klar, daß du selbst sündigst wegen des Umstandes des bösen Zweckes. Fraglich bleibt, ob du in dem Falle von der Sünde entschuldigt wirst, wenn dich irgend ein guter Zweck dazu triebe .... Es entsteht die Schwierigkeit, ob es wegen der genannten [guten] Zwecke erlaubt ist, Sündern die Gelegenheit zur Sünde darzubieten?" Tamburini: „Wenn du bei einem anderen eine Sünde zuläßest zum Zwecke, daß er sündige, wer könnte da zweifeln, daß du sündigst? Die Schwierigkeit ist aber, ob du, der du die Sünde verhindern kannst, sie zulassen darfst mit Rücksicht auf einen guten Zweck? .... Du stellst die Frage: da es erlaubt ist, eines guten Zweckes wegen, eine Sünde in der eben genannten Weise zuzulassen, ist es dann auch erlaubt, positiv eine Gelegenheit zur Sünde herbeizuführen?"

Mit der auf diese Fragen von Castropalao und Tamburini gegebenen bejahenden Antwort steht fest, daß sie den Grundsatz vertreten: der Zweck heiligt die Mittel.

Viel des Lehrreichen enthalten die Ausführungen, wodurch Castropalao und Tamburini ihre Ansicht begründen. Zunächst Castropalao.

Gleich im Anfang seiner Ausführungen gesteht er, nicht jeder beliebige Zweck „versittliche" (honestare) das freiwillige Zulassen der Sünde eines anderen, sondern nur ein in sich „erstrebenswerter", d. h. also doch wohl ein guter Zweck bringe diese „versittlichende" (honestans) Wirkung hervor. Als ersten solcher „versittlichenden" Zwecke wird von ihm die Besserung des ertappten Sünders genannt: „Wenn du aber die Sünde des anderen zuläßest, in der Absicht, daß er dabei ertappt und gebessert werde, so ist es erlaubt, denn dann scheint die sicher erwartete Besserung des Sünders ein genügender Grund zu sein, der die Zulassung der Sünde versittlicht" (oben S. 22). Ein zweiter „versittlichender" Zweck ist die „Sicherstellung" (ut te indemnem serves): „Aus diesem Grunde darf ein Ehemann, der seine Frau wegen Ehebruches im Verdacht hat, oder heimlich dessen gewiß ist, Zeugen [für den zuzu-

lassenden Ehebruch] mit sich nehmen, damit er den Ehebruch beweisen und die Ehescheidung herbeiführen kann" (oben S. 23).

Dann geht Castropalao weiter und gestattet sogar, „wegen der genannten [guten] Zwecke", „den Sündern die Gelegenheit zur Sünde darzubieten." So darf eine Ehefrau ihrem Versucher ein erbetenes Stelldichein zweideutig gewähren, indem sie unter den Worten: „es ist mir recht, wenn du um diese Zeit und Stunde kommst, die Türe wird offen sein" versteht: „er möge kommen, um seine Strafe zu empfangen", während ihm diese Worte „unter den gegebenen Umständen als Zustimmung zum Ehebruch erscheinen" (oben S. 24).

Und wie begründet Castropalao die sittliche Erlaubtheit des Anratens der kleineren Sünde zum Zwecke der Verhinderung der größeren? Wie darf man z. B. denjenigen, der Sodomie treiben, denjenigen, der Raubmord begehen will, von diesen Sünden abbringen? Indem man ihm „eine einfache Unzuchtssünde nahelegt" oder „ihm vorstellt, wie er durch Wucher Geld erwerben könne. Denn durch diesen Hinweis verleitest du nicht unmittelbar zur Begehung der Unzucht, noch zum Wucher, sondern du weisest nur den Weg, auf dem die größere Sünde vermieden werden kann, und obwohl der Weg sittlich schlecht ist, so bestimmst du den anderen nicht, daß er ihn betrete, sondern du sagst nur, das sei der Weg zur Vermeidung der größeren Sünde, was wahr ist" (oben S. 27). Allerdings, das ist „der Weg zur Vermeidung der größeren Sünde", aber dieser Weg ist, wie Castropalao selbst sagt, sittlich schlecht, und zwar in sich und unter allen Umständen sittlich schlecht. Wer ihn betritt, d. h. wer die Unzucht treibt, den Wucher verübt, sündigt, und wer angeraten hat, ihn zu betreten, hat einen sündhaften Rat gegeben. So sollte man glauben. Aber nein, Castropalao belehrt uns, daß in diesen Fällen der gute Zweck, nämlich „die Verhinderung der größeren Sünde" und dadurch „die zweckmäßige Förderung der Sache Gottes" (der durch die kleinere Sünde weniger beleidigt wird, als durch die größere), den sündhaften Rat „versittlicht" und erlaubt macht.

Wenn hier nicht der Grundsatz gelehrt wird: der Zweck heiligt die Mittel, dann haben klare Worte keinen Sinn mehr. Übrigens ist es Castropalao selbst, der in unmittelbarem Anschluß an diese Stelle, in glücklichem Selbstwiderspruche, seine und seiner Ordensgenossen Ausführungen dieses Grundsatzes zeiht.

Auf die Frage nämlich, „ob es erlaubt sei, die geringere Sünde einem anzuraten, der nicht entschlossen war, sie zu begehen? antwortet er: Nein! Und er beweist diese richtige Antwort durch folgende Darlegung:

Probo: quia jam illius peccati quod consulis, vere tu causa es, et vere peccatorem ad illud inducis, etiamsi recto fine procedas. Ergo peccas. Item ille peccator **non recto medio utitur** ad vitan-

Beweis: **denn du bist in Wirklichkeit die Ursache derjenigen Sünde, die du anrätst, und du verleitest den Sünder wirklich zu dieser Sünde, obwohl du aus richtiger Absicht vorgehst. Also**

dum malum grave, operando minus. Ergo neque tu recte illi consulis cum consulis operationem minoris mali, ut gravius evitet. Iis argumentis pressi Doctores primae sententiae dicunt, in persuasione minoris mali non malum persuaderi, sed electionem seu antepositionem minoris ad majus, quae antepositio ex suppositione determinationis voluntatis ad majus malum necessario facienda est, si recte procedatur. **At quis non videat, hoc esse illudere verbis; cum enim electio minoris mali, quantumcunque a prava et determinata voluntate mali majoris procedat, mala sit, persuasio et consilium illius mala semper erit.** *Neque unquam datur praeceptum eligendi minus malum, sed potius datur praeceptum abstinendi ab illo et a graviori.*

Neque obstat argumentum pro prima sententia factum. Dicimus namque, **persuadere minus malum, sub quacunque conditione fiat, esse intrinsece malum, neque honestari ullo modo posse.** (Castropalao S. J., Operis moralis pars prima, t. 6, d. 6, p. 7, n. 9: tom 1, p. 476—478, Ed. Lugdun. 1669: Königl. Universitätsbibliothek zu Tübingen, Signatur Gg 91.)[1])

sündigst du. Gleicherweise bedient sich jener Sünder, indem er die geringere Sünde begeht, um die größere zu vermeiden, **nicht eines richtigen Mittels.** Also gibst auch du keinen richtigen Rat, indem du ihm zur Begehung des geringeren Bösen rätst, damit er das größere meide. In die Enge getrieben durch diese Beweise, entgegnen die Verteidiger der ersten Ansicht, daß beim Anraten des geringeren Bösen nicht das Böse angeraten werde, sondern die Wahl oder das Vorziehen des kleineren Bösen vor dem größeren; und dieses Vorziehen sei, unter der Voraussetzung, daß der Wille zum größeren Bösen entschlossen sei, notwendig, wenn richtig vorgegangen werden soll. Allein, **wer sieht nicht ein, daß das mit Worten spielen heißt? Denn, da die Erwählung des geringern Bösen, so sehr sie auch ausgehen mag von einem schlechten und zum größern Bösen entschlossenen Willen, schlecht ist, so ist auch das Anraten dieser Wahl stets schlecht.** *Und nie gibt es ein Gebot, das geringere Böse zu wählen, sondern das Gebot sagt, man soll sich sowohl vor jenem als vor dem schwereren hüten.*

Dem steht auch nicht entgegen der für die erste Ansicht beigebrachte Beweis. **Denn wir behaupten, daß das Anraten eines geringeren Bösen, unter welcher Bedingung auch immer es geschieht, in sich böse ist und auf keine Weise erlaubt gemacht werden kann.**[1])

Diese Ausführungen besagen, und zwar nicht bloß inhaltlich, sondern wörtlich: 1. Wer eine Sünde anrät, ist in Wirklichkeit die Ursache der angeratenen Sünde und verleitet den Sünder wirklich zu dieser

[1]) Diese Stelle steht in der Dasbachschen Schrift im Anschluß an die übrigen Zitate aus Castropalao (oben S. 21—30 und D 43, 44).

Sünde, obwohl er aus richtiger Absicht — nämlich um die größere Sünde zu verhindern — vorgeht. Also sündigt der Anrater. 2. Die kleinere Sünde wird für den Sünder (der die größere begehen wollte, der aber durch den Rat von dieser größeren ab- und auf die kleinere hingelenkt wird) zum „Mittel", die größere zu vermeiden, aber, weil es sich um eine Sünde handelt, zu einem „nicht richtigen [d. h. schlechten] Mittel". 3. Es ist „ein leeres Spiel mit Worten", wenn man (um der unter 2. gezogenen Folgerung zu entgehen) sagt: „beim Anraten des geringeren Bösen werde nicht das Böse angeraten, sondern die Wahl oder das Vorziehen des kleineren Bösen vor dem größeren; und dieses Vorziehen sei, unter der Voraussetzung, daß der Wille zum größeren Bösen entschlossen sei, notwendig, wenn richtig vorgegangen werden soll." Gerade dieses „Spiel mit Worten" wird aber von den zitierten Jesuiten, die das Anraten der kleineren Sünde zum Zwecke der Vermeidung der größeren Sünde für erlaubt erklären, ausdrücklich und ausschließlich getrieben; ja dies leere Wortspiel ist, soweit sie ihre Ansicht überhaupt zu beweisen suchen, ihr Fundamentalbeweis: vgl. Sanchez, oben S. 10, 11, 13, 92; Becanus, oben S. 18, 93; Laymann, oben S. 19, 20, 95; Tamburini, oben S. 36 und unten S. 66ff). 3. Rundweg erklärt Castropalao: „das Anraten des geringeren Bösen, unter welcher Bedingung auch immer es geschieht, ist in sich böse und kann auf keine Weise erlaubt gemacht werden."

Eine schlagendere Bestätigung meiner Ausführungen und eine schärfere Abweisung des von seinen Ordensgenossen und von ihm selbst gelehrten Grundsatzes: der Zweck heiligt die Mittel, ist kaum denkbar.

Nun wird man freilich, um den gegen sich selbst und gegen seine Ordensgenossen zeugenden Castropalao unschädlich zu machen, entgegnen: er spricht hier von dem Fall, daß man jemand die kleinere Sünde anrät zum Zwecke der Verhinderung der größeren, „der nicht entschlossen war, die kleinere Sünde zu begehen (a. a. O.). Gewiß, diesen Fall hat Castropalao im Auge, aber das ändert kein Jota an der Tatsache, daß er sich selbst handgreiflich widerspricht und daß dieser Selbstwiderspruch die beste Widerlegung der Ansicht von der Erlaubtheit des Anratens der kleineren Sünde ist und die beste Deutlichmachung, daß in dieser von ihm widerlegten Ansicht der Grundsatz zum Ausdruck kommt: der Zweck heiligt die Mittel. Zum Beweise dafür verweise ich nur auf die von Castropalao als Endurteil abgegebene Erklärung (oben S. 63), daß das Anraten des kleineren Bösen unter keiner Bedingung und auf keine Weise erlaubt gemacht werden könne, weil es stets in sich böse sei. Damit ist die Sache erledigt; denn was niemals erlaubt gemacht werden kann, was stets in sich böse ist, ist auch böse, wenn es jemand gegenüber zur Anwendung gebracht wird, „der schon entschlossen war, die kleinere Sünde zu begehen". Wie kann denn auch eine von mir begangene, „in sich" und „unter jeder Bedingung" böse Tat (das Anraten der kleineren Sünde) gut werden, durch den zufälligen Entschluß eines andern, der mit meinem Tun sowohl innerlich wie äußerlich nichts zu tun hat?

Sehr bezeichnend ist, daß die jesuitischen Verfasser der Dasbachschen Widerlegungsschrift (D 114f.), so dreist sie auch sonst im Leugnen sind, es doch nicht wagen, diese Bloßstellung ihrer Ordensgenossen durch Castropalao und die unheilbare Wunde, die er sich mit seinen Worten selbst schlägt, zu bestreiten. Zwar leisten sie auch hier im Leugnen und Vertuschen das menschenmögliche, aber angesichts des sonnenklaren Textes schreiben selbst sie, die kühnen Verdreher, nur: „Wenn Castropalao auch eine strengere Ansicht verfochten haben sollte .... nehmen wir vorläufig an, er wäre in der Tat der Meinung gewesen, das Mittel, welches jene [die übrigen Jesuiten] für indifferent und erlaubt hielten, sei in dem angegebenen Falle nicht indifferent, sondern in sich schlecht .... Wenn es übrigens wahr ist, daß Castropalao durch seine strenge Ansicht mit sich selbst in Widerspruch gerät" usw. Hier hat tödliche Verlegenheit so offenbar die Feder geführt, daß kein Wort weiter darüber zu verlieren ist.[1]) Castropalaos Worte sind und bleiben der augenfällige Beweis dafür, daß nach seinem Urteil er selbst und seine übrigen Ordensgenossen ein in sich und unter allen Umständen schlechtes Mittel (das Anraten einer kleineren Sünde) für sittlich erlaubt erklären, wenn es angewandt wird zur Erreichung eines guten Zweckes (die Verhinderung einer größeren Sünde).

---

[1]) Nur Dasbachs erwählter „Schiedsrichter" Professor Heiner in Freiburg (Breisgau) bringt es fertig, den Selbstwiderspruch Castropalaos und die von ihm über seine Ordensgenossen und sich selbst ausgesprochene Verurteilung abzuleugnen. Es gelingt ihm dies, indem er teils Castropalao etwas ganz anderes sagen läßt, als was er wirklich sagt, teils, indem er eine ganz und gar nichtige Unterscheidung macht. Heiner behauptet (Des Grafen Paul von Hoensbroech neuer Beweis usw., S. 44), Castropalao erlaube „das Anraten einer kleineren Sünde nur unter der Bedingung, daß derjenige, dem der Rat gegeben wird, schon entschlossen sei, eine größere Sünde derselben Art zu begehen (Verwundung — Mord) und von diesem Entschlusse sich in keinem Falle abbringen lasse". Dagegen steht bei Castropalao klar und deutlich — freilich steht es dort auf lateinisch, und diese Sprache ist nicht jedem klar und deutlich —, daß es sich um denjenigen handle, „der nicht entschlossen war, die kleinere Sünde zu begehen: qui non paratus erat, illud [minus malum] efficere." Ferner ist im Originaltext mit keinem Worte die Rede weder von „Verwundung" und „Mord" — die lateinischen Ausdrücke heißen im Originaltext fornicatio und adulterium; ein Lexikon wird Herrn Heiner in den Stand setzen, sie richtig zu übersetzen — noch von Sünden „derselben Art", noch endlich von dem „Entschluß, sich in keinem Falle von der Sünde abbringen zu lassen". Um die unmißverständliche, allgemeine Verurteilung des Anratens der kleineren Sünde durch Castropalao aus der Welt zu schaffen (eine Verurteilung, die zugleich die Anerkennung enthält, daß Castropalao selbst und seine Ordensgenossen den Gebrauch eines schlechten Mittels zur Erreichung eines guten Zweckes billigen), macht Heiner die prachtvolle Unterscheidung: „in unserem Falle (d. h. in dem von Castropalao vorgelegten Falle) geht der Rat nicht auf die kleinere Sünde als solche, sondern auf die Verkleinerung der Sünde"!! Es zeigt sich in dieser Unterscheidung eine Verwirrung der Begriffe und eine Unfähigkeit, einen vorliegenden Text zu verstehen, die erstaunlich sind. Allerdings — nicht erstaunlich bei einem Manne wie dem Freiburger Universitätsprofessor Heiner.

Hier — unter dem Strich — ist der Ort, mit ein paar Worten diesen Dasbachschen „Schiedsrichter" abzufertigen. Eine eingehende Widerlegung verdient er nicht. In seiner Ausdrucksweise steht er auf dem Boden deniflescher Ungezogenheit, in seinen Widerlegungsversuchen zeigt sich Janssen-Pastorsche Unwahrhaftigkeit, verbunden mit großer Verworrenheit des Denkens. I. Proben der Ausdrucksweise gegen mich: auf S. 7: „dreiste, anmaßende Behauptungen, Oberflächlichkeit, Unehrlichkeit, Sophistik, Rabulisterei, schmähliche Beleidigungen, infame Injurien"; auf S. 8: „jedes natür-

Nun zu **Tamburini** (oben S. 32 ff.). Daß er den Fragepunkt scharf dahin zuspitzt, ob ein guter Zweck die Zulassung einer Sünde, das Gelegenheit-Bieten zu ihr erlaubt mache, während bei einem schlechten Zwecke dies Zulassen zweifellos nicht erlaubt sei, habe ich schon hervorgehoben (oben S. 61). Auf die Frage nach Erlaubtheit des Zulassens der Sünde (die man verhindern könnte), zur Erreichung eines guten Zweckes (bonus finis) antwortet er mit einem bestimmten: Ja (oben S. 33); und zwar nennt er als „versittlichende" Zwecke: „die sichere oder sehr probabele Hoffnung, daß der in der [zugelassenen] Sünde ertappte Sünder gebessert werde, z. B. wenn der Sohn in dem [vom Vater zugelassenen] Diebstahl ertappt, nicht mehr stiehlt, oder wenn jemand sich sicher stellt, z. B. wenn der Ehemann seine Frau in dem [von ihm zugelassenen] Ehebruch, in Gegenwart von Zeugen ertappt, auf deren Zeugnis gestützt, er die Ehescheidung anstreben könne" (oben S. 33).

Hier liegt der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel klar zu Tage:

Zwei Fälle stellt Tamburini einander gegenüber: den Fall, daß jemand, um einen schlechten Zweck zu erreichen eine Sünde zuläßt, die er verhindern kann, und den Fall, daß jemand die gleiche Sünde (illud peccatum) zuläßt, um einen guten Zweck zu erreichen. Im ersten Fall erklärt er das Zulassen für unerlaubt, weil es einem schlechten Zwecke dient; im zweiten Falle erklärt er das Zulassen für erlaubt, weil es einem guten Zwecke dient. In beiden Fällen ist das Mittel zur Erreichung der beiden verschiedenen Zwecke ein und dasselbe, nämlich: das Zulassen ein und derselben Sünde: Diebstahl

---

liche und christliche Anstandsgefühl ist ihm abhanden gekommen"; auf S. 21: „Unehrlichkeit, verleumderischer Satz"; auf S. 22: unehrliches Manöver, unehrliches Verfahren, bewußte Täuschung der Leser, Unwahrheit, Lüge, Verleumdung"; auf S. 44: „perfide Entstellung"; auf S. 45: „perfide Verdrehung und Entstellung, das Äußerste, was an perfider Verdrehung geleistet werden kann". Und damit auch die Selbstironie bei dieser Selbstcharakteristik nicht fehlt, versichert Heiner: „Ich habe mich bei Aufstellung [dieses „Gutachtens", so nennt er nämlich sein Pamphlet] bestrebt, möglichst ruhig und objektiv zu bleiben"! Dabei schreibt dieser Professor einen Stil, schlimmer als ein Quartaner; z. B.: „Es ist bei dem bekannten „ritterlichen" Sinne des Grafen zu erwarten, daß er das alte unbrauchbare „Rüstzeug" gegen den Jesuitismus ein für allemal in der „historischen" Rumpelkammer ruhen läßt und auch seine Gesinnungsgenossen sich für immer schämen werden, dasselbe wieder hervorzuholen" (S. 3). II. Proben seiner Widerlegungsversuche: auf S. 7 fälscht er ein Zitat aus meiner Schrift: Mein Austritt aus dem Jesuitenorden; auf S. 10 fälscht er den Sinn einiger von mir zitierter Stellen aus jesuitischen Autoren; auf S. 21 unterschiebt er mir eine Absicht, die ich nirgends auch nur angedeutet habe; auf S. 34 fälscht er eine Stelle aus Tamburini, indem er diesen Jesuiten vom „Zulassen" des Diebstahls, der Unzucht sprechen läßt, während er deutlich vom „Auffordern" (invitare) zu solchen Sünden spricht; auf S. 46 fälscht er die geschichtlich feststehende Haltung der Päpste gegenüber der Kastration; auf S. 49 fälscht er den Sinn einer Bibelstelle; auf S. 51 fälscht er eine Stelle des Jesuiten Gury, indem er so tut, als ob es sich um den „Glauben" der Ehebrecherin Anna handelte, während es sich in Wirklichkeit um die Lehre des Jesuiten Gury handelt; auf S. 52 fälscht er meine Absicht usw. Und mit solchen Leuten soll man sich herumschlagen? Nein! Auch Herrn Heiner schiebe ich in die Versenkung, in die er gehört: zu seinen Freunden „Pilatus", Hollweck, Mausbach, Cardauns usw. Diese „Schiedsrichter" und „Kritiker" mögen schreiben, was sie wollen, mich berührt es nicht.

und Ehebruch. Daß aber Diebstahl und Ehebruch in sich und unter allen Umständen sittlich schlecht sind, daß also auch das Zulassen dieser in sich schlechten Handlungen, die zu verhindern in meiner Macht steht, unter allen Umständen schlecht ist, bedarf des Beweises nicht.

Tamburini geht nun weiter und fragt: wenn das Zulassen der Sünde wegen des damit verbundenen guten Zweckes sittlich erlaubt wird, wird dann auch das Gelegenheit-Bieten und das Auffordern zur Sünde eines guten Zweckes wegen sittlich erlaubt? (oben S. 33 f. 35 f.). Sowohl Gelegenheit-Bieten als auch Auffordern zur Sünde erklärt er nach probabeler Ansicht für erlaubt. Auf seine Begründung haben wir näher einzugehen.

Für das Gelegenheit-Bieten zur Sünde bringt er drei Beispiele: „Den Vater, der den Schlüssel im Geldschrank stecken läßt, damit der Sohn, beim Stehlen ertappt, gebessert werde"; „den Ehemann, der seiner Frau sagt, sie solle mit ihrem Liebhaber durch eine zweideutige Wendung abmachen, daß dieser zu einer bestimmten Stunde komme, damit er ertappt und gebessert werden kann"; „den Herrn, der mit seinem Diener abmacht, daß dieser von den Sachen des Herrn zu demjenigen Diebe bringe, der den Diener zum Stehlen veranlaßt, damit so der Dieb mit den gestohlenen Sachen erwischt werde und dann den Diener nicht mehr zum Stehlen versuche". Daß solche Handlungen erlaubt seien, bezeichnet Tamburini, unter Anlehnung an Castropalao (oben S, 23 f.), als „einigermaßen probabel", weil „das Steckenlassen des Schlüssels, jenes zweideutige Wort, jenes Ueberbringen einer Sache nicht Handlungen sind, die an und für sich sündhaft wären, sondern sie sind indifferent und weder irgendwie ausdrückliche noch stillschweigende Zustimmungen zur Sünde" (oben S. 35).

Der Hinweis auf die „Indifferenz" der Handlungen kommt in der gleichen Form auch bei Castropalao vor (oben S. 24). Eine Charakteristik dieser Ausflucht ist deshalb geboten, um so mehr als hier eine der Hauptschwächen und eine der Hauptstärken der jesuitischen Beweisführung liegt. Denn, gibt man die „Indifferenz" zu, so läßt sich gegen die behauptete Erlaubtheit solcher „indifferenter" Handlungen nichts mehr sagen; zeigt man aber die Unhaltbarkeit dieser „Indifferenz", so stürzt das ganze, auf sie aufgebaute, den Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel verhüllende Kartenhaus zusammen.

Zunächst steht wohl fest, daß es bei der Untersuchung, ob der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, in jesuitischen Schriften sich findet, nicht darauf ankommt, was der betreffende Jesuit von der sittlichen Qualität des „Mittels" hält; ob er es „schlecht", „gut" oder „indifferent" nennt, sondern daß es einzig und allein darauf ankommt, wie die allgemein menschliche Auffassung über die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit des fraglichen „Mittels" urteilt; ob sie — die allgemein menschliche Auffassung — dem Mittel „Gutheit", „Schlechtigkeit" oder „Indifferenz" zuspricht; d. h. es handelt sich um den objektiven, nicht um den subjektiven Sinn der jesuitischen Worte. Andernfalls könnte möglicherweise jede Gemeinheit, jede Schlechtigkeit ethisch neutralisiert, d. h. zur „indifferenten" Handlung gestempelt werden.

Denn was ist nicht schon von einzelnen — auch bona fide — als sittlich erlaubt erklärt worden! Wohl kein Verbrechen existiert, daß nicht von irgend jemand schon verteidigt worden wäre. Auch der Südsee-Insulaner, der seine alten Eltern totschlägt und aufzehrt, mit dem „guten Zweck", um jene von den Qualen des Alters und sich vom Hunger zu befreien, hält Elternmord und Menschenfresserei für „indifferente", also „sittlich" erlaubte Handlungen. Wer aufstellt, daß die Erklärung eines Einzelnen, diese oder jene Handlung sei „indifferent", maßgebend sein soll auch für die Gesamtheit bei ihrer Beurteilung der betreffenden Handlung, stellt damit a priori die Unmöglichkeit auf, irgendwo und irgendwann in der gesamten Geschichte der Ethik den Satz vom Zweck, der das Mittel heiligt, nachzuweisen. Und zwar hat diese Unmöglichkeit nicht in der inneren Natur der betreffenden als „Mittel" dienenden Handlung ihren Grund, sondern lediglich in dem falschen ethischen Urteil desjenigen, der die Handlung als „Mittel" in Beziehung setzt zu einem „guten" Zweck. Auf diese Art ist es freilich leicht, den Nachweis vom Vorkommen des Grundsatzes, der Zweck heiligt die Mittel, in jesuitischen Schriften a priori und schlechterdings unmöglich zu machen. In anderem Zusammenhange komme ich (unten S. 80) noch einmal auf diese sehr bequeme und radikale Ausflucht zurück.

Was nun speziell die „Indifferenz" der von Tamburini und Castropalao (oben S. 23 und S. 35) genannten „Mittel" betrifft, so springt in die Augen, daß von einer „Indifferenz" dieser Mittel nicht die Rede sein kann.

Schon ganz allgemein gesprochen, gilt der Grundsatz: Jede Handlung, die vollzogen wird in einer bestimmten ethisch-moralischen Absicht, erhält durch diese Absicht ihre ethisch-moralische Qualität, und kann nicht — eben weil von dieser Absicht durchsetzt — indifferent" bleiben. Denn schon ganz allgemein gesprochen steht fest, „daß es in der Praxis des Lebens keine indifferenten Handlungen gibt." Dies Eingeständnis machen die Verfasser der Dasbachschen Widerlegungsschrift (a. a. O. S. 111). Und der „deutsche" Jesuit Lehmkuhl, „die größte jetztlebende Autorität" auf ultramontanmoraltheologischem Gebiet schreibt: „Gibt es menschliche Handlungen, die indifferent sind, d. h. die bar sind sittlicher Gutheit oder Schlechtigkeit? Daß es solche indifferente Handlungen theoretisch, d. h. wenn man nur ihre Gattung und Art betrachtet, gibt, lehren einstimmig die Theologen, obwohl Scotus anderer Meinung zu sein scheint . . . Unmöglich scheint es aber zu sein, daß eine konkrete menschliche Handlung (actus humanus in individuo) weder sittlich schlecht noch sittlich gut sein kann" (Lehmkuhl S. J., Theologia moralis Vol. 1. p. 31, 32, 35, Friburgi 1898, Ed. 9).

Sehen wir uns jetzt die „indifferenten" Handlungen an. Tamburini schreibt (oben S. 35): „Das Steckenlassen des Schlüssels im Geldspind und jene doppelsinnige Redensart sind in sich keine sündhaften, sondern indifferente Handlungen." Sehr schön; nur ist dabei der kleine Umstand außer acht gelassen, daß das Steckenlassen des Schlüssels durch den Vater geschehen ist, mit **der Absicht**, damit der Sohn eine bessere

Gelegenheit zum eventuellen **Diebstahl,** d. h. zur **Sünde** erhalte und, in der **begangenen Sünde** ertappt, gebessert werde; daß die doppelsinnige Redensart vom Ehemann angeraten worden ist, mit der **Absicht,** damit der Liebhaber der Ehefrau in seinem **sündhaften** Vorhaben **bestärkt** werde. Mit diesen beiden **Absichten** aber ist die **„Indifferenz"** der genannten Handlungen — Steckenlassen des Schlüssels, doppelsinnige Redensart — gründlich und dauernd **beseitigt**.

Wer kann leugnen, daß das Steckenlassen des Schlüssels durch den Vater den Willen bei ihm zur Voraussetzung hat, die infolge des Steckenlassens mindestens eventuell entstehende Sünde des Sohnes als Mittel zu benutzen, um ihn, zum Zwecke der Besserung und der Vermeidung weiterer Sünden, zu ertappen?

Bei Castropalao tritt fast noch deutlicher hervor, wie unmöglich es ist, für diese Handlungen sittliche Indifferenz zu behaupten. Er gibt zu (oben S. 24f.), die Redensart, wodurch die Ehefrau ihrem Liebhaber eine Zusammenkunft gewährt, „erscheine dem Versucher unter den gegebenen Umständen als Zustimmung zum Ehebruch".[1] Darauf, d. h. wie die Worte dem Versucher erscheinen, kommt aber alles an, denn, da die Ehefrau weiß, daß ihre Worte „unter den gegebenen Umständen" für den Versucher zur Aufforderung, zur Zustimmung zur Sünde werden, so benutzt sie den durch ihre Worte auf die Begehung der Sünde verstärkt gerichteten Willen des Versuchers als Mittel, ihren guten Zweck: die Ertappung des Versuchers zu erreichen. Auch muß Castropalao gestehen, daß andere Theologen (darunter die Jesuiten Sa und Sanchez) die Erlaubtheit einer solchen zweideutigen Redensart ausdrücklich verneinen, mit der Begründung: „Denn ein solches Entgegenkommen sei die stillschweigende, ja die ausdrückliche Zustimmung zu dem beabsichtigten Ehebruch, was an sich unerlaubt ist" (oben S. 24). Nach Ansicht dieser Theologen stellen also Tamburini und Castropalao dadurch, daß sie diese Zweideutigkeit für erlaubt erklären, den Grundsatz auf: ein in sich unerlaubtes Mittel darf zur Erreichung eines guten Zweckes benutzt werden.

f) Escobar (oben S. 30ff.).

Bei ihm kann die Erläuterung sehr kurz sein, so klar ist seine Lehre nach Form und Inhalt. Nachdem er den Grundsatz ausgesprochen hat, daß „ein guter Zweck (bonus finis) zuweilen von der Sünde des Ärgernisses entschuldige" (excusare), fragt er, ob es nach diesem Grundsatz erlaubt sei, eine geringere **Sünde** anzuraten, um eine größere **Sünde** zu verhindern? Er führt zwei Jesuiten, Hurtado und Sa, an, welche diese Frage verneinen, **„weil es nicht erlaubt ist, Böses zu tun, damit Gutes daraus entstehe."** Diese Worte der beiden Jesuiten enthalten die **Verwerfung** des Grundsatzes:

[1] Es ist hier wieder hervorzuheben, daß die von den jesuitischen Verfassern der Dasbachschen Schrift gegebene Übersetzung der betreffenden Stelle sinnfälschend ist; vgl. oben S. 25 Anmerk.

der Zweck — das beabsichtigte Entstehen des „Guten" — heiligt das Mittel — das Tun des Bösen. Wie stellt sich nun Escobar selbst zu dieser Verwerfung des berüchtigten Axioms? In unmittelbarem Anschluß an die verurteilenden Worte seiner Ordensgenossen schreibt er: **„Ich aber billige die entgegengesetzte Ansicht: Attamen contrariam sententiam approbo."** Also Escobar billigt die Ansicht: **Böses darf getan werden, damit Gutes daraus entsteht;** und er erläutert diesen Grundsatz dahin, daß ein Anraten zur geringeren Sünde, wenn der andere fest entschlossen ist, die größere Sünde zu begehen, nicht eine absolute, wohl aber eine bedingungsweise Verleitung zur Sünde sei, mit dem guten Zweck, damit Gott weniger beleidigt werde (oben S. 30ff.).

Die Verfasser der Dasbachschen Schrift empfinden die unmißverständliche Deutlichkeit ihres spanischen Ordensgenossen sehr unbequem. Man lese ihren Kommentar:

„Nicht so klar und weniger glücklich ist der Abschnitt aus dem Büchlein Liber theologiae moralis, auf den die Anklage Bezug nimmt. Das hängt damit zusammen, daß wir es diesmal mit einem Werke von anderer Natur und Bestimmung zu tun haben.. Bisher hatten wir dickleibige Folianten mit breit angelegten Disputationen vor uns. Dagegen wird der Zweck des oft mißbrauchten Kompendiums von Escobar schon durch den Untertitel Examen Confessariorum angedeutet. Es soll ein summarisches Repetitorium für den angehenden Beichtvater sein, an dessen Hand er sich die in der scholastischen und praktischen Theologie und im Kirchenrecht früher schulmäßig studierten Grundsätze sowie die wichtigsten kasuistischen Anwendungen auf engem Raum und in kurzer Zeit wieder vor das Gedächtnis führen könnte. Die Arbeit war von Escobar ursprünglich spanisch geschrieben und fand solchen Anklang, daß 1644 in Lyon eine lateinische uberſetzung welche sich als 38. Auflage bezeichnete, erschien, ob von Escobar selbst oder von einem anderen bearbeitet, ist zweifelhaft. In dieser Lyoner sowie in der Münchener Ausgabe und in den vielen Nachdrucken der nächsten Jahre findet sich die Stelle, welche das Beweismaterial bietet, nicht. Erst in den Ausgaben von Brüssel 1651 (gedruckt bei P. Beller in Antwerpen) und Paris 1656 stehen die zitierten Sätze. Trotzdem tragen diese späteren so sehr veränderten Ausgaben keine andere Approbation der Ordensoberen als die erste, nämlich nur das Imprimatur des Provinzials von Lyon, A. Millieus, dat. 28. Juli 1644. Wir legen auf diese bibliographisch interessanten Rätsel kein großes Gewicht. Formell würde dieser Umstand genügen, um Escobars Zitat als nicht zur Sache gehörig auszuscheiden." (a. a. O. S. 99).

Das Zugeständnis von der „nicht so klaren und weniger glücklichen" (!) Ausdrucksweise, sowie das Gerede von dem „bibliographisch interessanten Rätsel" täuscht nicht über die intensive Verlegenheit hinweg in der sich die Schreiber der Escobarderie gegenüber befinden. Noch deutlicher wird diese Verlegenheit an der zweiten Stelle, an der sich die Dasbachsche Schrift mit Escobar beschäftigt. Dort werden „Witz" und seitenlanger Wortschwall über — anderes zu Hilfe genommen, um den Leser vergessen zu machen, was Escobar gesagt

hat. Nachdem meine Erläuterung zu den Worten Escobars angeführt worden ist, fahren die jesuitischen Verfasser fort (a. a. O., S. 106): „Hier ist wirklich kein Entrinnen möglich: Der schreckliche Escobar sagt: ‚Meine Mitbrüder Hurtado und Sa behaupten: Böses darf nicht getan werden, damit Gutes entstehe. Ich aber — Anton de Escobar y Mendoza — sage das Gegenteil.‘ — Also behauptet er: ‚Böses darf getan werden, auf daß Gutes daraus entstehe, mit anderen Worten: Der gute Zweck heiligt das schlechte Mittel!‘ Die Beweisführung ist so verblüffend einfach und zwingend, daß es ein Wunder wäre, wenn ihre Entdeckung vor dem zwanzigsten Jahrhundert niemand gelungen sein sollte. Das Argument ist denn auch nicht neu, sondern in verschiedenen Gestalten schon oft, teils im Ernst, teils mehr im Scherz ins Feld geführt worden, hat aber noch nie Eindruck bei den Gelehrten gemacht.“

Und anstatt nach dieser „witzigen“ Zurückweisung die Stelle bei Escobar zu erklären, lassen die Verfasser mehr als drei Seiten folgen, auf denen über alles Mögliche geredet wird: über Güry, Busenbaum, Liguori, Roh, Huber, nur nicht über Escobar und den Sinn seiner Worte!

g) Voit (oben S. 42 f.).

Das Werk des viel gelesenen Jesuiten Voit führe ich nicht an, weil sein Verfasser selbst auf dem Standpunkt des Grundsatzes: der Zweck heiligt die Mittel, steht — im Gegenteil, er ist ein Gegner seiner Ordensbrüder Laymann, Sanchez usw. —, sondern weil Voit einen Punkt scharf hervorhebt, der für das richtige Verständnis der Ansicht, daß es erlaubt sei, die kleinere Sünde anzuraten zur Vermeidung der größeren, von großer Bedeutung ist. Er sagt nämlich, daß dann die angeratene kleinere Sünde tatsächlich „zum Mittel wird, um das größere Böse zu verhindern“; „das heißt: eine Sünde gestatten als Mittel zur Verhinderung von vielen Sünden“ (oben S. 43).

h) Palmieri (oben S. 43 f.).

Palmieri, gegenwärtig Theologe der Poenitentiarie zu Rom, wiederholt „als probabel“ die Lehre seines Ordensgenossen Laymann: „es sei dem Mann erlaubt, der Gattin die Gelegenheit zum Ehebruch und dem Ehebrecher die Gelegenheit, die Gattin zu versuchen, darzubieten.“

* * *

Die theoretischen Erörterungen der von mir zitierten Jesuiten über die Lehre, es sei erlaubt, die kleinere Sünde anzuraten zum Zwecke der Verhinderung der größeren, sind hiermit beendet. Daß diese Lehre gleichbedeutend ist mit dem Grundsatz, der Zweck heiligt die Mittel, kann bei unbefangener, sachlicher Prüfung der vorgelegten Stellen nicht geleugnet werden.

Schon oben (S. 57 f) habe ich, um die Wahrheit dieser Tatsache stärker hervortreten zu lassen, darauf hingewiesen, daß eine Reihe be-

deutender Theologen, darunter hervorragende Jesuiten, offen eingestehen, daß diese Lehre das enthalte, was die Schrift (Röm. 3,8) ausdrücklich verbietet: „Man soll nicht das Böse tun, damit Gutes daraus entstehe, oder was dasselbe ist: es ist nicht erlaubt, ein schlechtes Mittel anzuwenden, um einen guten Zweck zu erreichen.“ So die Jesuiten Hurtado, Sa usw., wie dies von den Jesuiten Becanus und Escobar zugestanden und besonders scharf formuliert hervorgehoben wird (oben S. 17 und 31). Hier am Schlusse meiner Erläuterungen muß ich noch einmal mit allem nur möglichen Nachdruck auf diese für die richtige Auffassung des Sinnes der vorgelegten Stellen wichtige, ja entscheidende Tatsache hinweisen. Aus ihr geht nämlich unwiderleglich hervor, daß Freund und Feind der Jesuitenmoral darin einig sind, daß die vorgetragene Lehre nichts anderes ist, als der berüchtigte Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel.

Den Verfassern der Dasbachschen Schrift ist diese Tatsache so unbequem, daß sie, um an ihr vorbei zu kommen, vor einer derben Fälschung nicht zurückscheuen. Sie schreiben nämlich, „daß von einigen Theologen jene viel disputierte Frage in betreff eines bedingten Anratens der geringeren Sünde verneint werde (oder verneint zu werden scheine[1]) mit der Berufung auf die bekannte Stelle der hl. Schrift: Röm. 3, 8“ (a. a. O. S. 96 u. 109). Hier liegt die durch den Sperrdruck des Wortes „scheine“ klar bekundete Absicht vor, die Leser glauben zu machen, es handle sich nicht um eine Tatsache, sondern um eine Annahme, für deren Richtigkeit nur der Schein spreche. Wer so etwas gegenüber den authentischen Worten z. B. des Jesuiten Escobar („Sa verneint es absolut, weil man nichts Böses tun soll, damit Gutes daraus entstehe,“ oben S. 31; ebenso Becanus oben S. 17) schreibt, sagt bewußt die Unwahrheit, d. h. wendet den Grundsatz: der Zweck heiligt das Mittel, praktisch an.

Damit leiten die Verfasser der Dasbachschen Widerlegungsschrift leicht und passend über zur Besprechung der oben (S. 44—51) mitgeteilten „Praktischen Anwendungen des Grundsatzes: der Zweck heiligt die Mittel.“

Die erste praktische Anwendung ist dem Jesuiten Tamburini entnommen (oben S. 44 f.). Sie bezieht sich auf den in Rom jahrhundertelang geübten Mißbrauch, Knaben der päpstlichen sixtinischen Kapelle zu kastrieren, um so ihre hohe und schöne Stimme zu erhalten. Tamburini erlaubt die widernatürliche Verstümmelung mit Rücksicht auf den durch sie erlangten Zweck: „im Staate und auch in der Kirche solche klangvolle Sänger zu haben, um das Lob Gottes zu singen“ (oben S. 45).

Es folgt Castropalao mit einem sehr eigenartigen „Fall“: er erklärt für erlaubt, die sündhafte Liebe eines Richters zu seiner Mätresse als Mittel zu benutzen, um auf den Richter in bezug auf die Entscheidung eines Prozesses einzuwirken (oben S. 45f.). Die Begründung, die Castropolao dieser Entscheidung gibt, spricht den Grund-

[1]) Dies Wort ist von den Verfassern (nicht von mir) gesperrt.

satz vom mittelheiligenden Zweck unverblümt aus: „Es braucht nicht als sittlich ungeordnet aufgefaßt zu werden, wenn man sich der aus früheren Sünden entstandenen Verbindlichkeit und [sündhaften] Liebe zuweilen für einen guten Zweck bedient.“

Diese Worte sind so eindeutig, daß die Verfasser der Dasbachschen Schrift gezwungen sind, ihnen gegenüber ein bemerkenswertes Geständnis abzulegen: „Solche krumme Wege sind eines gewissenhaften Mannes höchst unwürdig und immer ernstlich zu widerraten. Wenn aber sehr viel auf dem Spiele steht und alle andern Wege versperrt sind, so kann man eine solche Bitte nicht absolut für unmoralisch und schwer sündhaft erklären. Drehen wir den Fall ein wenig anders. Angenommen, der Ankläger wäre als Diplomat mit der Wahrnehmung der Interessen seines Vaterlandes an einem fremden Hofe betraut und bekäme den Auftrag, ein wichtiges Geheimnis der fremden Regierung um jeden Preis zu ergründen. Er sähe aber gar keinen andern Weg, um zu diesem Ziele zu kommen, als den, einer solchen Favoritin, wie Castropalao sie im Auge hat, etwa derjenigen eines Staatsministers, mit Bitten und klugen Schmeicheleien das Geheimnis zu entlocken. Würde sein Gewissen ihm das erlauben? Wenn wir nicht irren, bietet die Geschichte, bieten die Denkwürdigkeiten berühmter Staatsmänner Beispiele für ähnliche und noch gewagtere Notbehelfe, ohne daß man irgend einen Hofprediger gegen die darin liegende Auffassung von der Indifferenz des Mittels zum guten Zwecke Verwahrung einlegen hörte“ (a. a. O. S. 115 f.).

Also einen „krummen, eines gewissenhaften Mannes höchst unwürdigen Weg“ hat der Jesuit Castropalao gewiesen; einen Weg, von dem man höchstens sagen kann, daß er nicht „absolut“ unmoralisch und nicht „schwer“ sündhaft ist. Das genügt; denn Unmoralität und Sündhaftigkeit des Weges, der zu einem guten Ziele führt, sind damit eingestanden. Und der tödliche Streich, den diese Stelle Castropalaos der Jesuitenmoral versetzt, wird von den Dasbachschen Hintermännern nur durch den Satz zu parieren gesucht: „Wenn wir nicht irren usw.“ Hier darf ich sagen: Habemus confitentem reum!

Die folgenden von den Jesuiten Sa, Toletus und Mariana vorgelegten „Fälle“ (oben S. 46—48) gehören zusammen, da sie alle die Lehre von der Erlaubtheit des Fürstenmordes enthalten. Sa und Mariana lehren die Erlaubtheit der Tötung auch des rechtmäßigen, angestammten Fürsten, wenn das öffentliche Wohl es erfordert; Toletus spricht von der Tötung des Usurpators (also z. B. Wilhelm I. von Preußen in bezug auf Hannover, Hessen-Kassel und Nassau). Wer will leugnen, daß in dieser Lehre der Grundsatz vom Zweck, der die Mittel heiligt, praktisch angewandt ist? Ich kann hier — ausnahmsweise — einen Zeugen anführen, der in bezug auf mich ganz unverdächtig ist und der, soweit wenigstens die Frage in dem Dasbach-Prozeß zur Verhandlung steht, Kronzeuge, testis classicus, genannt werden muß. Es ist der von mir (oben S. 65 f. Anm.) abgetane Dasbachsche „Schiedsrichter“ Universitätsprofessor Heiner. In seinem

„Gutachten" genannten Pamphlet schreibt er (a. a. O., S. 49): „Wenn irgend ein Jesuit irgendwo gelehrt hätte, es sei erlaubt einen Häresiarchen zu töten wegen des allgemeinen Wohles, dann hätte er den Grundsatz gelehrt: der Zweck heiligt die Mittel." Nun, hier lehren drei Jesuiten an drei verschiedenen, genau bezeichneten Stellen: es sei erlaubt einen Fürsten zu töten wegen des allgemeinen Wohles, also lehren sie — nach Erklärung des Dasbachschen „Schiedsrichters" — den Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel. Denn kein vernünftiger Mensch wird diesen Schluß deshalb abweisen, weil hier nicht von der Tötung eines „Häresiarchen", sondern von der eines Fürsten die Rede ist. Und am wenigsten kann es der „Schiedsrichter" Heiner. Denn die Stelle in meinem Beweismaterial (H 27) gegen die sich sein eben zitierter Satz richtet, lautet: „Es ist erlaubt einem Ketzerführer (haeresiarcha) den Tod zu wünschen wegen des allgemeinen Wohles und des ewigen Heiles vieler" (vergl. oben S. 49). In konfusen Ausführungen sucht Heiner es als sittlich erlaubt hinzustellen, jemand den Tod zu wünschen, und schreibt dann gegenüber dem von ihm erlaubt erklärten Tod-Wünschen den Satz: Wenn irgend ein Jesuit usw. Dadurch wird sonnenklar, daß er zwar nicht das Tod-Wünschen, wohl aber die tatsächliche Tötung für in sich schlecht hält (unten S. 75).

Der „Fall" aus dem weitverbreiteten Werke: „Gewissensfälle" des Jesuiten Güry verdient eine etwas eingehendere Besprechung; man lese ihn oben S. 48 f. nach.

Zunächst ist festzustellen, daß es sich bei den von Güry für erlaubt erklärten Ausreden der Ehefrau Anna um die Erreichung eines guten Zweckes handelt. Das liegt zwar klar auf der Hand, muß aber hervorgehoben werden, weil ja nur unter dieser Voraussetzung der „Fall" hierher gehört. Einer meiner zahlreichen literarischen Gegner gesteht ausdrücklich zu, daß die Antworten der Anna bezwecken, schlechte Wirkungen zu verhindern: „denn eine solche Offenbarung [des Ehebruches] führt zum ehelichen Unfrieden, zu Aergernissen, selbst zur Auflösung der Familie mit all den übelen Folgen, die hiermit für die Ehegatten selbst, wie für ihre Kinder und beiderseitige Verwandtschaft sich zu verbinden pflegen" (Hoensbroech kontra Dasbach, S. 31, Klagenfurt 1904). Die beabsichtigte Verhinderung dieser „übelen Folgen" ist aber — positiv ausgedrückt — gleichbedeutend mit der Erreichung eines guten Zweckes.

Werden nun — das ist die Frage — die Antworten der Anna zu erlaubten Mitteln, werden sie „versittlicht" (oben S. 23) durch den erstrebten guten Zweck? Güry sagt: Ja, denn Annas Ausreden sind keine Lügen, sind also nicht in sich unerlaubt; jeder andere wird sagen: „Nein, denn die Ausflüchte sind offenbare Lügen, also in sich sündhaft.

„Das Wort „Ehebruch" hat nur einen Sinn, den, der jedem bekannt ist. Im Sinne von „Auflösung" der Ehe wird es nie gebraucht und, wenn es sich, wie hier, um katholische Eheleute handelt, kann es nie gebraucht werden, da jeder Katholik weiß, daß nach der Lehre seiner Kirche, eine gültig geschlossene Ehe nie „aufgelöst" werden kann. Wenn also eine Frau, um den rechtmäßigen

Fragen ihres Mannes auszuweichen, dem Worte „Ehebruch" den ganz und gar unerkennbaren und einfachhin unmöglichen Sinn von „Auflösung" der Ehe unterlegt, und in diesem Sinne leugnet, den Ehebruch begangen zu haben, dann belügt sie ihren Mann schwer, und wenn sie diese Lüge durch einen Eidschwur bekräftigt, so schwört sie einen Meineid.

„Wer diese Lüge und diesen Meineid auf die eben gehörte Weise verteidigt, ist der Verteidiger der Lüge und des Meineids überhaupt und in allen Verhältnissen. Denn wie hier dem Worte „Ehebruch", so kann jedem anderen Wort ein solch unerkennbarer, ihm gänzlich fremder und unmöglicher Sinn untergelegt werden. Dann kann ein Dieb, der tausend Mark gestohlen hat, schwören, er habe sie nicht gestohlen, indem er dem Wort „stehlen" etwa den Sinn von „erben" unterlegt; dann kann im gewöhnlichen Verkehr „Ja" gesagt und „Nein" gedacht werden und umgekehrt.

„Auch die übrigen Versuche, die ehebrecherische Frau aus der Verlegenheit ihrem Manne gegenüber zu retten, sind zu verwerfen.

„Der Ehemann, der gegründeten Verdacht gegen seine Frau hegt, hat nicht nur das Recht, sondern sehr oft die Pflicht, die Wahrheit zu erforschen, und wenn er zu diesem Zweck die ungetreue Gattin zur Rede stellt, so überschreitet er sein Recht in keiner Weise. Ihn zu vergleichen mit einem Richter, der „unrechtmäßiger Weise" einen Angeklagten befragt, und gestützt auf dieses „Unrecht" des Mannes der Frau zu gestatten, ihm mit Worten zu antworten: „Ich habe den Ehebruch nicht begangen" und in Gedanken zu ergänzen: „den ich dir gestehen müßte", das ist, um wenig zu sagen, frivol und leistet der Lüge Vorschub.

„Endlich wird selbst das Sakrament der Beichte als Mittel benutzt, die ungetreue Frau zu entschuldigen: sie hat ihr Vergehen gebeichtet, sie ist davon losgesprochen worden, also kann sie auch ihrem betrogenen Manne sagen: „Ich bin des Ehebruchs nicht schuldig." Warum kann dann der Mörder und der Dieb, nach abgelegter Beichte, nicht auch sagen und schwören: „Ich bin des Mordes, des Diebstahls nicht schuldig? Es wird hier mit dem Worte „schuldig" ein doppelsinniges Spiel getrieben.

„Durch die sakramentale Lossprechung wird nach katholischer Lehre die Schuld eines Vergehens in der Weise von dem Menschen genommen, daß Gott ihm das Geschehene verziehen hat; aber keine Beichte kann die Tatsache tilgen, daß der Betreffende die Schuld des Verbrechens auf sich geladen hat. Nach dieser Schuld fragt der Ehemann und nur nach dieser; denn unabhängig von der etwa erlangten göttlichen Verzeihung bleibt zwischen dem betrogenen Mann und der ehebrecherischen Frau noch die Rechnung zu begleichen. Ist der Ehebruch begangen worden? d. h. hast du mir (und meinen Kindern) dies Unrecht angetan? Das ist es, worum es sich bei der Frage des Mannes handelt; und da sollte die Frau eine Antwort geben dürfen, die als Verneinung dieser Frage aufgefaßt werden muß, während diese Antwort in Wahrheit die Verneinung auf eine ganz andere, nicht vom Mann gestellte Frage bildet! Mit den Worten: „Gott hat mir verziehen", wird der Frau

gestattet, ihren Mann zu belügen!" (meine Schrift: Moderner Jesuitismus, 2. Auflg., S. 47 ff., Berlin, H. Walther 1893).

Oben ist die „praktische Anwendung" aus dem Moralwerke des Jesuiten Palmieri schon erwähnt worden: die Erlaubtheit einem Häresiarchen den Tod zu wünschen (oben S. 73 und S. 49 f).[1] Die Dasbachsche Widerlegungsschrift drückt sich an diesem „Fall" folgendermaßen vorbei: „Er ist erledigt (!), sobald man den Zusammenhang und die von Hoensbroech unterschlagenen Zusätze ansieht. Zum Vergleiche erinnere man sich, wie Dr. Martin Luther dem Papst und seinen anderen Widersachern, König Heinrich, Herzog Georg, den Bischöfen und Klöstern, nicht nur Pest, Galgen und Tod, sondern das höllische Feuer gewünscht hat und sich seines unermüdlichen, inbrünstigen Fluchens und Verfluchens geradezu rühmte" (a. a. O. S. 115).

Den „Zusammenhang" und die von mir „unterschlagenen Zusätze" lese man oben S. 49 nach, um sich zu überzeugen, daß durch sie nichts am Inhalt und am Sinn des „Falles" geändert wird.[2] Luther und sein „inbrünstiges Fluchen und Verfluchen" dienen aber offenbar nur als Blitzableiter. Die Aufmerksamkeit vom eigentlichen Gegenstand: dem Jesuiten Palmieri und seiner Lehre soll beim katholischen Leser abgelenkt werden auf den verhaßten Reformator. Daß Luther und Luthers Lehre gar nicht zur Debatte stehen, daß es zur Beurteilung Palmieris gänzlich gleichgültig ist, ob der große Wittenberger sich vielleicht ähnlich geäußert hat, tut ja nichts. Der Zweck: sich an der unbequemen Stelle vorbeidrücken zu können, und noch dazu mit einem Seitenhieb auf den Erzketzer, ist erreicht.

Die letzte „praktische Anwendung" bietet uns der Jesuit Delrio. Die fluchwürdige schriftstellerische Tätigkeit dieses blutdürstigen Tollhäuslers habe ich eingehend in meinem Werke: „Das Papsttum in

---

[1]) Erbost zeigen sich die jesuitischen Hintermänner des Herrn Dasbach darüber, daß ich diesen „Fall" dem Jesuiten Palmieri „auf Rechnung gesetzt habe" (a. a. O. S. 62); das Zitat stamme nämlich aus der Medulla des Jesuiten Busenbaum († 1668), die der Jesuit Ballerini († 1881) kommentiert und dessen Kommentar Palmieri nur „zum Druck befördert habe". Mir scheint, es kommt wenig darauf an, ob Busenbaum der erste Erfinder dieses „Falles" war; jedenfalls hat ihn Palmieri, dadurch daß er ihn „zum Druck beförderte" gebilligt. Ferner wird allgemein das Busenbaum-Ballerini-Palmierische Werk der Kürze wegen unter dem Namen seines Herausgebers, Palmieri, zitiert, so z. B. von dem schon erwähnten Dasbachschen Schildknappen „Dr. Fidelis" in seiner Schrift: „Hoensbroech kontra Dasbach" (S. 39). Uebrigens ist es unwahr, zu behaupten, Palmieri habe das Werk nur zum Druck befördert; denn der nicht unerhebliche Schlußteil des Werkes rührt von ihm selbst her, was klar und deutlich im Titel des Werkes zum Ausdruck kommt: Antonii Ballerini S. J. Opus theologicum morale in Busenbaum medullam absolvit et edidit Dominicus Palmieri.

[2]) Unter den „unterschlagenen Zusätzen" befindet sich auch eine Berufung auf die Stelle aus dem Galaterbrief (5,12): „Möchten nur auch abgeschnitten werden die, so euch aufwiegeln." Ich habe diesen „Zusatz" deshalb „unterschlagen", weil es mir zu einfältig erschien, ernsthaft zu polemisieren gegen die Verwertung dieser Schriftstelle für die sittliche Erlaubtheit einem Häresiarchen den Tod zu wünschen; denn Paulus spricht hier nur vom Ausschluß aus der christlichen Gemeinschaft, nicht aber von Tötung. Da jedoch Herr Dasbach sich über diese „Unterschlagung" beschwert, so hole ich die Sache hiermit nach, und zwar um so lieber, als dadurch ein typisches Beispiel ultramontaner Schriftauslegung festgenagelt wird.

seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit" (I, 441—464, 4. Auflg., Verlag von Breitkopf und Härtel, Leipzig) geschildert. Die hier aus seiner Hauptschrift angeführte Stelle zeigt in unüberbietbarer Deutlichkeit bis zu welchem Zynismus die tatsächliche Anwendung des Grundsatzes: der Zweck (die Ueberführung einer „Hexe") heiligt das Mittel (die Lüge) von einem Jesuiten gesteigert wird. Weiter unten komme ich auf Delrio und seine Lehre zurück (unten S. 80); sie bietet wertvolles Material zur Aufhellung eines sehr wichtigen Punktes und zur Widerlegung eines Haupteinwandes.

Von Interesse ist es übrigens zu sehen, wie unangenehm die von mir angeführten „praktischen Anwendungen" Herrn Dasbach sind. Es geht dies aus den Worten hervor, die er seine Hintermänner über die „Anwendungen" schreiben läßt (a. a. O. S. 115): „Endlich noch ein Wort über die praktischen Anwendungen. Drei derselben, der erste, der dritte und der letzte Fall, haben mit der Lehre vom Aergernisse nichts zu schaffen und sind durchaus nicht als praktische Anwendungen der dort entwickelten Grundsätze anzusehen. Der erste Fall (Tamburini) steht beim fünften Gebote und gehört auch dorthin. Der vierte (Gurys berühmter, Jahr um Jahr wieder aufgetischter, von H. aber seinem ‚ganz neuen Beweismaterial' einverleibter Anna-Casus) gehört dem achten Gebote an."

Damit ist die Sache „erledigt". Weil einige der Fälle „nichts mit der Lehre vom Aergernis zu schaffen haben" und weil ein anderer „Fall" zu den Jahr um Jahr wieder aufgetischten und zum achten Gebot gehört, ist eine weitere Erklärung und Rechtfertigung unnötig! Leichter kann man sich die Sache allerdings nicht machen. Aber es kann auch nicht deutlicher zugestanden werden, daß weitere Erläuterungen und Rechtfertigungen unmöglich sind.

IV.

Einwendungen.

Jesuiten und Jesuitenfreunde wehren sich selbstverständlich gegen die aus dem klaren Wortlaut der vorgelegten Stellen gezogene logische Folgerung, daß in ihnen der Grundsatz ausgesprochen sei, der Zweck heiligt die Mittel.

Wie ist die Abwehr beschaffen? Vermag sie den (wie in der „Einleitung", oben S. 1 f., bewiesen wurde) seit Jahrhunderten von den bedeutendsten Vertretern der Wissenschaft gegen die jesuitisch-katholische Moral erhobenen Vorwurf zu entkräften? Ist insbesondere das gegen meinen neuen[1]) Beweis Vorgebrachte stichhaltig?

[1]) Ein eigener Abschnitt der Dasbachschen Schrift (S. 63 ff.) wendet sich gegen die „Neuheit" meines Beweismaterials. Es werden aus neuerer und neuester Zeit Autoren zitiert, in deren Werken die von mir angeführten Stellen schon verwertet sein sollen. Ich geize nun wirklich nicht nach der Ehre eines „Entdeckers", eines „Pfadfinders"; aber was wahr ist, muß wahr bleiben; und wahr ist: 1. daß in den meisten

Ehe ich auf Einzeleinwendungen eingehe, wende ich mich gegen einen Generaleinwand, der offenbar das stärkste Bollwerk der Gegner bildet. Die Verfasser der Dasbachschen Schrift schreiben:

„Die Theologen des Ordens lehren mit großer, man könnte fast sagen: mit eintöniger, jedem Streben nach individueller Originalität ängstlich abholden Gleichförmigkeit dreierlei: 1. daß es einen wesentlichen Unterschied gebe zwischen sittlich guten und sittlich schlechten Handlungen; 2. daß dieser Unterschied nicht vom Zwecke derselben, sondern vom Gegenstand (Objekt) herrühre; 3. daß ein guter Zweck nie und nimmer ein an sich und seiner Natur nach schlechtes Mittel heiligt." (D. 77). Dann wird auf 12 Seiten (D. 78—90) diese dreifache Lehre aus Stellen der von mir zitierten Jesuitentheologen nachgewiesen.

Obwohl nun m. E. dieser Nachweis nicht gelungen ist, indem viele der zitierten Stellen durchaus nicht „mit eintöniger Gleichförmigkeit" und vor allem nicht mit unmißverständlicher Klarheit die dreifache behauptete Lehre enthalten, so will ich aber einmal gelten lassen, daß diejenigen Jesuiten, aus deren Lehre ich den Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, nachgewiesen habe, an anderer Stelle schreiben: „ein guter Zweck heiligt nie und nimmer ein an sich und seiner Natur nach schlechtes Mittel". Würde dadurch mein Beweis entkräftet? Niemand, der logisch denkt, wird das behaupten. Enthalten die von mir vorgelegten Stellen wirklich den Grundsatz der Zweck heiligt die Mittel, so würde auch durch noch so viele das Gegenteil aussprechende andere Stellen derselben Autoren höchstens beweisen, daß diese Schriftsteller sich selbst widersprechen, wie ich das bei einem von ihnen — Castropalar oben S. 62f. — unwiderstreitbar nachgewiesen habe, und wie ich es bei Sanchez sogleich nachweisen werde. Etwas anderes wäre es, wenn die betreffenden Autoren ihre, den berüchtigten Grundsatz lehrenden Ausführungen zurückgenommen oder widerrufen hätten. Das ist aber nicht der Fall.

Der handgreifliche, sehr lehrreiche Selbstwiderspruch des Sanchez findet sich in folgender Stelle (der lateinische Text in der Dasbachschen Widerlegungsschrift S. 97 Anmerk.): „Obwohl man einem anderen das geringere [sittliche] Uebel anraten darf, um das größere zu vermeiden, so ist es doch niemand erlaubt, sich dieses Rates für sich selbst zu bedienen. Denn in bezug auf einen anderen steht es nicht in unserer Macht beide sittliche Uebel zu vermeiden und folglich rät man [ihm] mit gutem Gewissen das geringere; aber in bezug auf sich selbst kann und

der von den Verfassern der Dasbachschen Schrift genannten Werke die Stellen, die ich vorgelegt habe, nicht verwendet worden sind; aber kühn und echt jesuitisch wird ihre Verwendung behauptet; 2. daß nur von zwei Autoren einige wenige Stellen, die sich in meinem Material finden, angeführt worden sind, daß aber keiner sie in der Vollständigkeit bietet, und daß vor allem keiner ihre grundsätzliche Bedeutung hervorhebt, wie ich es getan habe; 3. daß der „protestantische Polemiker", auf den die Dasbachsche Schrift $1^1/_2$ Seite verwendet, die von ihm benutzte Stelle aus Tamburini meinem Werke: „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit" (3. Aufl. II, 213 ff.), entnommen hat. So wenig für die Sache darauf ankommt, ob mein Beweismaterial „neu" ist oder nicht, die Priorität bei seiner Vorlage gebührt also doch mir.

soll man beide Uebel vermeiden. Denn obwohl man ein physisches Uebel (malum poenae) freiwillig auf sich nehmen kann, um eine sittliche Schuld (malum culpae) des Nächsten zu verhindern, so verhält es sich doch anders in bezug auf die sittliche Schuld, und wäre sie auch noch so gering. Denn es ist ein logischer Widerspruch zwischen den beiden Tatsachen: etwas sei sittlich schlecht und könne erlaubterweise gewählt werden" (De matrim. l. 7, disp. 11). Ganz richtig! Aber ebenso ist es dann ein logischer und sittlicher Widerspruch, zu sagen: etwas sei sittlich schlecht und trotzdem könne man einem anderen erlaubterweise den Rat geben, es zu wählen. Wer letzteres für erlaubt, ersteres für unerlaubt erklärt, widerspricht sich selbst.

Was die jesuitischen Verfasser der Dasbachschen Schrift auf S. 89f. über die „Unmöglichkeit" und „Undenkbarkeit" eines Selbstwiderspruches bei ihren Schützlingen vorbringen, ist zwar sehr pathetisch-rhetorisch, hält aber kühlnüchternen Erwägungen gegenüber nicht Stand. Die Tatsächlichkeit des von mir vorgelegten Beweismaterials kann nicht bestritten werden. Aus ihm und aus ihm allein ist die Frage nach dem Vorkommen des Grundsatzes, der die Mittel durch den Zweck geheiligt werden läßt, zu entscheiden. Denn dies Beweismaterial setzt sich nicht etwa zusammen aus vereinzelten, aus dem Zusammenhang gerissenen Stellen, die für ihre richtige Beurteilung erst des Zusammenhanges und der Erläuterung durch andere grundsätzliche Erörterungen bedürfen, sondern das Beweismaterial (oben S. 8—50) stellt ein in sich abgeschlossenes Kapitel der Moral dar, das eine grundsätzliche Frage (Ist es erlaubt, die kleinere Sünde anzuraten, zu ihr anzureizen zum Zwecke der Verhinderung der größeren Sünde) grundsätzlich behandelt und grundsätzlich löst (vgl. oben S. 53). Stimmen mit den in diesem Kapitel aufgestellten Grundsatze andere, an anderen Stellen aufgestellte Grundsätze nicht überein, ja wird an andern Stellen das Gegenteil von dem in diesem Kapitel Vorgetragenen gelehrt, so ändert das an der Tatsache nichts, daß die betreffende Lehre in diesem Kapitel sich vorfindet. Ob die Verfasser durch andere Stellen sich mit diesem Kapitel in Widerspruch setzen, ist ihre Sache, aber für die Entscheidung der hier zu erörternden Frage völlig gleichgültig.[1])

Dieser Generaleinwand vom Vorkommen anderer das Gegenteil lehrender Stellen hängt zusammen mit der schon oben (S. 67f.) berührten Einwendung von der „Indifferenz" der Mittel, die zur Erreichung des guten Zweckes angewandt werden.

---

[1]) Das Peinliche dieses Selbstwiderspruches wird übrigens von den Verfassern der Dasbachschen Widerlegungsschrift sehr scharf empfunden. Sie glauben über das Mißliche der Situation hinwegkommen zu können mit der öfter wiederholten Frage: „Sollte er [Vasquez] seine Meinung inzwischen geändert haben?" „Sollte er [Becanus] in der kurzen Zeit seine Ansicht ins Gegenteil verkehrt haben?" (a. a. O. S. 97, 98). Und die Antwort lautet ebenso stereotyp: „Dafür liegt nicht die Spur einer Andeutung vor" (a. a. O.). Allerdings, nicht eine „Andeutung", wohl aber die klaren Worte, der von mir zitierten Stellen.

Dort (oben S. 68) sagte ich: gibt man zu, daß die Erklärung des einzelnen Schriftstellers (das von ihm für erlaubt betrachtete „Mittel" sei „indifferent" und nicht in sich schlecht) genügt, um zu sagen: er lehre nicht den Grundsatz, der Zweck heiligt die Mittel, so ist es a priori unmöglich, diesen Grundsatz irgendwo und bei irgendwem nachzuweisen; dann ist der Möglichkeit Tür und Tor geöffnet, die scheußlichsten Dinge als erlaubte „Mittel" auszugeben, sobald man nur vorher erklärt, diese Mittel betrachte man als „indifferente Mittel". Nein, die „Indifferenz" einer Handlung kann nicht nach der Erklärung und dem subjektiven Empfinden eines Einzelnen festgestellt werden, es muß für ihre Feststellung eine objektive Norm geben, die in der allgemein menschlichen Auffassung über die sittliche Gutheit, Schlechtigkeit oder Indifferenz der betreffenden Handlungen ihren Ausdruck findet.

Wie wahr das ist, lehrt drastisch die aus dem Jesuiten Delrio (oben S. 50 f.) angeführte Stelle.

Daß die von ihm als sittlich erlaubt erklärten Listen (um einer „Hexe" das Geständnis der „Hexerei" zu entlocken) Lügen sind, sagt mit zwingender Gewalt der gesunde Menschenverstand und das gesunde sittliche Empfinden. Ja, widerwärtigere Lügen lassen sich kaum ausdenken. Aber — die Delrioschen Lügen sind keine Lügen, denn wenige Zeilen vorher hat ja Delrio, seibst mit Emphase erklärt: „Glaubenssatz ist es, daß eine Lüge etwas in sich und schlechterdings sittlich Böses ist" (oben S. 50); er verwirft also jede Lüge, also sind die von ihm wenige Zeilen weiter für „erlaubt" erklärten ‚Listen' keine Lügen, sondern ‚indifferente' Dinge, also lehrt Delrio nicht die Erlaubheit der Lüge, also lehrt er auch nicht die praktische Anwendung des Grundsatzes: der Zweck heiligt die Mittel. Diesen allerdings sehr einfachen „Beweisgang" machen sich die jesuitischen Verfasser der Dasbachschen Schrift an verschiedenen Stellen tatsächlich zu eigen (a. a. O. S. 99, 100, 102).

Noch einmal: läßt man solche Logik gelten, so kann die Erlaubtheit des Fürstenmordes, der Giftmischerei, des Raubmordes und jedes anderen Verbrechens proklamiert werden, wenn man nur die Vorsicht gebraucht, vorher zu erklären: was ich lehre ist kein Fürstenmord, ist keine Giftmischerei, ist kein Raubmord usw.

Das über Delrios Listen Gesagte gilt in gleicher Weise für die vom Jesuiten Güry als erlaubt erklärten Lügen der Ehefrau Anna (oben S. 48 f.).

Mit Widerlegung dieser zwei Haupteinwendungen ist die Arbeit gegen die Gegner eigentlich getan. Nur der Vollständigkeit wegen wende ich mich noch gegen einige Einzeleinwände.

Gänzlich unangebracht ist der Hinweis auf das „Notrecht", die „Notwehr", den „Krieg" usw. (D. 71 f., 91 ff.). Bei allen diesen Dingen handelt es sich nicht um Anwendung von „Mitteln", die in sich schlecht sind. Denn Schädigung fremden Eigentums, fremden Lebens ist „unter Umständen" erlaubt. Von solchen „unter Umständen" erlaubten Handlungen ist aber hier nicht die Rede, sondern nur von solchen, die unter allen Umständen schlecht sind, d. h. die nach

allgemein menschlicher Auffassung unter keinen Umständen jemals ihren sündhaften Charakter verlieren. An allen von mir zitierten Stellen aus jesuitischen Schriften wird klar ausgesprochen, daß es sich um das Anraten, Anreizen, Gelegenheitbieten zur Sünde handelt. Eine Berufung auf Handlungen, die im betreffenden Falle nicht sündhaft sind (wie Tötung in Notwehr oder im Kriege), ist also unstatthaft und für Leute berechnet, die den fundamentalen Unterschied zwischen dem einen und dem anderen nicht erkennen.

Was soll es ferner heißen, wenn immer und immer wieder gesagt wird, auch Nicht-Jesuiten, Protestanten, besonders Luther haben den Grundsatz gelehrt: der Zweck heiligt die Mittel (D. 73 ff.)? Schon oben (S. 5) ist nachdrücklich betont worden, daß hierin ein unehrlicher Ablenkungs- und Vertuschungsversuch liegt. Die Dasbachsche Auslobung verlangt den Nachweis, daß der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel in „Jesuitenschriften" vorkommt und sonst nichts (s. unten „Anhang" S. 95). Ob er auch noch in nichtjesuitischen Schriften sich findet, ist für den von mir zu liefernden Beweis völlig gleichgültig.[1])

Ein dreister Versuch, den Sachverhalt zu fälschen ist es also, wenn die jesuitischen Hintermänner des Herrn Dasbach schreiben (D. 76): „Nun hätten also die Ankläger der Jesuitenmoral, welche den Rixdorfer Preis gewinnen wollen, zu beweisen, daß irgend ein Jesuit ebenso deutlich, ungeschminkt und nackt, wie die vorerwähnten protestantischen Moralisten, den allgemeinen Grundsatz auf den Schild erhoben haben: Es gibt gar keine Handlungen, die in sich selbst und ihrer Natur nach immer und wesentlich schlecht, unsittlich und unerlaubt wären, sondern alle und jede Tat wird sittlich gut, wenn sie einem guten Zwecke dient!" Nein, um „protestantische Moralisten" und ihre Lehren handelt es sich in keiner Weise; es handelt sich einzig und allein um „Moralisten" aus dem Jesuitenorden, und um das, was sie lehren.

Aeußerst unbequem ist den Dasbachschen Verteidigern der Jesuitenmoral ihr Ordensgenosse Tamburini (oben S. 32 ff.). Der klaren Fassung seiner Lehre gegenüber häufen sich denn auch ihre Einreden, die eine kurze Kennzeichnung verdienen.

In der 1. und 2. Auflage dieser Schrift (H. 32 f.) schrieb ich: „Als erlaubte Mittel bezeichnet Tamburini beispielsweise Diebstahl und Ehebruch, also Handlungen, die in sich und absolut sündhaft sind." Der oben mitgeteilte Text Tamburinis (oben S. 32, 33) ergibt die

[1]) Nicht genug kann die Unehrlichkeit der ultramontanen Presse gebrandmarkt werden. Seit Monaten ist sie tätig, ihren Lesern vorzulügen (das ist das richtige Wort für ihr Tun): ich hätte zu beweisen, nur Jesuiten lehrten den Grundsatz der Zweck heiligt die Mittel. Offenbar soll für die Verhandlungen über die Auslobung vorgearbeitet werden. Man will den Streitpunkt verdunkeln. Glücklicherweise liegen Sinn und Wortlaut der Auslobung ein für allemal fest (vgl. unten S. 95), und so wird dieser Täuschungsversuch für die Gerichte wirkungslos bleiben. Wirken wird das unwahre Gerede aber zweifellos auf das katholische Volk. Ihm wird schon jetzt eingehämmert, mein Beweis sei mißglückt. Dann mögen die Gerichte entscheiden was sie wollen.

Richtigkeit dieses Satzes (vgl. auch oben S. 66 ff.). Auch die Dasbachsche Schrift kann dies nicht rundweg leugnen, aber sie versteift sich darauf, daß dort nur von einem Zulassen dieser Sünden die Rede sei; sie schreibt:

„Nein, als erlaubte Mittel bezeichnet er nicht Ehebruch und Diebstahl. Oder ist denn Nichtverhindern, Geschehenlassen dieser Sünden ohne weiteres Diebstahl und Ehebruch? Dann müssen wir schließlich Gott selbst zu den Anhängern der schlechten Jesuitenmoral rechnen; denn auch er läßt die Sünden der Menschen geschehen, obwohl er sie verhindern könnte, und er tut es, wie der hl. Augustin sagt, weil er auch das Böse zum Guten zu lenken weiß." (S. 113.)

Daß Tamburini wenige Zeilen weiter (oben S. 35—37) es für „probabel" erklärt, man dürfe zu Diebstahl und Unzucht auffordern (invitare), um dadurch einen andern von der Begehung eines Mordes oder eines Ehebruches abzubringen, „verschweigt des Sängers Höflichkeit". Aber bleiben wir beim „Nichtverhindern", „Geschehenlassen". Gottes Verhalten zu den Sünden der Menschen wird angerufen, um die in Tamburini verkörperte jesuitische Lehre zu rechtfertigen! Wenn nur dies göttliche Verhalten, dies „Nichtverhindern" und „Geschehenlassen" der Sünden durch Gott so einfach und klar wäre! Aber gerade das Verhalten Gottes zur sündigenden Menschheit gehört zu den schwierigsten, zu den dunkelsten Problemen der philosophischen und dogmatischen Gotteslehre. Mit dem Hinweis auf dieses Rätsel ist also wahrlich nichts bewiesen und noch weniger etwas gerechtfertigt. Und weiter: wenn irgendwo, so paßt hier das Wort: Quod licet Jovi, non licet bovi, oder: Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe. Denn, wie die Dasbach-Verteidiger mit Augustinus sagen: Gott kann das Böse zum Guten lenken, eben weil er Gott ist. Kann das aber auch der Jesuit Tamburini oder irgend ein anderer seiner Ordensbrüder, die es für erlaubt erklären, das Böse anzuraten, zum Bösen anzureizen, zum Bösen Gelegenheit zu bieten??? U. A. w. g.

Eine literarische Unverschämtheit ist es, wenn Herr Dasbach die Behauptung aufstellen läßt (D. 113), Tamburini lehre nicht, die „erhoffte Besserung" des Sünders sei genügender Grund, die Sünde zuzulassen. Man lese oben S. 33 die klaren Worte des Jesuiten nach.

Gleichfalls unverschämt dreist ist die Einrede, mit der die Dasbachsche Schrift eine der verfänglichsten Aeußerungen Tamburinis unschädlich machen will. Gegen meine Erläuterung (oben S. 66: „Zwei Fälle usw.) der ersten Sätze Tamburinis (oben S. 32 und 66) schreiben die Verfasser (D. 113): „Unwahr! Was im ersten Falle eine Sünde wäre, ist im zweiten Falle keine." Es genügt, die zitierte Stelle zu lesen, um das „unwahr" an die richtige Adresse zu bringen.

Allerdings läßt sich der Satz der Verfasser auch richtig verstehen: Gewiß sagt nämlich Tamburini, was im ersten Falle Sünde wäre, ist im zweiten Falle keine Sünde; aber nur deshalb ist es im zweiten Falle keine Sünde, weil „der gute Zweck" (bonus finis) ihm die Sündhaftigkeit genommen, es „geheiligt" hat. Denn das ist ja gerade der Sinn des Grundsatzes: Der Zweck heiligt die Mittel: das

sündhafte, sittlich schlechte Mittel wird durch den guten Zweck zu einem nicht-sündhaften, sittlich erlaubten Mittel. Also ist es durchaus wahr und durchaus im Sinne des Grundsatzes, daß, was im ersten Falle, bei dem kein „guter Zweck" vorliegt, Sünde wäre, im zweiten Falle, bei dem ein „guter Zweck" vorliegt, keine Sünde ist.

Eine wahre crux für die Interpretationskunst der Verfasser ist folgende Stelle Tamburinis (oben S. 36): „Jene kleine Sünde, obwohl sie in sich Sünde ist und als solche auch [vom Anrater] vorausgesetzt wird, erhält dennoch, im Verhältnis zur größeren Sünde, d. h. zum beabsichtigten Zwecke, damit nämlich die größere Sünde nicht begangen werde, eine gewisse abschätzbare sittliche Gutheit, die in dem Mangel einer größeren sittlichen Bosheit besteht. Wenn man also den Nächsten in den genannten Umständen zu dieser Gutheit auffordert, so fordert man ihn zu etwas sittlich Gutem auf." An diese eindeutige Lehre knüpfe ich (in den früheren Auflagen: H. 37 f.) folgende Erläuterung: „Hier ist mit erwünschter Klarheit das ausgesprochen, worauf es ankommt, nämlich, daß durch den Zweck (die Verminderung des sittlichen Uebels) das Mittel (das Anraten der kleineren Sünde) erlaubt wird. Wie verfehlt diese Heiligungsversuche eines als in sich sittlich schlecht anerkannten „Mittels" sind, liegt auf der Hand. Denn „die gewisse abschätzbare sittliche Gutheit" der „kleineren Sünde" im Verhältnis zur größeren ist nichts als eine spitzfindige Klügelei, eine Abstraktion, die im Reiche der Wirklichkeit, d. h. bei tatsächlicher Begehung der „kleineren Sünde" einfachhin unmöglich und widersinnig ist. Denn der Sünder begeht die sündhafte Tat, mag sie nun „klein", „kleiner" oder „am kleinsten" sein. Daran ändert ihre Vergleichung mit einer „großen", „größeren" oder „größten" Sünde nicht das geringste; also ist und bleibt auch das Anraten dieser Tatsünde, das als „Mittel" dient, den vorgesetzten „guten Zweck" zu erreichen, sündhaft, und keine noch so sophistische Rabulistik, keine noch so „scharfsinnige" Abstraktion über „verhältnismäßige Gutheit" können das sündhafte Wesen des Anratens in sein Gegenteil, in eine sittliche Gutheit verwandeln. Ein Dreieck ist stets und unter allen Umständen eine eckige Figur, so richtig es auch ist, es im Vergleich mit einem Vier- oder Vieleck, eine weniger eckige Form als diese zu nennen. Wer also, um die tatsächliche Zeichnung eines Vielecks zu vermeiden, die Zeichnung eines Dreiecks anrät oder veranlaßt, rät an und veranlaßt, trotz aller Vier- und Vielecke, die Hervorbringung einer eckigen Figur."

Dazu schreiben die Verfasser: „Ueber die bedenkliche Schiefheit, welche H. in die Uebersetzung hineinträgt" nämlich die Gleichung: „größere Sünde" = „beabsichtigter Zweck", und über die Tautologie: „Wenn man zu dieser [sittlichen] Gutheit auffordert, so fordert man zu etwas sittlich Gutem auf", gehen wir hinweg; immerhin sind solche Mängel kein Zeichen sorgfältiger Arbeit und klaren Denkens. Mit welchem Recht aber schiebt H. in den Text seiner Uebersetzung das Wörtlein „sittlich" ein? Durch diese Eigenmächtigkeiten der Uebersetzung wird der richtige Gedanke schlimm verunstaltet. Man ist nicht ver-

pflichtet, den P. Tamburini für einen Gelehrten ersten Ranges zu halten; aber so tief stand sein Wissen und Können doch nicht, daß er sich einen dermaßen flagranten Unsinn hätte zuschulden kommen lassen, wie es der Ausspruch ist: „Die kleine Sünde erhält eine gewisse sittliche Gutheit". Und wenn er dazu gedankenlos genug gewesen wäre, so hätten ihm doch wohl seine Zensoren oder im Notfalle die Index-kongregation einen sanften Rippenstoß gegeben! Denn die Behauptung ist weder „spitzfindige Klügelei", noch „Abstraktion", wie der „sachverständige" Ankläger meint, sondern die nackteste Contradictio in terminis, d. h. das hölzernste hölzerne Eisen, barer Unsinn! „Ein Dreieck ist stets und unter allen Umständen eine eckige Figur" — und eine kleine Sünde (so wird der Vergleich zu ergänzen sein) ist stets eine Sünde. — Ganz richtig. Wer also alle und jede eckige Figur vermeiden will oder muß, der darf weder ein Dreieck, noch ein Vieleck zeichnen. Das ist aber auch nicht in Frage. Will der Gegner den Vergleich mit dem Dreieck zum „Klappen" bringen, dann muß er ihn so stellen: Es will einer mit lauter geraden Linien eine in sich geschlossene Figur bilden, die keine, oder doch möglichst wenige Ecken hat; welche Figur ist ihm anzuraten?" (a. a. O. S. 114).

Auch hier ist die Dreistigkeit zu bewundern, mit der der klare Text des Tamburini entstellt wird; allerdings eine solche Dreistigkeit ist nötig: dem Leser muß durch sie suggeriert werden, daß, was Tamburini sagt, er nicht sagt. Denn die mir vorgeworfene „bedenkliche Schiefheit" und „Tautologie" sind nämlich durchaus das Eigentum Tamburinis. Er setzt die „Gleichung" an: „Vermeidung der größeren Sünde = beabsichtigter Zweck."

Daß die Verfasser bei Wiedergabe dieser „Gleichung" das Wort, worauf es wesentlich ankommt: „Verminderung" auslassen, gehört zu den „erlaubten" Mitteln, die nun einmal unvermeidlich sind. Tamburini macht sich der „Tautologie" schuldig: „Wenn man zu dieser Gutheit auffordert, so fordert man zu etwas sittlich Gutem auf." Diese „Tautologie" würde auch gar nicht so „tautologisch" klingen, wenn nicht die Verfasser den „harmlosen" Kunstgriff begangen hätten, vor „Gutheit" das Wort „sittlich" (allerdings in Klammer) einzufügen. Liest man nämlich die Stelle ohne diesen eigenmächtigen Zusatz und betont man im ersten Satzgliede das Wort „dieser" und im zweiten Gliede das Wort „sittlich" so ist keine „Tautologie", sondern die prägnant ausgedrückte Lehre Tamburinis vorhanden: „die im Nichtvorhandensein einer größeren Bosheit bestehende abschätzbare Gutheit der kleineren Sünde, ist etwas sittlich Gutes."

Geradezu lächerlich ist aber die entrüstete Frage: mit welchem Recht ich das Wörtlein „sittlich" (vor „Gutes") einschiebe? Mit dem Recht der Selbstverständlichkeit. Oder soll vielleicht das „Gute", von dem Tamburini spricht „physisch" Gutes und nicht „sittlich" Gutes bedeuten? Ganz dasselbe, was die Verfasser mir hier entrüstet vorwerfen, tun sie übrigens an zwei Stellen selbst; so bei einem Satze des Becanus (oben S. 20, letzte Zeile), wo sie in der Uebersetzung vor dem Worte „Bösen" das nicht im Text stehende „Wörtlein: ‚sittlich'

einschieben;" so bei einem Satz des Sanchez (oben S. 11, 25. Zeile von oben), wo sie in der Uebersetzung vor dem Worte „schlecht", das nicht im Text stehende „Wörtlein ‚sittlich' einschieben."

Die Heraufbeschwörung der „Zensoren", „der Inderkongregation", die Exklamationen über „Rippenstöße", „hölzernstes hölzernes Eisen", „barer Unsinn" sind also nichts als eine Kanonade, die den katholischen Leser so betäuben soll, daß er die deutliche Stimme des Tamburini nicht mehr hört.

Endlich wird die Kraft meines Vergleiches mit dem Dreieck durch die Rätselfrage der Verfasser nicht im mindesten geschwächt.

Auch Sanchez (oben S. 10—16) wird durch eine besondere Einrede rein gewaschen und ich zugleich schwarz angestrichen. Die Einrede bietet gute Gelegenheit, noch schärfer als schon oben S. 58 geschehen hervorzuheben, daß Sanchez' Lehre den berüchtigten Grundsatz wirklich enthält.

Die Verfasser schreiben (D. 28): „Während Sanchez sagt: ‚Wer so handelt, wie hier angenommen ist, sündigt zwar, aber er sündigt nicht gegen die strenge Gerechtigkeit, sondern gegen die Liebe' — läßt Hoensbroech ihn sagen: er sündigt überhaupt nicht. Mit solchen Mitteln kann man vieles beweisen." Daß ich Sanchez „sagen lasse: er sündigt überhaupt nicht", ist unwahr. Ich lasse ihn das sagen, was er selbst sagt, und was die (H. 10. 11 und oben S. 14. 15) Quintessenz seiner Lehre enthält: „Der Rat [zu stehlen statt zu morden] ist gemäß des Gegenstandes noch immer sittlich gut" (H. 10. 11 und oben S. 14 f.). Daß Sanchez an dieser Stelle auch die Frage erörtert, ob jemand, der den sittlich erlaubten Rat zur Begehung der geringeren Sünde gegeben hat, zum Ersatz des Schadens verpflichtet sei, der aus der geringeren Sünde [Diebstahl statt Mord] entsteht, habe ich, als für den Streitpunkt belanglos, außer acht gelassen. Ich bedaure allerdings, daß ich in die ersten Auflagen dieser Schrift nicht auch die Sätze des Sanchez aufgenommen habe, auf die sich meine Ankläger beziehen „sie [die Anrater der geringeren Sünde] haben nicht gegen die Gerechtigkeit, sondern gegen die Liebe gesündigt . . . . gesündigt wird nur in der Art und Weise des Handelns gegen die Liebespflicht" (oben S. 15). Denn aus diesen Sätzen erhellt: 1. daß Sanchez das Anraten der geringeren Sünde für „sittlich gut" erklärt, obwohl er es wenige Zeilen vorher und wenige Zeilen nachher „Sünde" nennt, und 2. daß gerade deshalb Sanchez eine so große Verworrenheit der Begriffe und eine so erstaunliche Stumpfsinnigkeit gegen Widersprüche an den Tag legt, daß das oben (S. 78 ff.) Gesagte über die Selbstwidersprüche bei den zitierten Jesuiten aufs neue und schlagend bestätigt wird.

Ein ganzes Bündel von Einreden enthält der „Schluß" der Dasbachschen Schrift; er sei vollständig abgedruckt:

„Was hat also der Ankläger mit seinem „Beweismaterial" bewiesen? Die Antwort ergibt sich aus der logischen Regel: Qui nimium probat, nihil probat — Wer zuviel beweist, beweist gar nichts.

„Zuviel will schon der Satz beweisen: „Bei Erörterung dieser Fragen [über das Aergernis] nun begegnet uns bei allen jesuitischen Moraltheologen der theoretisch verfochtene und praktisch angewandte Grundsatz: Der Zweck ‚heiligt‘ in sich unerlaubte Mittel.“ Fast alle bisherigen Ankläger haben anerkannt und teilweise sogar mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß nicht alle Jesuiten so schlecht seien, daß es unter ihnen sogar rigoristische Vertreter einer reinen Sittenlehre gebe. Die Behauptung des Anklägers zerschellt an ihrer eigenen Maßlosigkeit und Uebertreibung.

„Aber soviel ist allerdings richtig: Wenn das Beweisverfahren dieser Anklage irgend etwas wert ist, dann sind nicht nur alle Jesuiten, sondern auch alle katholischen Moralisten aller Schulen, die Freunde Pascals und der Jansenisten nicht ausgenommen, des gleichen Verbrechens unsittlicher Lehre schuldig. Denn in der Lehre vom Aergernis huldigen sie in allen prinzipiellen Fragen den nämlichen, von den großen Kirchenlehrern Augustinus und Thomas grundgelegten Ansichten. Aber auch die protestantischen Ethiker von Luther bis Wuttke und Paulsen gehören dann in denselben Topf, weil sie alle zuweilen das geringere Uebel geschehen lassen, um ein größeres zu vermeiden. Endlich, damit an der Komik des Zuvielbeweisens nichts fehle, krankt auch der Ankläger selbst an dem nämlichen Schaden, den er an den Jesuiten verabscheut. In nämlichen Hefte seiner Monatsschrift, worin er das „Beweismaterial“ veröffentlicht, wirft er (S. 542) ein „Streiflicht“ auf den Königsmord von Belgrad. Hören wir seine Moral: „Ein König und eine Königin werden auf die scheußlichste Weise ermordet . . Alexander war sicherlich ein schlechter, unwürdiger Fürst, und Draga die Karikatur einer Königin. Aber konnten sie nicht gezwungen werden abzudanken? Mußten sie ermordet werden, und zwar auf solche Weise? Ihre Hinschlachtung ist und bleibt eine unerhörte, eine himmelschreiende Untat.“ Diese Worte sind datiert vom 19. Juni 1903 und unterschrieben: „Graf von Hoensbroech“.

„Nun will der Verfasser dieser Philippika an die serbischen Offiziere wohl nicht behaupten, es sei moralisch erlaubt, daß Offiziere ihren König und obersten Kriegsherrn meuchlings überfallen und „zur Abdankung zwingen“.

„Nur weniger unerhört, weniger himmelschreiend wäre diese Untat. Und eben darum ist es die Meinung, der Wunsch oder Rat des Verfassers der Streiflichter, daß die Rebellen lieber dieses geringere Verbrechen statt des größeren hätten begehen sollen. Setzen wir nun den Fall, Graf H. wäre in jener Mordnacht im Konak gegenwärtig gewesen: würde er da nicht dieselbe Sittenpredigt an die Verschworenen gehalten und, weil mehr nicht zu erreichen, das geringere Uebel angeraten haben?

„Zu viel beweist der Ankläger ferner mit dem Satze, den er als selbstverständliches Prinzip seiner Erörterung zugrunde legt: Jedes absichtliche Anraten oder Gelegenheitbieten zu einer Sünde sei eine in sich sittlich schlechte Handlung. Das Wahre, welches in diesem unklaren Satze steckt, wird auch von den Jesuiten kräftig betont.

Aber in seiner unbegrenzten Allgemeinheit würde der Ausspruch jede Leitung einer menschlichen Gesellschaft, jede Polizei und Politik, jede Rechtspflege und Pädagogik, endlich jede humane und soziale Gesetzgebung, unmöglich machen und zu den Absurditäten des schroffsten Puritanismus zurückführen. Auf diesem Felde des Gelegenheitbietens gehen ganz andere Leute, die nicht Jesuiten sind, soweit, daß die richtige Grenze nicht immer inne gehalten wird. Man erinnere sich doch nur an die Kundgebungen, welche aus den der Zeitschrift „Deutschland" nahestehenden Kreisen erflossen, als die deutschen Regierungen Miene machten, durch eine sogen. Lex Heintze ein gewisses Anreizen, Gelegenheitbieten ꝛc. zur Sünde ein klein wenig einzudämmen. Da kamen wahrlich ganz andere Moralgrundsätze an die Oberfläche!

„Es ist auch noch niemand eingefallen zu behaupten, die Polizei handle stets unsittlich, wenn sie einen verdächtigen Beamten, einen diebischen Kassenverwalter, einen Schmuggler oder einen des Landesverrats verdächtigen Offizier auf die Probe stellt, um sich zu überzeugen, ob der Verdacht begründet sei oder nicht. Es hängt eben von der Art und Weise ab, wie der Verdächtige auf die Probe gestellt wird. Die Verwendung von Lockspitzeln z. B., von agents-provocateurs, kurz der Gebrauch von solchen Mitteln, welche mutwillig und positiv zu Uebertretungen auffordern, um sie nachher bestrafen zu können, ist mit Recht vom gesunden Sinn der öffentlichen Meinung stets verurteilt worden. Die Jesuiten waren in dieser Hinsicht nicht laxer, sondern strenger, als die heutige Polizeimoral; denn mehrere von ihnen erklärten es für eine Sünde, wenn Zollwächter und ähnliche Beamte sich in ein Versteck legen, um einen Schmuggler herankommen zu lassen, und ihn nach geschehener Uebertretung abzufangen. Sie meinen, in diesem Falle wäre es Pflicht der Beamten, durch offene Wachsamkeit den Schmuggel zu verhindern.

„Was dann noch im besonderen das Anraten der geringeren Sünde betrifft, so ist darüber für jeden, der nicht die einfachsten Sachen von der Welt mißverstehen *will*, in den Stellen der angeklagten Verfasser, die wir oben vorlegen, übergenug gesagt. Wie weit der Ankläger über sein Ziel hinausschießt, kann er sich an zwei ganz einfachen Beispielen oder Casus klar machen:

„Ein einsam wandernder Turist kommt an einem Obstgarten vorbei, wo einige unartige Buben daran sind, die Bäume zu plündern und dabei Aeste und Zweige herunterzureißen. Da er nicht imstande ist, ihrem Treiben ganz zu wehren, so sagt er ihnen schließlich: „Wenn ihr denn das Stehlen nicht lassen wollt, so ruiniert wenigstens die Bäume nicht auf Jahre hinaus!" Hat er einen unsittlichen Rat gegeben?

„Ein Seelsorger hat es mit einem unverbesserlichen Trunkenbold zu tun, der im Wirtshaus nicht nur durch seine Unmäßigkeit, sondern mehr noch durch Streitsucht, Schlägereien und zotige Reden für jung und alt ein Ärgernis ist und daneben durch Spielen und Wetten das Vermögen seiner Familie ruiniert. Die Mahnungen aber prallen alle an der Erklärung des Unglücklichen ab, daß er das Trinken nicht lassen könne und nicht wolle. Darum redet ihm der Geistliche schließlich zu, er solle

wenigstens das Wirtshaus und die schlimme Gesellschaft meiden und lieber zu Haus trinken, wenn es nicht anders gehe. Frau und Kinder des Mannes schließen sich der Bitte des Geistlichen an. Haben alle diese sich der Sünde des Aergernisses schuldig gemacht? — Nach H. Ja. Der gesunde Menschenverstand aber sagt Nein. Darum: Qui nimium probat, nihil probat.

„Zu viel beweist endlich der Ankläger, indem er sagt, nach allgemein menschlicher Auffassung seien jene Mittel, welche Tamburini und andere erlauben, nicht sachlich indifferent, sondern an und für sich schlecht, insbesondere sei jedes bedingte Anraten der geringeren Sünde absolut sündhaft, und die widersprechende Lehre sei ein Charakteristikum der Gesellschaft Jesu.

„Somit haben die Kirchenväter Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus und andere, der allgemein menschlichen Auffassung zum Trotz, etwas Unsittliches gelehrt und sind echte Jesuiten gewesen. Auch das römische Zivilrecht wie das kanonische Recht sprechen der „allgemein menschlichen Auffassung" Hohn und sind von Jesuiten verfaßt. Papst Innozenz III. und Hadrian VI., Thomas v. Aquin und die zahlreichen Scholastiker des Mittelalters, der Kardinal Cajetan, Soto und ihre Zeitgenossen im 16. Jahrhundert, Martin Luther nicht ausgenommen, stehen außerhalb der „allgemein menschlichen Auffassung" und sind verkappte Jesuiten. Dasselbe gilt von den katholischen Theologen, Philosophen und Pädagogen der Neuzeit. Die weltliche Wissenschaft endlich und die spezifisch-protestantische Ethik unserer Tage weiß weder theoretisch noch praktisch etwas von dieser „allgemein menschlichen Auffassung" und wandelt folglich jesuitische Bahnen!

„Wer bleibt also noch übrig als Repräsentant und Wortführer der so klangvoll angerufenen „allgemein menschlichen Auffassung"? Einzig und allein der Ankläger, der Herausgeber der Monatsschrift, „Deutschland", Graf Paul v. Hoensbroech.

„Darf man da nicht sagen: Qui nimium probat, nihil probat — Wer zu viel beweist, beweist nichts? Darum wird der schöne Preis von zweitausend Gulden wohl eine saure Traube bleiben" (a. a. O. S. 116—119).

Ich erwidere der Reihe nach:

1. daß „die bisherigen Ankläger fast alle anerkannt haben", daß nicht alle Jesuiten dem Grundsatze huldigen, hat nur darin seinen Grund — und das ist den Dasbach-Verteidigern auch ganz gut bekannt — daß „die bisherigen Ankläger" ihre Beweise nicht dem ständigen Kapitel des Moralsystems „über das Aergernis" und seinen theoretischen Erörterungen entnommen haben, sondern ihre Anklage aufbauten auf da und dort zerstreute Einzelfälle, die eben als solche selbstverständlich nicht bei allen Jesuiten wiederkehren. In der Gegenüberstellung meines Beweismaterials und der Beweise „der bisherigen Ankläger" liegt also eine bewußte Unehrlichkeit. Sollten aber wirklich einige Jesuiten im Kapitel vom Aergernis den Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, nicht lehren, so werde ich dankbar sein für die Nennung ihrer Namen. Einen solchen weißen Raben habe ich übrigens

selbst inzwischen entdeckt und ihn, den Jesuiten Voit, oben (S. 42 und 71) als solchen vorgeführt.

2. Ob aus meinem „Beweisverfahren" folgt, „daß nicht nur alle Jesuiten, sondern auch alle katholischen Moralisten aller Schulen des gleichen Verbrechens unsittlicher Lehre schuldig sind", ob „die großen Kirchenlehrer Augustinus und Thomas, die protestantischen Ethiker von Luther bis Wuttke und Paulsen in denselben Topf gehören", ist eine Frage für sich, die mit der Untersuchung, ob der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, sich in jesuitischen Schriften findet, nichts zu tun hat. Immer und immer wieder sehen wir die im Dasbachschen Solde stehenden Verfasser „seiner" Schrift Seitensprünge machen, und die Aufmerksamkeit vom Fragepunkte ablenken (oben S. 81).

3. Und meine „Streiflichter" über den serbischen Königsmord?? Für welches Publikum ist denn die Dasbachsche Schrift eigentlich geschrieben? Für denkende Menschen? Dann bin ich der Antwort wohl überhoben. Sollte aber wirklich jemand in meinen Sätzen den berüchtigten Grundsatz ausgesprochen finden wollen: was in aller Welt würde das an der Tatsache ändern, daß der Grundsatz sich in den Schriften der zitierten Jesuiten findet?

4. Die Einwendungen gegen den Satz: Jedes absichtliche Anraten oder Gelegenheitbieten zu einer Sünde ist eine in sich schlechte Handlung, brauchen nur berührt zu werden, um ihren Unwert zu erkennen. „Polizei", „Politik", „Pädagogik", „die Absurdidäten des schroffsten Puritanismus", „die Lex-Heinze", „Lockspitzel", „agents-provocateurs" usw. müssen herhalten, um den Fundamentalsatz von der Unsittlichkeit des absichtlichen Anratens der Sünde zu beseitigen. Will Herr Dasbach die Moral der Jesuiten mit der Lockspitzelmoral auf eine Stufe stellen, jene durch diese rechtfertigen: mir soll es recht sein. Und abermals sei betont: der Streit dreht sich nicht darum, was „Lockspitzel" tun und lehren, sondern um die Lehre von Jesuiten.

5. Gänzlich unangebracht sind „die einfachen Beispiele" vom „einsam wandernden Turisten" und vom „Seelsorger". Das im ersten Beispiel angeratene Mittel ist nicht in sich sittlich schlecht und nur um das Anraten solcher Mittel handelt es sich. Redet aber im zweiten Beispiel der Geistliche dem Trunkenbold zu, sich statt im Wirtshaus zu Hause zu betrinken (nicht bloß zu trinken), dann wird allerdings „der gesunde Menschenverstand", an den Herr Dasbach appellieren läßt, sagen, daß dieser „Seelsorger" einen unsittlichen Rat gegeben hat.

6. Zum fünften Male stoßen wir auf den so sehr beliebten Ablenkungsversuch: „Ambrosius", „Augustinus", „Chrysostomus", „das römische Zivilrecht", „das kanonische Recht", „Innozenz III.", „Hadrian VI.", „Thomas von Aquin", „die zahlreichen Scholastiker des Mittelalters", „Kardinal Cajetan", „Soto", „Martin Luther", „die katholischen Theologen, Philosophen und Pädagogen der Neuzeit", „die weltliche Wissenschaft", „die spezifisch-protestantische Ethik" werden aufgeführt zum Beweise, daß bei den Jesuiten Vasquez, Sanchez, Becanus, Laymann, Castropalao, Tamburini, Güry, Palmieri

etwas nicht steht! Ein neues, bisher unbekanntes Beweisgenus, das sich seiner Einfachheit und durchschlagenden Kraft wegen gewiß zahlreiche Freunde erwerben wird.

7. „Der schöne Preis von 2000 Gulden" ist für mich weder „eine saure Traube" noch überhaupt eine „Traube". An dem „schönen Preise" liegt mir nichts, und wenn Herr Dasbach und seine Hintermänner anerkennen wollen, daß der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel in jesuitischen Schriften sich vorfindet, so lasse ich ihnen herzlich gerne die 2000 Gulden.

Epilogus galeatus.

In das „geharnischte Schlußwort“ habe ich die Zurückweisung der in der Dasbachschen Schrift enthaltenen persönlichen Angriffe verwiesen. Die sachliche Untersuchung sollte nicht mit persönlichen Auseinandersetzungen belastet werden. Gänzlich unerwidert wollte ich aber die vielen Bezichtigungen doch nicht lassen. Nicht ihrer Bedeutung wegen, sondern, weil durch ihre Vorführung die skrupellose literarische Klopffechterei jesuitisch-ultramontaner Kreise lehrreich veranschaulicht wird.

Vor allem kam es den jesuitischen Hintermännern des Herrn Dasbach darauf an, die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der von mir veröffentlichten Texte und Uebersetzungen für ihr Lesepublikum zu diskreditieren. Zur Erreichung dieses „guten Zweckes“ scheuen sie kein Mittel. Mit der Bloßstellung des kräftigsten Mittels, der Beschuldigung der denkbar gröbsten Fälschung, will ich beginnen.

Auf S. 32 werfen sie mir vor, in den Text des Jesuiten Laymann das Wort „absolute“ eigenmächtig eingeschoben zu haben. Diese Bezichtigung ist mit einer solchen Dreistigkeit und Sicherheit ausgesprochen, daß, als ich sie las, ich mich selbst erschreckt fragte, ob meine Augen beim Lesen des Textes mich wirklich derart im Stich gelassen haben könnten. Sofort sah ich auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin das Laymannsche Werk ein, und fand — alles in schönster Ordnung d. h. ich fand, daß der von mir veröffentlichte Text bis auf die i-Punkte genau übereinstimmte mit dem Originaltext, und daß das „eingeschobene“ Wort „absolute“ dort stand, wo es auch in meinem Text steht. Diese Uebereinstimmung ließ ich mir vom Abteilungsdirektor der Königlichen Bibliothek, Herrn Professor Dr. Perlbach durch Unterschrift und Stempel amtlich bestätigen. Eine frechere Lüge ist wohl selten gegen einen Gegner ausgesprochen worden, als in diesem Falle gegen mich. Doppelt frech, weil sie durch das Druckbild sogar äußerlich dargestellt worden ist. Die skrupellosen Verfasser erklären nämlich auf S. 18: „Worte oder Sätze, die er [d. h. ich] eigenmächtig hinzugesetzt hat, sind in kleiner halbfetter Schrift gedruckt,“ und das im Laymannschen Originaltext stehende Wort absolute lassen sie dann auf S. 32 wirklich als „Zusatz“ von mir in kleiner halbfetter Schrift drucken, damit die durch mich verübte nichtswürdige „Fälschung“ sich nur ja, auch dem Auge des katholischen Lesers einpräge (vgl. oben S. 19). Solchen Leuten gegenüber ist die persönliche und literarische

Ehre eines Gegners allerdings „absolute" schutzlos; und, was das Traurige ist, diesen Verleumdern glaubt das katholische Volk unbesehen alles.

Ein nicht minder starkes Stück von Anschwärzung leisten sie auf S. 27.

In der ersten Veröffentlichung meines „Beweismaterials" (Zeitschrift „Deutschland", Juni, Heft 1903) hatte ich, um unnötige Längen zu vermeiden, die auf mehr als sieben Folioseiten entwickelte Lehre des Jesuiten Sanchez in den Satz zusammen gezogen: „Non tantum licet proponere, sed et consulere, imo et inducere ad minus malum perpetrandum, quia tunc vere non inducitur ad malum, sed ad electionem minoris mali, quae bona est." Dazu schreiben die Dasbachschen Anonymi:[1]) „Nun zeigt aber ein Vergleich mit dem Originaltext, daß dieser Satz bei Sanchez überhaupt nicht zu finden ist. Und gleichwohl wird er vom Ankläger in Anführungszeichen gesetzt" (a. a. O. S. 27).

Man stelle den Vergleich mit dem Originaltext des Sanchez an, und man wird finden, daß der bei Sanchez „nicht zu findende Satz" wörtlich bei ihm steht, allerdings auf vier Sätze verteilt. Sanchez schreibt nämlich (oben S. 13): „Imo in hoc eventu non tantum licet consulere, sed etiam inducere ad minus malum perpetrandum. Quod probant rationes numero praecedente allatae. Consilium enim quaedam inductio est. Nec inducitur tunc vere ad malum, sed ad electionem illam minoris mali, quae bona est." Aus den gesperrt gedruckten Worten dieser Stelle setzt sich der oben von mir zitierte Satz wörtlich zusammen, weshalb ich durchaus berechtigt war, ihn in Anführungszeichen zu setzen. Die Tragik dieser Anklage wird übrigens zur Komik, indem die Ankläger selbst schon auf der folgenden Seite (S. 28) mit der Einleitung: „Sanchez sagt" einen Satz in Anführungszeichen setzen, der in der Tat „bei Sanchez nicht zu finden ist!" Dieser Satz lautet: „Wer so handelt, wie hier angenommen ist, sündigt zwar, aber er sündigt nicht gegen die strenge Gerechtigkeit, sondern gegen die Liebe".

Viel Aufhebens machen die Verfasser davon (a. a. O. S. 20), daß an einigen Stellen der von mir zitierten Texte Worte, die ich dem Texte als Erläuterung hinzufüge, nicht von eckigen, sondern von runden Klammern eingeschlossen sind. Daß dies Versehen ein offenbarer, dem Korrektor — ich selbst habe die Korrektur nicht gelesen — entgangener Druckfehler ist, sieht jeder, nur nicht meine „freundlichen" Gegner. Uebrigens ereilt auch hier, wie schon an anderer Stelle, die böswilligen Ankläger das Gericht, indem in ihrer eigenen Schrift an vielen Stellen von ihnen selbst gemachte Zusätze zum Text in runden und nicht — „wie es der Brauch in solchen Fällen verlangt", so schreiben sie mir gegenüber

---

[1]) Echt jesuitisch ist es, daß die jesuitischen Verfasser der Dasbachschen Widerlegungsschrift ihre Namen nicht nennen. Namenlos zu schreiben, ist eine Spezialität der Jesuiten; namenlos spritzt er sein schlimmstes Gift aus. Zumal der Jesuit Reichmann, der ganz bestimmt einer der Verfasser ist, schreibt in den „Flugschriften zur Wehr und Lehr" und sonst anonym oder pseudonym die gehässigsten Dinge.

(D. 20) — in eckigen Klammern stehen; z. B. S. 23, 29, 32, 34, 45, 46 usw.

Ist dieser Angriff auf meine literarische Ehrlichkeit einfältig, so sind die folgenden perfid.

Weil es sich in der Dasbachschen Auslobung lediglich um die Frage handelt, ob der berüchtigte Grundsatz sich bei Jesuiten findet oder nicht, so hatte ich in den Zitaten die Namen von Theologen, die keine Jesuiten sind, weggelassen und hinter die Namen der Theologen aus dem Jesuitenorden, um sie als Jesuiten kenntlich zu machen, das bekannte Jesuitenzeichen: S. J. = Societatis Jesu gesetzt. Ich mußte nämlich mit Recht voraussetzen, daß die wenigsten, auch unter den theologisch gebildeten meiner Leser, mit der Jesuitenliteratur so vertraut sind, daß sie beim Lesen eines Schriftstellernamens gleich wissen, ob sein Träger Jesuit ist oder nicht. Dieser Unkenntnis wollte ich durch Hinzufügen des S. J. hinter die Namen abhelfen. Könnten meine Gegner nachweisen, daß ich dies Zeichen irgend einem Namen zu Unrecht angehängt habe, dann dürften sie sich entrüsten, so aber ist ihre Erregung (a. a. O. S. 18, 36) nichts wie Pharisäismus.

Zu der Stelle aus Castropalao (oben S. 24 f.) schreiben sie: „Anstatt dieser verständigen Untersuchung, wie man im Notfalle einen zudringlichen Verführer anlaufen lassen dürfe, wenn alle anderen Mittel versagen, gibt H. nur folgende Umschreibung: „(In gleicher Weise legt dann Castropalao dar, daß es für eine Frau erlaubt sei, ihren Liebhaber, der mit ihr Ehebruch begehen will, in zweideutiger Weise zu nächtlichem Besuch einzuladen, nicht in der Absicht, mit ihm zu sündigen, sondern in der Absicht, ihn ertappen, bestrafen und bessern zu lassen.)"

Ich frage jeden ehrlichen Menschen: ist in meiner „Umschreibung" die Castropalaosche „Untersuchung" nicht vollständig korrekt wiedergegeben? Aber der Schein sollte erregt werden, daß ich dem Jesuiten schweres Unrecht getan hätte. Uebrigens ist es interessant und lehrreich, zu hören, daß die Hofjesuiten des Herrn Dasbach und er selbst — denn er ist ja der verantwortliche Herausgeber ihres Elaborats — die von Castropolao gestatteten häßlichen Zweideutigkeiten, oder besser Eindeutigkeiten des Ehemannes und der Ehefrau als „verständig" bezeichnen.

Auf S. 113 wird mir eine „ekelhafte Fälschung" vorgeworfen. Aus den ersten Auflagen meiner Schrift (H. 33) werden die Sätze zitiert: „Als Beispiele führt er [Tamburini] den Vater an, der dem Sohne Gelegenheit zum Diebstahl bietet — er läßt den Schlüssel im Geldspind stecken, um den Sohn zum Diebstahl zu veranlassen und den ertappten dann zu bessern — und den Ehemann, der durch eine doppelsinnige Redensart der Frau Gelegenheit bietet zur Zusammenkunft mit ihrem Liebhaber, um sie, im Ehebruch ertappt, zu bessern;" und an dies Zitat knüpfen die sehr ehrenwerten Verfasser die Auslassung: „Was aber sagt Tamburini an der Stelle, auf welche H. verweist? Eine ehrbare Frau wird von einem schlechten Menschen mit Anträgen verfolgt und weiß nicht, wie sie sich seiner Zudringlichkeit ohne Skandal erwehren könne. Sie klagt dies ihrem Manne, und beide kommen überein, daß die Frau bei der nächsten Wiederholung dem

Verführer antworte: Wenn du kommen willst, so komm um die und die Stunde. (T. fügt zur Vorsicht noch bei: „daß man nicht sagen darf, der Liebhaber solle zum Sündigen kommen, ist sicher, denn da läge die Einwilligung zur Sünde klar vor".) Der Ehemann sorgt dann im Einverständnis mit der Frau dafür, daß der Kerl einen seiner würdigen Empfang finde und so „gebessert werde". Daraus aber macht H. eine „Zusammenkunft [der Frau] mit ihrem Liebhaber, um sie, im Ehebruch ertappt, zu bessern". Ist das nicht eine ekelhafte Fälschung? Und diese Fälschung wird nochmal wiederholt, und zwar im Fettdruck!

Darauf ist zu erwidern: Zunächst ist alles, was hier dem Tamburini, als von ihm „gesagt", in den Mund gelegt wird, freie Erfindung, Phantasieprodukt der Verfasser. Bei ihm steht von dem Roman, der sich zwischen Ehemann, Ehefrau und Liebhaber abspielt auch nicht ein Wort. Was Tamburini wirklich „sagt" ist schon in meiner ersten Veröffentlichung des „Beweismaterials" in der Zeitschrift „Deutschland" (Juni-Heft 1903, S. 414) und dann in den beiden früheren Auflagen dieser Schrift (H. 13) so gut wie in der jetzigen dritten Auflage (oben S. 33 f.) wortgetreu abgedruckt und wortgetreu übersetzt worden. Aus dieser meiner Uebersetzung geht für jeden, der überhaupt deutsch lesen kann, hervor, daß von Ertappung und Besserung des Liebhabers, nicht aber von der der Ehefrau die Rede ist. Ich wäre also ein sehr großer Dummkopf, wenn ich, entgegen dem klaren Wortlaut meiner eigenen Uebersetzung und unter Verweisung auf diese Uebersetzung, Tamburinis Worte zu „fälschen" versuchte; ich würde ja dadurch meinen Lesern zurufen: überzeugt euch selbst, indem ihr die von mir angegebene Seite aufschlagt, wie ich fälsche. Nein, wo die Dinge so liegen, da wird ein ehrlicher Gegner nicht von einer „ekelhaften Fälschung", sondern von einem offenbaren Irrtum sprechen. Dieser Irrtum ist aber, gerade in diesem Falle sehr verzeihlich. Denn unmittelbar vorher bringt Tamburini noch einen „Fall" zwischen Ehemann, Ehefrau und Liebhaber, bei dem er es für erlaubt erklärt, daß der Ehemann den Ehebruch seiner Frau absichtlich zuläßt, um sie mit Zeugen dabei zu ertappen und so einen nachweisbaren Ehescheidungsgrund zu erhalten (oben S. 33). Ich habe also bei der Erläuterung dieser beiden unmittelbar nebeneinander stehenden „Fälle" sie in einzelnen ihrer Bestandteile mit einander verwechselt. Gewiß, ein Versehen, aber, wie schon gesagt, keine Fälschung, und — ich wiederhole — daß von mir eine Fälschung nicht beabsichtigt sein konnte, mußten die Verfasser aus dem genauen Abdruck des lateinischen Originaltextes, aus seiner getreuen von mir gefertigten Uebersetzung und aus dem Hinweis auf diese richtige Uebersetzung erkennen.

Aber, was kann Jesuiten, die das Vorkommen des Grundsatzes: der Zweck heiligt die Mittel in ihren Ordensschriften wegdiskutieren wollen, hindern, diesen eskamotierten Grundsatz einem verhaßten Gegner gegenüber praktisch anzuwenden, indem sie ihm eine „ekelhafte Fälschung" unterschieben. Wo haben Katzen jemals das Mausen gelassen?

Anhang.

A. Akten der Rixdorfer Auslobung des Reichs- und Landtagsabgeordneten Kaplan Dasbach vom 30. März 1903.

1. Mitteilung der Zeitung „Germania“ vom 1. April 1903, 1. Blatt, Beilage.

Kaplan Dasbach sagte:

. . . Die Beschließung des Jesuitengesetzes sei daher ein unerhörtes Verfahren gewesen, und sicher kein Ruhmesblatt in der deutschen Geschichte. So wie in diesem Falle die Jesuiten summarisch und ohne Beweisführung abgetan worden seien, so mache man es überall; man erhebe schwere Anschuldigungen, ohne den Beweis zu erbringen. Man sage und schreibe heute noch, die Jesuiten lehrten den Grundsatz, der Zweck heiligt die Mittel, obwohl der Jesuitenpater Roh schon vor Jahren demjenigen 1000 Gulden versprochen habe, der eine solche Stelle aus Jesuitenschriften nachzuweisen vermöge. Er, Redner, habe selbst diese Summe auf 2000 Gulden erhöht und tue dies auch heute wieder; sicher aber auch wieder vergeblich: Das Märchen werde weiter die Runde machen, weil es sehr geeignet sei, das evangelische Volk vor den Jesuiten graulich zu machen. Man sollte so etwas in dem intelligenten Deutschland kaum für möglich halten . . . .

2. Graf v. Hoensbroech an Kaplan Dasbach
am 10. April 1903.

In einer Katholikenversammlung zu Rixdorf bei Berlin am 31. März dieses Jahres haben Sie, laut Bericht der „Germania“ vom 1. April (I. Blatt, Beilage) öffentlich erklärt, Sie zahlten demjenigen 2000 Gulden, der den Nachweis erbringe, daß der Grundsatz, der Zweck heiligt das Mittel sich in jesuitischen Schriften finde.

Ich nehme Sie nun bei Ihrem in öffentlicher Versammlung gegebenen Wort, indem ich mich anheischig mache, diesen Nachweis zu erbringen.

Es sind nicht, wie Sie mir vielleicht glauben werden, die 2000 Gulden, die mich zu diesem Schritte veranlassen — obschon ich gern zugebe, daß es einen eigentümlichen Reiz für mich besitzt, einen Zentrumsabgeordneten aus diesem Anlaß zur Zahlung von 2000 Gulden zu zwingen, — sondern es ist die Erkenntnis, daß es gerade in der Jetztzeit, da es sich um Wiederzulassung des Jesuitenordens handelt, von höchster Bedeutung ist, nachzuweisen, entweder, daß dieser Grundsatz sich wirklich in jesuitischen Schriften findet, oder daß er den Jesuiten zu Unrecht nachgesagt wird.

Ihnen überlasse ich es, festzusetzen, wie ich diesen Nachweis führe soll. Unerläßliche Bedingungen dabei sind jedoch: 1. daß die Beweisführung öffentlich, sei es schriftlich oder mündlich, geschieht; 2. daß die von Ihnen zu ernennenden sechs Schiedsrichter ordentliche öffentliche Universitätsprofessoren einer deutschen Hochschule sind, die zur Hälfte dem katholischen und zur Hälfte dem evangelischen Bekenntnisse angehören, und daß bei Stimmengleichheit ein siebenter, gleichfalls von Ihnen zu bezeichnender Universitätslehrer mosaischen Glaubens denn

Ausschlag gibt. Denn da es sich nicht so sehr um eine religiös-dogmatische, als vielmehr um eine ethisch-kulturelle Frage handelt, so ist es durchaus gerechtfertigt, die Entscheidung über sie Vertretern der drei großen ethisch-kulturellen Systeme, deren dogmatisch-religiöser Charakter **nicht** in Betracht kommt, anheimzugeben; **3.** daß das Ergebnis des Schiedsspruches, **mit Ihrer Unterschrift versehen**, in folgenden katholischen Zeitungen — nicht-katholische Blätter werden das Ergebnis so wie so veröffentlichen — veröffentlicht wird: **Kölnische Volkszeitung, Tremonia, Deutsche Reichszeitung, Westfälischer Merkur, Leo, Trierische Landeszeitung, Sächsische Volkszeitung, Germania, Märkische Volkszeitung, Bayerischer Kurier, Augsburger Postzeitung, Mainzer Journal, Essener Vollkszeitung, Das Vaterland** (Wien).

Wenn Sie meiner Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen in irgend einer Weise Folge leisten, so betrachte ich Ihr Schweigen als Zeichen, daß Sie anerkennen, der Grundsatz: Der Zweck heiligt das Mittel, **finde sich in der Tat in jesuitischen Schriften und Ihr 2000 Gulden-Preis sei de jure von mir gewonnen.**

Großlichterfelde, den 10. April 1903.

Graf von Hoensbroech
Herausgeber der Monatsschrift ‚Deutschland'.

P. S. Gleichzeitig veröffentliche ich diesen Brief in der ‚Täglichen Rundschau'.

3. Dasbachs Erklärung dazu in der Trier. Landeszeitung
am 16. April 1903.

Zunächst sei bemerkt, daß ich in meiner Erklärung ausdrücklich beigefügt habe, was im übrigen selbstverständlich ist, daß hier der Grundsatz „der Zweck heiligt die Mittel" in **dem** Sinne verstanden werden soll, in welchem er dem Jesuiten-Orden angedichtet wird, nämlich daß „jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß „sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, „sittlich erlaubt werde". — Diese Bemerkung ist nötig, da der erwähnte Grundsatz, in einem **anderen** Sinne verstanden, richtig ist, nämlich im folgendem Sinne: „Eine in sich indifferente Handlung, die also weder sittlich gut noch sittlich schlecht ist, ist eine gute, wenn sie zu einem guten Zwecke vollbracht wird."

Der Herr Graf v. Hoensbroech hat großmütig mir überlassen, „festzusetzen, wie er diesen Nachweis führen solle", hat aber seinerseits die **Hauptsache**, nämlich die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, festgesetzt, und zwar als „unerläßliche Bedingung".

Jeder Unbefangene sieht zunächst ein, daß ich nicht einen jüdischen Professor über eine Frage der christlichen Moral entscheiden lassen kann. Auch evangelischen Professoren wird vielleicht die genaue Kenntnis der Bedeutung mittelalterlicher theologischer Bezeichnungen fehlen. Es hat z. B. der berühmte Professor Ranke in der 1. Auflage seiner „Geschichte der Päpste" [1834] die Worte in den Jesuiten-Regeln superior potest obligare ad peccatum so übersetzt: „Der Obere kann zu einer Sünde verpflichten", hat aber in der 6. Auflage anerkannt, daß es dahin verstanden werden müsse: „Der Obere kann **unter** einer Sünde verpflichten"; d. h. „er kann einen Befehl erlassen und dessen Uebertretung als eine Sünde erklären". Bei dieser Sachlage ist eine gewisse Vorsicht in der Bildung des Schiedsgerichts nötig. Mit jener Hast, mit welcher Herr Graf v. Hoensbroech die Veröffentlichung seines Briefes vornahm, soll man eine so wichtige Sache nicht betreiben. Ich werde ihm nächstens ausführlich schreiben.

Trier, den 16. April 1903.

Dasbach.

4. Graf v. Hoensbroechs Erklärung in der Täglichen Rundschau
am 20. April 1903.

Meinen offenen Brief hat Herr **Dasbach** mit einer „vorläufigen Erklärung" erwidert, zugleich aber „eine ausführliche Antwort" in Aussicht gestellt. Damit nun die „ausführliche Antwort" nicht abermals ein Ausweichen wird, muß ich auf einige Punkte der Dasbachschen „vorläufigen" Erklärung eingehen. Zugleich wird so Herr

D. vor Abfassung seiner „ausführlichen Antwort" meine Auffassung der Angelegenheit genau kennen lernen.

1. Herr D. hat recht, wenn er den Sinn des Satzes: „Der Zweck heiligt das Mittel" dahin verstanden wissen will, daß es sich dabei um in sich schlechte, verwerfliche „Mittel" zur Erlangung eines guten Zweckes, nicht aber um sogenannte „indifferente Mittel" handelt. Da, wie Herr D. selbst schreibt, diese Deutung des Wortes „Mittel" selbstverständlich war, so brauchte ich sie nicht besonders hervorzuheben.

2. Unrecht hat aber Herr D. oder er drückt sich mißverständlich aus, wenn er den berüchtigten Grundsatz dahin auslegt, daß durch ihn „jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt werde". Von allen und jeden in sich sittlich verwerflichen Handlungen ist und kann natürlich an den betreffenden Stellen der jesuitischen Schriften nicht die Rede sein; sondern es ist dort — wie ich nachweisen werde — die Rede davon, daß bestimmte, aber in sich sittlich verwerfliche Handlungen dadurch, daß sie vollbracht werden, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt sind. Der Beweis, daß der Grundsatz: „Der gute Zweck heiligt das schlechte Mittel", sich in jesuitischen Schriften befindet, ist durch den Nachweis erbracht, daß dort der Grundsatz aufgestellt wird: in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen sind gewisse, bestimmt bezeichnete in sich sittlich verwerfliche Handlungen deshalb sittlich erlaubt, weil sie in den betreffenden Fällen als Mittel dienen zur Erreichung eines guten Zweckes.

3. Herrn Dasbachs Bemängelung des von mir vorgeschlagenen Schiedsgerichtes kann ich nicht gelten lassen. Herr Dasbach weist zunächst einen Professor jüdischen Bekenntnisses zurück, „weil es sich um eine Frage christlicher Moral handelt". Es handelt sich aber tatsächlich nicht um eine Frgge „christlicher", sondern allgemein menschlicher Moral. Jeder anständige und gebildete Nicht-Christ ist imstande, die Verwerflichkeit des berüchtigten Grundsatzes einzusehen und zu erkennen, ob dieser verwerfliche Grundsatz in bestimmten, gedruckt vorliegenden Stellen jesuitischer Schriften zum Ausdruck kommt oder nicht. Daß Herr D. aber auch Professoren evangelischen Bekenntnisses als Schiedsrichter zurückweist, ist durch nichts zu rechtfertigen und bringt ihn obendrein in schärfsten Widerspruch mit sich selbst, da er selbst ja die Frage für eine Frage spezifisch „christlicher Moral" erklärt. Oder vertritt Herr D. die Ansicht, daß die Anhänger des evangelischen Bekenntnisses nicht mehr den Christen zuzurechnen sind? Auch die Begründung, die Herr D. dieser seiner widerspruchsvollen Ablehnung gibt, ist nichtig und beweist dem Kenner nur, daß Herr D. von den einschlägigen Dingen keine Kenntnis besitzt. Er schreibt: „Auch evangelischen Professoren wird vielleicht die genaue Kenntnis der Bedeutung mittelalterlicher theologischer Bezeichnungen fehlen", und zum Belege führt er die von evangelischer Seite häufig falsch übersetzte Stelle aus den Konstitutionen des Jesuitenordens an: „superior potest obligare ad peccatum: der Obere kann zur (richtig: unter) Sünde verpflichten". Diese Stelle ist allerdings „mittelalterlich-theologische" Bezeichnung, weil sie in die jesuitischen Satzungen hinübergenommen ist aus den Satzungen der dem Mittelalter angehörigen alten Orden: Franziskaner und Dominikaner. Das Latein aber, in das von jesuitischen Schriftstellern der Grundsatz: Der Zweck heiligt das Mittel, gekleidet ist, enthält nichts von schwer verständlichen „mittelalterlichen theologischen Bezeichnungen"; es ist jedem, der überhaupt Latein versteht, verständlich.

4. Uebrigens will ich Herrn D. entgegenkommen und stelle zugleich, um ihm jede Ausflucht zu benehmen, als Schiedsrichter auf die juristischen Fakultäten der drei größten deutschen Hochschulen: Berlin, Leipzig, München. Damit ist bei der Entscheidung die Konfessionalität völlig ausgeschieden, und nur die strenge Wissenschaft hat das Wort.

Graf v. Hoensbroech.

5. Antwort des Kaplans Dasbach an den Grafen v. Hoensbroech vom 7. Mai 1903.

In den Bemerkungen zu meiner Erklärung vom 16. April, die Sie in der ‚Täglichen Rundschau' vom 20. April [Nr. 182] veröffentlichen, weigern Sie sich,

das zu beweisen, worauf es ankommt, nämlich, daß der Satz „Der Zweck heiligt die Mittel" in dem Sinne, in welchem er dem Jesuitenorden nachgesagt wird, in einer Schrift eines Jesuiten klar und deutlich enthalten ist. Dem Jesuitenorden wird dieser Satz nachgesagt in dem Sinne, er stelle den Grundsatz auf, jede an sich schlechte Handlung könne dadurch zu einer erlaubten werden, daß man sie zur Erreichung eines guten Zweckes vollbringe.

Professor Hase sagte im Jahre 1871 im Handbuch der protestantischen Polemik, 3. Auflage, S. 287: „Der Grundgedanke ihrer Weltmoral: „„Der Zweck heiligt die Mittel"", findet sich unseres Wissens so kahl ausgesprochen nirgends in einer anerkannten Jesuitenschrift; es wäre das auch zu sehr gegen die Weltklugheit gewesen, und es ist wohl nur der geschärfte Ausdruck des Vorwurfs, daß nach jesuitischer Moral zur Erreichung eines guten, ja heiligen Zweckes, jedes Mittel erlaubt sei."

Professor Pötzschke sagt in seinem Vortrage: „Was lehren und was wollen die Jesuiten?" den er zur Begründung einer Petition an den Reichstag um Beibehaltung des Jesuitengesetzes gehalten hat [Druck von Lange in Plauen i. V., 1890, S. 4] folgendes:

„Drei große Hilfsmittel für die Kunst dieser Seelenleitung hat die Weisheit der jesuitischen Väter erfunden, die Lehre von der Probabilität, von der Lenkung des Willens oder der Absicht, und die Lehre vom heimlichen Vorbehalt. . . . . Die Lehre von der Lenkung des Willens oder der Absicht will, daß man bei einem sündigen Vorhaben nur nicht gerade an die betreffende Sünde denken dürfe, sondern an irgend welche Nebenumstände; dann wird die Handlung sündenfrei. Hat man dabei gar noch eine gute Absicht, so wird sie zur Tugend, wie beim heiligen Crispin, der den reichen Gerbern das Leder stahl, um armen Leuten Schuhe daraus zu machen."

Wenn der Autor sagt: „Bei einem sündigen Vorhaben", so muß er damit ein jedes sündige Vorhaben meinen. Es wäre unerfindlich, weshalb dieser Grundsatz nur bei einzelnen Arten von Handlungen Geltung haben solle und nicht bei allen.

Licentiat Paul Grünberg, protestant. Pfarrer in Straßburg i. E., hat im 15. Bande der Zeitschrift für Kirchengeschichte, die von Brieger und Beß herausgegeben wird [1895, S. 487], den den Jesuiten vorgeworfenen Grundsatz folgendermaßen formuliert: „daß der sittlich gute oder erlaubte Zweck an sich schlechte Handlungen gut macht".

Professor Tschackert legte den dem Jesuitenorden nachgesagten Grundsatz in der „Evangelischen Polemik", 1. Auflage von 1885, S. 174, und in der 2. Auflage von 1888, S. 177 [und wohl auch in den späteren] mit folgenden Worten dar: „Die Jesuiten haben die Tugendübung vollends erleichtert, indem nach ihrer Praxis „der Zweck die Mittel heiligt". Dieser Satz findet sich zwar nicht wörtlich, aber „transparent" in ihren Schriften dutzendmal, z. B. „der Zweck gibt den Handlungen ihren eigentlichen (sittlichen) Charakter und durch einen guten oder schlechten Zweck werden die Handlungen gut oder schlecht". „Man kann niemals sündigen . . wenn man eine gute Absicht hat". Durch einen guten Zweck wird also auch ein schlechtes Mittel gut. Zum Beispiel, „es ist erlaubt, jemand betrunken zu machen, wenn man dadurch ein schweres Uebel abwendet". Solche Aussprüche in ekelhafter Mannigfaltigkeit, mit Erlaubnis der Ordensoberen veröffentlicht, beweisen zur Genüge, daß mit jesuitischer Moral auch Schurken auf gutem Fuße stehen können." — Derselbe Gelehrte formuliert in der genannten Zeitschrift für Kirchengeschichte 19. Band, 1899, S. 370, den den Jesuiten zugeschriebenen Grundsatz ebenfalls dahin, „daß der gute Zweck eine an sich schlechte Handlung gut macht".

In der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, herausgegeben von Professor Dr. Hauck, 3. Auflage, 8. Band, Leipzig 1900, S. 761, Z. 30, wird von Zöckler folgendes behauptet: „Der zweite leitende Grundsatz der jesuitischen Kasuistik ist die Methodus dirigendae intentionis. Nach diesem Grundsatz kann man, ohne sein Gewissen zu beschweren, eine durch das Gesetz verbotene Handlung begehen, wenn man nur nicht die Absicht hat, dadurch zu sündigen, sondern einen löblichen Zweck zu erreichen sucht."

Es ist im Wesen des Grundsatzes begründet, daß er allgemein gilt. Wer es als einen Grundsatz aufstellt, daß „der Zweck das Mittel heiligt", der stellt, wie die

eben angeführten Gelehrten mit Recht behaupten, die Lehre auf, jede schlechte Handlung irgend welcher Art werde dadurch zu einer guten, daß sie zur Erreichung eines guten Zweckes vollbracht werde. Daß dieser infame Grundsatz von den Jesuiten gelehrt und praktisch befolgt werde, das haben ihnen ihre Gegner zu allen Zeiten nachgesagt.

Sie aber, Herr Graf, legen in Ihrer in der „Täglichen Rundschau" am 20. April d. J. veröffentlichten Erklärung zu meiner Entgegnung vom 16. April den den Jesuiten gemachten Vorwurf ganz anders aus. Sie erklären: „Unrecht hat „aber Herr Dasbach, oder er drückt sich mißverständlich aus, wenn er den berüchtigten „Grundsatz dahin auslegt, daß durch ihn „„jede an sich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt werde"". Von allen und jeden in sich sittlich verwerf„lichen Handlungen ist und kann natürlich an den betreffenden Stellen der jesuitischen „Schriften nicht die Rede sein."

Sie, Herr Graf, gestehen also zu, daß kein Jesuit den berüchtigten Grundsatz in dem Sinne, in welchem die von mir zitierten Gelehrten und alle Gegner der Jesuiten aus früherer Zeit ihn auslegen, gelehrt hat. Nachdem dieses Eingeständnis von Ihnen gemacht ist, von dem Manne, der dem Jesuitenorden 13 Jahre angehört hat und ihn jetzt mit dem grimmigsten Hasse glühender Leidenschaft verfolgt, wird wohl die Legende, irgend ein Jesuit habe jenen infamen Grundsatz gelehrt, zu Grabe getragen sein.

Aber einen ganz anderen Vorwurf machen Sie einem oder einigen Jesuiten und erklären sich bereit, die Berechtigung dieser neuen Anklage zu beweisen. Sie sagen, in den Stellen der jesuitischen Schriften, durch deren Zitierung Sie den von mir ausgesetzten Preis verdienen zu können glauben, „sei Rede davon, daß bestimmte aber in sich sittlich verwerfliche Handlungen dadurch, daß sie vollbracht werden, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt sind". Die Handlungen, die Sie hier nennen „in sich sittlich verwerfliche Handlungen", sind offenbar solche, die von Ihnen als in sich sittlich verwerfliche angesehen werden, von den betreffenden jesuitischen Schriftstellern aber als indifferent angesehen wurden. Diese Erörterungen haben aber mit dem infamen Grundsatze, den man den Jesuiten vorwirft, gar nichts zu tun. Wenn Sie eine Handlung für sittlich unerlaubt halten, ein Jesuit sie aber für indifferent gehalten und deshalb behauptet hat, wenn sie zur Erreichung eines guten Zweckes vollbracht werde, dann sei sie erlaubt, so ist das eine sehr untergeordnete Frage, die unsere Streitfrage gar nicht berührt. Sie selber sagten in Ihrem Briefe an mich vom 10. April, die aufgeworfene Streitfrage sei „gerade in der Jetztzeit, da es sich um die Wiederzulassung des Jesuitenordens handelt", von höchster Bedeutung. Das kann doch nicht gelten vom dem Streite darüber, ob einzelne Handlungen als indifferente oder als sittlich unerlaubte anzusehen seien. Auch wenn wirklich ein Jesuit verflossener Jahrhunderte den infamen Grundsatz in dem vom Lic. Grünberg und den Professoren Pötzschke, Tschackert und Zöckler dargelegten Sinne gelehrt hätte, so würde das noch sehr gleichgiltig sein für die Frage, ob das Jesuitengesetz gegenüber den Jesuiten der Gegenwart und der Zukunft aufrecht zu halten sei. Aber Sie wagen es nicht einmal, den Beweis dafür anzutreten, daß ein Jesuit den Grundsatz in diesem Sinne gelehrt hat.

Sobald Sie sich zur Beibringung des durch mich geforderten Beweises anbieten werde ich Ihnen das Schiedsgericht benennen.

Dasbach.

6 Des Grafen von Hoensbroech Erklärung in der Tägl. Rundschau vom 10. Mai 1903.

Soeben von einer Rundreise durch meinen Wahlkreis zurückgekehrt, finde ich endlich die „ausführliche" Antwort des Herrn Dasbach. Ich erwidere das Folgende:

1. Herr Dasbach schreibt: „Sobald Sie sich zur Beibringung des durch mich geforderten Beweises anbieten, werde ich Ihnen das Schiedsgericht benennen." Demgegenüber stelle ich fest, daß ich mich schon vor einem Monat, als ich meinen ersten Brief an Herrn D., auf seine öffentliche Herausforderung hin, veröffentlichte — in der „Tägl. Rundsch." vom 12 April — „zur Beibringung des durch Herrn D. ge-

forderten Beweises angeboten habe". Schon lange also war es Herrn D.s Pflicht, das Schiedsgericht zu „benennen".

2. Zu dieser „Benennung" bemerke ich, daß sie doch nicht so ganz, wie Herr D. anzunehmen scheint, in der Willkür des Herrn D. steht. Ich habe ihm zwei Vorschläge eines gerecht und unparteiisch zusammengesetzten Schiedsgerichts gemacht. Den ersten Vorschlag hat Herr D. mit gänzlich nichtigen Gründen, die einem Ausweichen aufs Haar ähnlich sehen, abgelehnt; auf den zweiten Schiedsgerichtsvorschlag: die juristischen Fakultäten der drei größten deutschen Hochschulen hat er bis zur heutigen Stunde überhaupt nicht geantwortet, obwohl es einen gerechteren, unparteiischeren Vorschlag nicht geben konnte. Denn bei der Frage, ob der Grundsatz „Der Zweck heiligt das Mittel", sich in jesuitischen Schriften findet, handelt es sich um die Feststellung einer wissenschaftlichen Tatsache, die sozusagen ganz in das ethisch-moralische und nicht in das dogmatisch-religiöse Gebiet gehört. Niemand ist aber wohl zur Lösung einer solchen Frage geeigneter, als gerade juristische Fakultäten. Ich verlange also noch einmal Antwort auf diesen meinen Vorschlag. Selbstverständlich bleibt es Herrn D. unbenommen, sein Schiedsgericht zu „benennen", und ich erkläre schon jetzt, daß ich, da ich meiner Sache absolut sicher bin, ihm das weiteste Entgegenkommen dabei beweisen werde; stets aber muß dies Entgegenkommen darin seine Grenze finden, daß ich das Verlangen stelle, daß von ihm zu ernennende Schiedsgericht müsse aus ordentlichen, öffentlichen Professoren deutscher Hochschulen bestehen, die nicht in ihrer Mehrheit dem katholischen Bekenntnis oder gar der jesuitisch-ultramontanen Richtung angehören. Denn in der Natur eines Schiedsgerichts liegt es, daß in ihm Licht und Schatten, Sonne und Wind gleichmäßig verteilt sein müssen.

3. Herr D. läßt mich etwas sagen, was dem klaren Wortlaut meiner Ausführungen direkt widerspricht, oder besser, er legt meinen Worten einen von ihm selbst frei erfundenen Sinn unter. Er tut es deshalb, um mir entgegnen zu können, daß ich „einen ganz anderen Vorwurf", eine „neue Anklage" gegen die Jesuiten erhebe. Auf meine klaren Ausführungen, daß auch ich nur solche „Mittel" verstehe, die in sich sittlich verwerfliche Handlungen sind, schreibt nämlich Herr D.: „Die Handlungen, die Sie hier nennen, sind offenbar (!) solche, die von Ihnen als in sich sittlich verwerfliche angesehen werden, von den betreffenden jesuitischen Schriftstellern aber als indifferent angesehen wurden." Jeder, der meine Ausführungen in der „Täglichen Rundschau" vom 20. April liest, muß sehen, daß ich die „indifferenten" Handlungen ausdrücklich und formell ausschließe. Wie kommt also Herr D. dazu, mir unterzuschieben, ich spräche von Handlungen, die nur nach meinem Dafürhalten „sittlich schlecht" seien?

4. Herr D. redet ein Breites und Langes darüber, daß der berüchtigte Grundsatz von jeder in sich sittlich schlechten Handlung als „Mittel" verstanden werden müsse. Er will dadurch einen Gegensatz herstellen zwischen dem, wofür er den Preis ausgesetzt hat, und dem, was ich zur Gewinnung des Preises beweisen will, indem ich sage, „an den betreffenden Stellen jesuitischer Schriften sei nicht und könne nicht die Rede sein von allen und jeden in sich sittlich verwerflichen Handlungen". Herr D. hat sogar die Kühnheit, auf Grund dieser meiner Worte zu behaupten, „ich weigerte mich, das zu beweisen, worauf es ankommt". Es liegt hier wiederum eine Entstellung des Tatbestandes vor. Zu beweisen ist, daß irgendwo und irgendwann irgend ein Jesuit — ich werde beweisen, daß es viele sind — als Grundsatz aufstellt, irgend eine in sich absolut und unter allen Umständen sittlich verwerfliche Handlung sei wegen des damit verbundenen guten Zweckes sittlich erlaubt. Ob dieser Grundsatz ausgesprochen wird gelegentlich eines bestimmten Einzelfalls, bei dem, eben weil es ein Einzelfall ist, nicht die Rede sein kann „von allen und jeden in sich sittlich verwerflichen Handlungen", oder ob er ohne Rücksicht auf Einzelfälle ausgesprochen wird, ist ganz gleichgültig, wenn er nur als Grundsatz ausgesprochen wird.

5. Der Worte sind genug gewechselt, es muß zu Taten kommen, und so fordere ich denn nochmals Herrn D. auf, sich zu meinem Schiedsvorschlag zu äußern oder selbst einen annehmbaren, d. h. gerechten Vorschlag für ein unparteiisches Schiedsgericht zu machen. Tut er keines von beiden, so tritt klar zu Tage, daß

er nicht will, und zwar deshalb, weil er seine Sache als eine verlorene betrachtet.

Graf von Hoensbroech.

7. Dasbachs Erklärung in der Trier. Landesztg. vom 20. Mai 1908.

Graf v. Hoensbroech will sich an dem angekündigten Beweis für die Behauptung, die Jesuiten lehrten den obigen Grundsatz [„Der Zweck heiligt die Mittel"] in dem Sinne, in dem er ihnen vorgeworfen wird, vorbeidrücken.

P. Roh hat den Beweis verlangt für die Behauptung, ein Jesuit lehre den **Grundsatz**: „Der Zweck heiligt **die** Mittel"; so heißt es in dem Titel seiner **Broschüre** und auf Seite 8 derselben. — Ich habe, laut Germania vom 1. April 1908, **Beilage**, den von ihm ausgesetzten Preis verdoppelt, den zu beweisenden Grundsatz **aber ebenso** ausgedrückt: „Der Zweck heiligt die Mittel." Dieser Grundsatz kann **nur bedeuten**: „Wenn jemand einen guten Zweck verfolgt, sind alle Mittel, die er zu dessen Erreichung anwendet, erlaubt, auch die sittlich verwerflichen jeder Art." — **Graf** v. H. bot in seinem Briefe vom 10. April den Beweis dafür an, daß der **Satz**: „Der Zweck heiligt **das** Mittel" sich in einer jesuitischen Schrift finde. **Zwar haben** beide Ausdrücke denselben Sinn; da aber Graf v. H. beständig „das **Mittel**" schreibt, mache ich auf diese von ihm vorgenommene Aenderung aufmerksam.

Ich erklärte sowohl in der Versammlung zu Rixdorf, als auch in der ‚Trier. Landesztg.' am 16. April, der Satz: „Der Zweck heiligt die Mittel" müsse in dem Sinne verstanden werden, in welchem er dem Jesuitenorden angedichtet wird, nämlich, daß „jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt sei".

Darauf antwortete Graf Hoensbroech am 20. April, es sei unrichtig, den berüchtigten Grundsatz dahin auszulegen, „daß durch ihn jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt werde; von allen und jeden in sich sittlich verwerflichen Handlungen sei an den betreffenden Stellen der jesuitischen Schriften nicht die Rede".

Darauf habe ich am 7. Mai entgegnet, es werde den Jesuiten vorgeworfen, sie stellten den **Grundsatz** auf, „der Zweck heiligt die Mittel", es sei aber im Wesen des Grundsatzes begründet, daß er allgemein gelte, also von allen Mitteln, auch den verwerflichen. Daß in diesem Sinne wirklich den Jesuiten jener Grundsatz nachgesagt wird, habe ich damals nachgewiesen aus den Worten der **fünf protestantischen Gelehrten** Hase, Pötzschke, Grünberg, Tschackert und Zöckeler; dieselben und zahlreiche andere drücken den den Jesuiten gemachten Vorwurf mit folgenden Worten aus: „Nach jesuitischer Moral ist zur Erreichung eines guten Zweckes jedes Mittel erlaubt." „Durch eine gute Absicht wird die Handlung zur Tugend" — also eine jede Handlung, da der Grundsatz nicht auf eine bestimmte Art von Handlungen beschränkt wird. „Durch einen guten Zweck werden Handlungen, die an sich schlecht sind, gut" — also alle Handlungen ohne Ausnahme. — Das ist der Sinn, in welchem dem Jesuiten-Orden jener Grundsatz stets vorgeworfen worden ist.

Graf v. Hoensbroech antwortet darauf am 10. Mai in der Tägl. Rundschau vom 12. Mai, 1. Beilage. Er unterläßt den Versuch, den von mir durch die erwähnten Zitate geführten Beweis, daß in der Tat in dem von mir behaupteten Sinne die Jesuiten jener infame Grundsatz vorgeworfen wurde, zu widerlegen. Durch diese Unterlassung einer Widerlegung aber gibt er zu, daß er meine Beweisführung nicht widerlegen kann. Sein Schreiben lautet: (siehe Nr. 6, 6).

Dieser Brief geht an der Hauptsache stillschweigend vorbei: er enthält kein Wort zur Widerlegung meiner Beweise dafür, das in dem von mir in der Versammlung zu Rixdorf angegebenen Sinne jener Grundsatz den Jesuiten nachgesagt wird, nämlich, daß jede sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie als

Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes vollbracht wird, erlaubt werde — und das ist zunächst die Hauptfrage!

Graf v. H. **soll** beweisen, es komme in jesuitischen Schriften vor als ganz allgemein geltender Grundsatz: „Der gute Zweck heiligt **die** Mittel, macht **jedes** zur Erreichung eines guten Zweckes angewandte Mittel zu einem erlaubten."

Graf v. H. aber **will** beweisen, es finde sich darin der Satz: „**Irgend eine** in sich absolut und unter allen Umständen verwerfliche Handlung ist wegen des damit verbundenen guten Zweckes sittlich erlaubt."

Das ist doch wahrhaftig nicht das, was er beweisen soll!"

Als Graf von Hoensbroech am 20. April zugab, daß an den von ihm bereit gehaltenen Stellen jesuitischer Schriften von dem angeblich jesuitischen Grundsatze in dem Sinne, in dem er von mir unter Beweis gestellt wurde und in dem er ja auch gemäß dem Zeugnisse der fünf von mir zitierten protestantischen Gelehrten den Jesuiten vorgeworfen wird, keine Rede ist, erklärte er damit, daß er den durch mich verlangten Beweis nicht beibringen kann. Unwahr ist also auch seine Behauptung im Anfang seines letzten Briefes, er habe sich zur Beibringung des durch mich geforderten Beweises erboten. Er hat vielmehr dadurch, daß er ein anderes Beweis-Thema anbot, seine Weigerung ausgesprochen, den durch mich verlangten Beweis zu liefern. Ich fordere ihn auf, seine Bereitwilligkeit noch nachträglich zu erklären; tut er es, dann werde ich das Schiedsgericht bestimmen.

Dasbach.

8. Graf v. Hoensbroechs Erklärung in der Täglichen Rundschau
vom 22. Mai 1903.

Soeben schickt mir Herr Dasbach die ‚Trierische Landeszeitung', mit seiner wortreichen „Erklärung" vom 20. Mai. Ich gehe auf das gewundene Schriftstück nicht näher ein, sondern stelle zunächst noch einmal fest, daß Herr D. wiederum sich ausschweigt über das von mir genannte gerechte und unparteiische Schiedsgericht: die juristischen Fakultäten der drei Hochschulen: Berlin, Leipzig, München. Um aber den fortgesetzten Wortklaubereien des Herrn D. ein Ende zu machen, erkläre ich mich mit der Auslegung des Grundsatzes: „Der Zweck heiligt die Mittel", die er (Herr D.) ihm gibt, einverstanden; also: „jede an sich sittlich verwerfliche Handlung werde dadurch, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt". Herr D. möge also, um die Entscheidung darüber zu treffen, ob dieser Grundsatz sich in jesuitischen Schriften findet, sein Schiedsgerichts „benennen". Wenn es irgendwie annehmbar ist, wenn nicht die Mehrzahl der Schiedsrichter aus Katholiken besteht, und wenn alle Schiedsrichter ordentliche, öffentliche Professoren einer reichsdeutschen Hochschule sind, so werde ich, um Herrn D. jede mögliche Ausrede zu benehmen, auf sein Schiedsgericht eingehen. Uebrigens bemerke ich noch, daß ich, unabhängig von jedem Schiedsgericht, im Juliheft meiner Zeitschrift ‚Deutschland' (Verlag von C. A. Schwetschke u. Sohn, Berlin) mein Beweismaterial gegen Herrn D. der großen Oeffentlichkeit unterbreiten werde.

9. Dasbachs Erklärung in der ‚Trier. Landesztg.'
vom 25. Mai 1903.

Ich habe sechs Universitätsprofessoren [drei katholische und drei evangelische] gebeten, Mitglieder des Schiedsgerichts zu werden. Sobald die Korrespondenz mit ihnen erledigt ist, werde ich das weitere veranlassen.

Dasbach.

0. Graf v. Hoensbroech an Kaplan Dasbach.

Nordseebad Spiekeroog, 28. Juni 1903.

Herrn Kaplan Dasbach, Trier.

Am 31. März d. J. erklärten Sie in einer öffentlichen Versammlung zu Rixdorf: sie zahlten jedem 2000 Gulden, der nachweise, daß in jesuitischen Schriften der

Grundsatz sich finde: Der Zweck heiligt die (oder das) Mittel. In einem offenen Briefe vom 10. April erklärte ich mich bereit, diesen Nachweis zu erbringen. Als Schiedsgericht schlug ich Ihnen vor: sieben von Ihnen zu benennende ordentliche, öffentliche Professoren reichsdeutscher Hochschulen: drei evangelischen, drei katholischen und einen mosaischen Bekenntnisses. Aus gänzlich nichtigen Gründen lehnten Sie dies unparteiische Schiedsgericht ab. Um Ihnen nach Möglichkeit entgegenzukommen, nahm ich die Ablehnung an und schlug ein neues Schiedsgericht vor: die juristischen Fakultäten der drei größten deutschen Hochschulen: Berlin, Leipzig, München. Bis heute haben Sie, trotz umfangreicher von Ihnen in dieser Angelegenheit veröffentlichter Erklärungen und trotz mehrfacher Aufforderungen meinerseits, auf diesen Vorschlag noch gar nicht geantwortet. Da ich Ihrem fortgesetzten Ausweichen ein Ende machen wollte, so erklärte ich mich bereit, jedem von Ihnen selbst eingesetzten Schiedsgerichte mich unterwerfen zu wollen, falls es nur irgendwie ein unparteiisches sei. Obwohl Sie durch Ihre Presse schon vor vielen Wochen verbreiten ließen, Sie würden ein Schiedsgericht einsetzen, ist es bis zur Stunde nicht geschehen. So habe ich mich denn entschlossen, im Juli-Heft der von mir herausgegebenen Zeitschrift ‚Deutschland‘ (Verlag von Schwetschke und Sohn, Berlin) mein Beweismaterial über den jesuitischen Grundsatz: Der Zweck heiligt die (oder das) Mittel zu veröffentlichen. Ein Exemplar dieses Heftes geht Ihnen beifolgend zu. Ich richte nun die öffentliche Aufforderung an Sie, sich zu erklären, ob Sie den von Ihnen geforderten Nachweis als von mir erbracht anerkennen oder nicht. Erkennen Sie ihn an, so ersuche ich Sie, diese Anerkennung durch Zahlung des für den Nachweis von Ihnen ausgesetzten 2000 Gulden-Preises öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Erkennen Sie den Nachweis nicht an, so bin ich genötigt, die Entscheidung der Angelegenheit einem jetzt nicht mehr freiwilligen und von Ihnen zu benennenden Schiedsgerichte, sondern den ordentlichen Gerichten zu unterbreiten, indem ich Sie auf Grund des § 657 B.G.B. zur Zahlung des von Ihnen öffentlich ausgelobten Preises verklagen werde.

Ihre öffentliche Erklärung über mein Beweismaterial erwarte ich innerhalb drei Wochen von heute an gerechnet.

Graf Paul von Hoensbroech.

11. Kaplan Dasbach an den Grafen v. Hoensbroech am 28. Juni 1903.

Herrn Grafen v. Hoensbroech

Hochgeboren in Gr.-Lichterfelde.

Das Amt eines Schiedsrichters haben angenommen die Universitäts-Professoren der katholischen Theologie: Herr Dr. Mausbach in Münster i. W. und Herr Dr. Heiner in Freiburg i. Br.; die Zusage eines dritten Universitäts-Professors katholischer Konfession wird hoffentlich in einigen Tagen eintreffen. Zwei angefragte Herren: Professor Dr. Hirschkamp in Bonn und Professor Dr. Schroeder in Münster i. W. haben wegen Mangels an Zeit abgelehnt. Daher die Verzögerung des 3. Professors katholischer Religion. Bis jetzt hat noch kein Universitäts-Professor evangelischer Konfession das Amt als Schiedsrichter angenommen. Abgelehnt haben die Herren: Rector magnificus Dr. Gierke, Professor Dr. Brunner und Professor Dr. Adolf Wagner, alle in Berlin, sowie Professor Dr. von Calker in Straßburg i. E. und Professor Dr. Eisele in Freiburg i. Br. Es schwebt augenblicklich noch die Korrespondenz mit drei anderen Professoren der Rechte. Ich erwarte die Zusagen jeden Tag und werde sie gleich nach Eintreffen senden. Die Ablehnungen wurden von allen fünf Professoren begründet mit dem Mangel an Zeit.

Ich bitte Sie, jedem der zwei Herren, welche das Schiedsrichteramt angenommen haben, je ein Exemplar Ihres Beweismaterials zu senden. Ich werde jedem Schiedsrichter eine Gegenschrift von meiner Seite zusenden. Jeder Schiedsrichter sendet sein Gutachten an mich, und ich veröffentliche die Entscheidung eines jeden Schiedsrichters. Wenn die Vota der Schiedsrichter-Stimmen Gleichheit ergeben, ernenne ich eine juristische Fakultät als Obmann.

Es ist selbstverständlich, daß der unterliegende Teil die Kosten des Schiedsgerichtes trägt; ich will dies aber dennoch, um Mißverständnissen vorzubeugen, hier erwähnen.

Die von Ihnen gewünschte Einrückung des Ergebnisses des Schiedsspruches in 13 der von Ihnen genannten 14 katholischen Blätter muß ich ablehnen, da ich kein Recht habe, über dieselben zu verfügen; in der Trierischen Landeszeitung wird das Ergebnis, mit meiner Unterschrift versehen, veröffentlicht werden.

gez. Dasbach.

12. Graf v. Hoensbroechs Erklärung in der Täglichen Rundschau.

Spiekeroog, 1. Juli 1903.

Gestern Abend erhielt ich ein vom 28. v. M. aus Trier datiertes Schreiben des Herrn Kaplan Dasbach, worin er endlich — nach fast drei vollen Monaten — auf meine Aufforderung, ein Schiedsgericht zu benennen, einzugehen, den Versuch macht. Es ist nur ein Versuch, und zwar mit „untauglichen Mitteln". Denn er schreibt mir, es sei ihm bis jetzt nur gelungen, zwei Professoren katholischer Religion als „Schiedsrichter" zu gewinnen, nämlich die Herren Mausbach in Münster und Heiner in Freiburg. Zur Charakteristik dieser „Schiedsrichter" folgendes: Herrn Professor Mausbach habe ich in seiner „Kritik" meines Werkes: „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit" grobe Fälschungen und Entstellungen nachgewiesen, die er sich, um mich ins Unrecht zu setzen, mir gegenüber erlaubt hat. Ferner habe ich ihm soeben in der Wiener „Zeit" (Nr. 456 vom 27. Juni 1903) den Vorwurf „bewußter wissenschaftlicher Unwahrheit, d. h. der Lüge" machen müssen (a. a. O. S. 156). Herr Professor Heiner hat voriges Jahr eine Schrift zur Verteidigung des Jesuitenordens geschrieben, die an kritikloser, ungeschichtlicher Lobhudelei des Jesuitismus geradezu Unerhörtes leistet. Daß ich mich diesen beiden Herren nicht auf Gnade oder Ungnade überliefern werde, ist wohl selbstverständlich. Und was sollen denn zwei „Schiedsrichter" katholischer Religion? Herr Dasbach schreibt allerdings, er habe sich an verschiedene Professoren evangelischen Bekenntnisses gewandt, die aber abgelehnt hätten. Warum wendet er sich nicht, meinem Vorschlag entsprechend, an die juristischen Fakultäten der drei größten deutschen Hochschulen: Berlin, Leipzig, München? Dort würde die Sache glatt und unparteiisch erledigt werden. Uebrigens ist die Sache durch Herrn D. lange genug verschleppt worden. Mein Beweismaterial liegt vor; ich verlange von ihm darüber eine Erklärung und werde je nach Inhalt der Erklärung die Angelegenheit den ordentlichen Gerichten unterbreiten.

13. Kaplan Dasbach an den Grafen v. Hoensbroech.

Norderney, den 20. Juli 1903.

Herrn Grafen von Hoensbroech

Hochgeboren in Gr.-Lichterfelde.

Das von Ihnen am 28. Juni an mich gestellte Ersuchen, anzuerkennen, Sie hätten den von mir ausgesetzten Preis durch Ihren Aufsatz „Mein Beweismaterial" verdient, muß ich ablehnen. Zur Begründung meiner Ablehnung kann ich mich auf eine Autorität berufen, deren Zuverlässigkeit Sie sicher gerne und rückhaltlos anerkennen werden, nämlich auf Sie selber, den Herrn Grafen von Hoensbroech.

Ich erklärte am 16. April d. J., der Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel" werde den Jesuiten in dem Sinne nachgesagt, daß „jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt werde".

Sie erklärten darauf in der „Tägl. Rundschau" vom 20. April: „Unrecht hat aber Herr D., oder er drückt sich mißverständlich aus, wenn er den berüchtigten Grundsatz dahin auslegt, daß durch ihn „jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt werde". Von allen und jeden in sich sittlich verwerflichen Handlungen ist und kann natürlich an den betreffenden Stellen der jesuitischen Schriften nicht die Rede sein". Sie wollten nur beweisen, in jesuitischen Schriften werde der Grundsatz ausgesprochen, daß „in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen gewisse, bestimmt bezeichnete, in sich sittlich verwerfliche Hand-

lungen deshalb sittlich erlaubt seien, weil sie in den betreffenden Fällen als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes dienen."

Ich wies Ihnen am 7. Mai aus den unanfechtbaren Zeugnissen der fünf evangelischen Schriftsteller Hase, Pötzschke, Grünberg, Tschackert und Zöckeler nach, daß den Jesuiten der in Rede stehende Grundsatz in der Tat in dem von mir behaupteten Sinne nachgesagt wird, nämlich sie stellten den Grundsatz auf, daß „eine jede schlechte Handlung, wenn sie als Mittel zum guten Zweck vollbracht werde, dadurch sittlich erlaubt werde".

Dieser Beweisführung suchten Sie am 10. Mai zu entgehen durch die Behauptung, es „sei einerlei, ob in einem Einzelfalle, also betreffs einer einzelnen Handlung der Grundsatz ausgesprochen werde, diese sei wegen des damit verbundenen guten Zweckes erlaubt, — oder ob dieser Grundsatz ohne Rücksicht auf Einzelfälle ausgesprochen werde". In diesen Worten hatten Sie den Begriff „Grundsatz" in verschiedener Weise angewendet. Der Grundsatz z. B. über den Einzelfall:

„Wenn ich der Tötung meines Gegners zur Abwehr seines ungerechten An-
„griffes auf mein Leben bedarf, dann ist diese Tötung mir erlaubt" — ist durchaus nicht gleichbedeutend mit und führt nicht zu dem allgemein gehaltenen Grundsatze:

„Eine jede in sich verwerfliche Handlung wird durch die Verbindung derselben mit einem guten Zwecke erlaubt."

Ich wies Ihnen am 20. Mai nach, daß Ihr am 10. Mai gemachtes Beweis-Anerbieten eine Weigerung sei, das zu beweisen, dessen Beweis ich verlangt hatte.

Diesem meinem Nachweise konnten Sie nicht mehr ausweichen. Deshalb sahen Sie sich am 22. Mai genötigt, sich mit meiner Angabe des Sinnes, in welchem den Jesuiten der besprochene Vorwurf gemacht wird, einverstanden zu erklären, nämlich damit, daß ihnen der Grundsatz nachgesagt wird, „jede sittlich verwerfliche Handlung werde dadurch, daß sie zur Erreichung eines guten Zweckes vollbracht wird, sittlich erlaubt" — und nunmehr erklärten Sie sich bereit, zu beweisen, daß der Grundsatz in diesem Sinne sich in jesuitischen Schriften vorfinde. Sie hatten aber, als Sie sich dazu bereit erklärten, vergessen, daß Sie, wie bereits oben gesagt, am 20. April in der „Tägl. Rundschau" erklärt hatten: „Von allen und jeden in sich verwerflichen Handlungen ist und kann natürlich an den betreffenden Stellen der jesuitischen Schriften nicht die Rede sein." Wenn das aber der Fall ist — und das müssen Sie wissen, sonst hätten Sie es nicht zugegeben — dann kann nicht an denselben Stellen der Grundsatz aufgestellt sein, „ein jedes Mittel werde durch den guten Zweck zu dessen Erreichung es angewendet werde, erlaubt".

Diese Sachlage ist aber kein Grund, die Befragung der Schiedsrichter zu unterlassen.

Sie haben am 10. April die Bedingung, und zwar als eine „unerläßliche", gestellt, daß die von mir zu ernennenden Schiedsrichter „ordentliche öffentliche Universitäts-Professoren sind, die zur Hälfte dem katholischen und zur Hälfte dem evangelischen Bekenntnisse angehören". Ich bin darauf eingegangen. Von katholischer Seite haben das Schiedsrichteramt angenommen die Universitätsprofessoren Dr. Mausbach in Münster i. W., Dr. Heiner in Freiburg i. B. und Dr. Göpfert in Würzburg. Diesen Herren habe ich Ihr „Beweismaterial" vorgelegt. Auf evangelischer Seite haben bis jetzt acht von mir angefragte Universitätsprofessoren der Rechte abgelehnt, keiner der angefragten Herren hat angenommen, von einigen erwarte ich noch Antwort. Sobald Zusagen eintreffen, werde ich Ihnen dieselben mitteilen.

Dasbach.

14. Graf v. Hoensbroechs Erklärung in der Täglichen Rundschau.

Berlin, den 24. Juli.

Am 28. Juni richtete ich an Herrn Kaplan Dasbach das Ersuchen, sich innerhalb drei Wochen zu erklären, ob er die Beweiskraft des von mir in der Zeitschrift „Deutschland" (Juli-Heft) veröffentlichten Beweismaterials über den Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel" und damit den von ihm ausgesetzten Preis von 2000 Gulden als von mir gewonnen anerkenne. Im Falle der Nicht-Anerkennung würde ich den von ihm ausgelobten Preis einklagen. Vorgestern nun erhalte

ich ein aus Norderney, den 20. Juli, datiertes Schreiben des Herrn Kaplan, worin er „das Ersuchen, anzuerkennen, ich hätte den von ihm ausgesetzten Preis verdient, ablehnt". Damit ist für mich der Zeitpunkt gekommen, die Entscheidung über die Streitfrage den ordentlichen Gerichten zu übergeben, was unverzüglich geschehen wird. Um so mehr, als aus dem erwähnten Briefe des Herrn D., wie aus allen seinen früheren Kundgebungen, die unverkennbare Absicht hervorgeht, die Entscheidung ad Kalendas graecas hinauszuschieben. Obwohl er nämlich eingesteht, daß er bisher nur drei ultramontan-katholische „Schiedsrichter", die Herren Göpfert (Würzburg), Heiner (Freiburg) und Mausbach (Münster) gewonnen hat und daß kein einziger nicht-katholischer Gelehrter sich bereit findet, an einem Schiedsgericht teilzunehmen, das nur von einer Seite, nämlich von Herrn Dasbach ernannt wird (so schreibt mir einer der Herren selbst), so sieht Herr D., wie er schreibt, doch keinen Grund, „die Befragung der Schiedsrichter zu unterlassen", d. h. also er will die Sache so verschleppen, daß eine Entscheidung überhaupt nicht erfolgt. Daß ich mich einem ausschließlich ultramontan-katholischen „Schiedsgericht" nicht unterwerfe, liegt auf der Hand, um so mehr, als unter den Dasbachschen „Schiedsrichtern" Herr Mausbach sitzt, dessen „Befangenheit" in bezug auf mich so weit geht, daß er in seiner „wissenschaftlichen" Polemik gegen mich grobe, bewußte Entstellungen und Unwahrheiten nicht gescheut hat.

Die Entscheidung über die Jahrhunderte alte Streitfrage, ob der Grundsatz: Der Zweck heiligt die Mittel, sich in jesuitischen Schriften vorfindet, liegt also jetzt in den Händen preußischer Richter.

Ich benutze die Gelegenheit, vor einer soeben erschienenen Schrift des Jesuiten Reichmann: „Der Zweck heiligt die Mittel" nachdrücklich zu warnen. Wer sie kauft, erlebt einen gründlichen Hereinfall. Die Schrift trägt nichts zur Klärung bei, sondern drückt sich, unter vielen Schimpfereien auf Prostetantismus und Protestanten, an den Kernpunkt der Frage vorbei.

15. Justizrat Lisco-Berlin an Reichstagsabgeordneten Dasbach am 27. Juli 1903.

Euer Hochwohlgeboren

teile ich ganz ergebenst mit, daß Herr Graf v. Hoensbroech mich beauftragt hat, die erforderlichen Schritte zu tun, um gegen Euer Hochwohlgeboren die Klage wegen Zahlung von 2000 Gulden anzustellen, auf Grund der von Ihnen erklärten Auslobung. Auf Ihren Briefen ist als Ihre Adresse neben der Wohnung in Trier auch eine Wohnung in Berlin angegeben. Darf ich daraus entnehmen, daß Euer Hochwohlgeboren in Berlin einen Wohnsitz haben und hier demnach verklagt werden könnten? Oder würden sonst Euer Hochwohlgeboren damit einverstanden sein, daß beim Königlichen Landgericht Berlin I die Klage erhoben würde?

Ich darf einer baldigen Nachricht entgegensehen.

Ergebenst

Der Justizrat Lisco.

16. Kaplan Dasbach an Justizrat Lisco in Berlin.

Sehr geehrter Herr Justizrat!

Auf Ihre gefl. Anfrage vom 27. Juli cr. beehre ich mich Ihnen folgendes zu erwidern:

Ich habe nie einen Wohnsitz in Berlin gehabt. Ich habe stets möblierte Zimmer gemietet, allerdings in der Regel während einer Parlamentssession dieselbe Wohnung innegehabt, öfters aber auch habe ich innerhalb der Parlamentssession die Wohnung gewechselt, wie z. B. in der letzten Session; bis zum 1. April wohnte ich in der Anhaltstraße Nr. 8, habe dort die Wohnung gekündigt, ohne eine neue zu mieten; am 21. April wohnte ich im Pensionate Schildecker, Köthenerstraße 28, und blieb dort bis zum Schlusse der Session am 4. Mai. Von da ab habe ich kein Zimmer in Berlin gemietet. Ich werde erst zu Beginn des Parlamentes mich schlüssig machen, wo ich möblierte Zimmer mieten werde. Ich habe stets in Trier meine

Steuern bezahlt; in Berlin sind mir nur vorübergehend vom Betriebe der ‚Märkischen Volkszeitung' Gewerbesteuern abverlangt worden. Diese Zeitung besitze ich seit November 1900 nicht mehr.

Ich bin **nicht** damit einverstanden, daß ich beim Kgl. Landgerichte I in Berlin verklagt werde. Ich möchte meinem Anwalte und mir nicht die lange Reise nach Berlin zumuten.

Ergebenst **Dasbach**.

17. Des Rechtsanwalts Scholler Zustellung an Kaplan Dasbach.

Herrn **Kaplan Dasbach**
Trier.

Da Sie es abgelehnt hatten, sich beim Berliner Landgericht verklagen zu lassen, so hatte ich Herrn Rechtsanwalt Schmoller zu Trier beauftragt, dort die Klage zu erheben. Nun macht mich Herr Schmoller darauf aufmerksam, daß **die Klage unmöglich sei, wenn nicht zuvor einige durch das Gesetz vorgeschriebene und in Ihrer Auslobung bis jetzt fehlenden Aeußerlichkeiten durch Sie selbst ergänzt würden.** Nach dem hier in Betracht kommenden § 661 des B.G.B. ist nämlich „eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstand hat, nur gültig, wenn in der Bekanntmachung **eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird**". Da Sie nun in Ihrer öffentlichen Auslobung vom 31. März zu Rixdorf keine Frist für die Bewerbung bestimmt hatten, so ist Ihre damalige Auslobung **ungültig**, d. h. ich kann sie nicht zum Gegenstand einer Klage machen, bevor Sie nicht selbst diesen Mangel in Ihrer Auslobung ergänzen, d. h. **bevor Sie nicht Ihre Auslobung mit einer Zeitbestimmung für die Bewerbung** wiederholen.

Ferner bestimmt der § 661 des B.G.B.: „Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht, ist **durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen.**" Wenn Sie also nicht selbst als Auslobender Richter sein wollen in eigener Sache, so ist es erforderlich, daß Sie in der mit Fristbestimmung zu wiederholenden Auslobung eine Person oder Personen bezeichnen, die darüber entscheiden, ob meine Bewerbung Ihrer Auslobung entspricht.

Da Sie in Ihrer bisherigen Korrespondenz mit mir **die Ernsthaftigkeit Ihrer Auslobung stets anerkannt haben,** so bin ich zu der Annahme berechtigt, daß Sie, unterrichtet über die formellen Mängel Ihrer Auslobung, diese Mängel gern beseitigen **und so die Auslobung zu einer dem Gesetze nach gültigen machen werden.** Was den ersten Mangel, den der Fristbestimmung für die Bewerbung betrifft, so ist, wie schon hervorgehoben, seine Beseitigung durch einen Federstrich von Ihnen zu bewirken. Schwieriger ist die Behebung des zweiten Mangels: Die Bezeichnung einer Person, der die Entscheidung zusteht, ob die erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht; **denn hier handelt es sich um die Einsetzung eines Schiedsgerichts.** Ihre bisherigen Versuche in dieser Richtung sind erfolglos geblieben, das es Ihnen nur gelungen ist, drei Professoren katholischen Bekenntnisses zu gewinnen, darunter einen Herrn (Mausbach), der seit Jahr und Tag mit mir in offener, sehr heftiger literarischer Fehde liegt und zwar auch über den Punkt, der den Gegenstand Ihrer Auslobung bildet. Alle Professoren evangelischen Bekenntnisses haben ausnahmslos das von Ihnen angetragene Schiedsrichteramt abgelehnt, und zwar, wie mir Herr Professor Enecerus in Marburg mitteilt, deshalb, **weil sie sich nicht entschließen können, in einem Schiedsgericht zu sitzen, das einseitig von einer Partei ernannt wird.** Auf dem von Ihnen bisher beschrittenen Wege zu einem Schiedsgericht zu kommen, ist also so gut wie ausgeschlossen. Da aber der ganzen Sachlage nach es Ihnen daran gelegen sein muß, daß die Jahrhunderte alte, kulturell und konfessionell sehr wichtige Streitfrage, die durch Sie selbst aufs neue aufgerollt worden ist, endgültig entschieden wird, so bin ich überzeugt, daß Sie dem folgenden Vorschlag zustimmen werden. In zwei gleichlautenden Schreiben wenden wir uns gemeinschaftlich an die Herren: **Professor Hermann Schell** (katholisch) in Würzburg und **Landgerichtspräsidenten Henle** (evangelisch) in Osnabrück mit der Bitte, in unserm gemeinsamen Auftrage ein aus sechs Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht zu ernennen, das zur Hälfte aus evangelischen,

zur Hälfte aus katholischen Gliedern besteht. Ich für meine Person erkläre mich bereit, jeden von Herrn Professor Schell als Schiedsrichter gewählten ordentlichen, öffentlichen, katholischen Universitätsprofessor anzuerkennen, mit Ausnahme — aus dem eben angegebenen Grunde — des Herrn Professors Mausbach. Noch einfacher ist allerdings der von mir schon wiederholt gemachte Vorschlag, den ich auch diesmal erneuere, die juristischen Fakultäten der drei Hochschulen Berlin, Leipzig, München als Schiedsrichter zu ernennen. Die Annahme gerade dieses Vorschlages hat für Sie um so weniger Bedenken, als Sie damit auch in diesem Punkte, wie in der Auslobung selbst, nur dem Beispiele Ihres Vorgängers, des Jesuiten Roh folgen würden, der bei seiner Auslobung die jurististische Fakultät der Universität Heidelberg als Schiedsrichter genannt hatte.

Zum Schlusse bitte ich um eine baldige Antwort.

gez.: Graf v. Hoensbroech.

Großlichterfelde, den 26. August 1903.

Beglaubigt
Schmoller, Rechtsanwalt.

18. Kaplan Dasbach an Rechtsanwalt Schmoller,
am 16. September 1903.

Herrn Rechtsanwalt Schmoller
Trier.

Auf Ihre Mahnung, dem Herrn Grafen v. Hoensbroech baldigst eine Antwort zu geben auf seinen neuen Vorschlag, erwidere ich ergebenst: Meine Bemühungen, ein Schiedsgericht zustande zu bringen, hat der Herr Graf durchkreuzt durch seine Erklärung, daß er schleunigst die Angelegenheit vor die Gerichte bringen wolle. Er hat sich aber zu letzterem viel Zeit genommen. Infolgedessen darf auch ich wohl bitten, mir nicht eine Ueberstürzung zuzumuten. Ich werde ein Schiedsgericht ernennen und dem Herrn Grafen Mitteilung machen, wenn es zustande gekommen ist. Ich hoffe, daß dies mir bald möglich ist.

Hochachtungsvoll
Dasbach.

Soweit habe ich die Aktenstücke aus der Dasbachschen Widerlegungsschrift (a. a. O. S. 1—15) abgedruckt. Dort schließen sie mit Nr. 18, während sie in Wirklichkeit noch weiter gehen.

Daß Herr Dasbach den Abdruck mit Nr. 18 schließt, hat den zum mindesten tatsächlichen Erfolg, über mein Vorgehen gegen ihn und besonders über den Rechtsgrund, der meiner Klage zugrunde gelegt worden ist in der katholischen Lesewelt eine falsche Vorstellung zu erwecken.

Der folgende Brief (19) den ich am 14. Febr. 1904 in der „Täglichen Rundschau" veröffentlichte, unterrichtet über diese Irreführung des Publikums, sowie über den weiteren Briefwechsel zwischen mir und Herrn Dasbach.

19. Offener Brief an Herrn Kaplan und Abgeordneten Dasbach.

So wenig es auch Sitte ist und so sehr es meinem eigenen Empfinden widerstrebt, über einen schwebenden Rechtsstreit öffentlich das Wort zu ergreifen, so zwingt mich Ihr Verhalten, diesen ungewöhnlichen und mir unsympathischen Schritt zu tun.

In einem Schreiben vom 3. Februar d. J. teilten Sie mir unaufgefordert mit, daß Sie „schon vor 14 Tagen" den Auftrag gegeben hätten, mir Ihre Widerlegungsschrift gegen mein Beweismaterial zugehen zu lassen. Ich erwiderte am 4. Februar, ich hätte diese Schrift noch nicht zugesandt erhalten. Zugleich fragte ich an, ob Sie gewillt seien, am 16. Februar (es ist dies der vom Trierer Landgericht festgesetzte Verhandlungstermin) wirklich über das Beweismaterial zu verhandeln, oder ob Sie sich nur auf formale Einwendungen beschränken würden. Die Frage begründete ich damit, daß für mich eine vergebliche Reise nach dem weit entfernten Trier sehr störend sei. Sie antworteten am 5. Februar: „Was Ihre offene Frage anlangt, so hege ich den Wunsch, daß man in die Verhandlung über Ihr Beweismaterial baldigst eintreten möge." Da Sie aber

an den kommenden Verhandlungen des Reichs- und Landtages „über den Saarbrücker Prozeß gegen den Ihnen unterstehenden Redakteur Lehnen teilnehmen“ müßten, und da Sie nicht genau wüßten, wann diese Verhandlungen stattfänden, so schlügen Sie vor, „daß Sie und ich uns dahin einigen, zu beantragen, daß der Gerichtstermin in die parlamentarischen Osterferien gelegt werde. Ich bin disponibel nach Palmsonntag bis zum weißen Sonntag.“ Meine Antwort war, daß ich diesen Grund für berechtigt hielte und meinen Rechtsanwalt in Trier beauftragen würde, die Vertagung zu beantragen. Am 9. Februar d. Js. erhielt ich ein drittes Schreiben von Ihnen: „Ich habe schon vor einiger Zeit meinem Anwalt geschrieben, daß ich die Frist für die Erbringung des Beweises *auf zwei Jahre erstrecke*. Heute habe ich mich genauer ausgesprochen und die Frist *bis zum 15. Februar 1906* ausgedehnt. Es bleibt also für das Gericht, wenn es die Frage, ob der Nachweis erbracht sei, ausscheiden will (es bezieht sich dies auf ein Schreiben des Landgerichtspräsidenten von Trier, Freiherrn v. Hilgers, an Dasbachs und meinen Rechtsanwalt: „daß es sich empfehlen dürfte, die Verhandlung zunächst *nicht* auf die Frage zu erstrecken, ob der Nachweis bezüglich des Satzes: Der Zweck heiligt die Mittel, geführt ist oder nicht“), nur die Frage der Ernennung eines Schiedsgerichts übrig. Wenn darüber auch nicht verhandelt werden soll, dann wäre es besser, bis zu den Osterferien zu vertagen. Und auch, wenn über das Schiedsgericht verhandelt werden soll, wünsche ich anwesend zu sein, und bitte darum um Vertagung.“

Zunächst stelle ich den *handgreiflichen Widerspruch* fest zwischen Ihrem Schreiben vom 5. Februar, worin Sie es als Ihren „*Wunsch*“ bezeichnen, „daß man in die Verhandlung *über das Beweismaterial baldigst* eintreten möge“, und Ihrem Schreiben vom 9. Februar, worin Sie durch die „Fristbestimmung“ bis zum 15. Februar 1906 (!!) die sachliche Entscheidung *auf weitere zwei Jahre hinauszuschieben suchen*. Der Grund dieses innerhalb *von drei Tagen* vollständig veränderten Frontwechsels ist *Ihre Angst vor einer gerichtlichen Entscheidung über die Sache*. Deshalb benutzten Sie *mit Freuden* das vom 3. Februar datierte Schreiben des Tierer Landgerichtspräsidenten, worin er den Vorschlag macht, die Prüfung über den *sachlichen* Nachweis einstweilen auszuscheiden, um Ihren am 5. Februar (d. h. *vor* Eintreffen des Ausscheidungs-Vorschlages) geäußerten „*Wunsch*“ auf „*baldigste*“ Verhandlung *über die Sache*, am 9. Februar schleunigst zu desavouieren, oder, korrekt ausgedrückt, um Ihr „*baldigst*“ vom 5. Februar schon am 9. Februar in ein „*zwei Jahre*“ „authentisch zu interpretieren“. Es ist ein echter und rechter Faschingsscherz Ihrerseits, *aber mit einem ernsten kirchenpolitischen Hintergrund*. Denn Ihre Angst vor der sachlichen Entscheidung über die zwischen uns schwebende Streitfrage hat nicht nur ihren Grund darin, daß es überhaupt unangenehm wäre, wenn endlich nach mehr als zwei Jahrhunderten die Frage über den berüchtigten Grundsatz zuungunsten der Jesuiten entschieden würde, sondern *Ihre und des Zentrums Angst vor der sachlichen Entscheidung* ist die: wenn im *gegenwärtigen* Augenblick durch preußische Gerichte festgestellt wird, daß die Jesuiten in der Tat und zwar bis zur heutigen Stunde, in Lehrbüchern, und in Anleitungen für Beichtväter, lehren, daß der Zweck die Mittel heiligt, *dann ist an die Aufhebung des Jesuitengesetzes, trotz der dafür vorhandenen Geneigtheit Preußens, nicht mehr zu denken*.¹) Wird aber die Entscheidung über die Frage *zwei Jahre hinausgeschoben*, dann ist inzwischen die Aufhebung des Jesuitengesetzes erfolgt, und es schadet nicht mehr, wenn *dann* festgestellt wird, die Jesuiten lehrten den Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel; denn *dann* sind sie ja drin, und die ultramontane Presse wird *dann* schon reichlich und mit Erfolg das Ihrige tun, die gerichtliche Feststellung dem katholischen Volke „richtig“ zu deuten. *Das ist meiner Meinung nach Ihre Kalkulation und die des Zentrums, und deshalb Ihr Versuch, die Entscheidung auf zwei Jahre hinauszuschieben.*

Daß Sie diesen Grund für Ihr konsequentes Ausweichen nicht gelten lassen, versteht sich von selbst; wahr bleibt es deshalb doch. Der Oeffentlichkeit gegenüber werden Sie einen anderen Grund anführen, der Ihnen eine *formale* Berechtigung für Ihr Ausweichen zu geben *scheint*, der aber, auch wenn er nicht bloßer Schein-

¹) Inzwischen hat der Reichskanzler, *Graf Bülow*, die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes im Bundesrat durchgesetzt.

grund wäre, an der Tatsache, daß Sie sich auf alle Weise zu drücken suchen, nichts ändert.

In Ihrer mir soeben zugegangenen „Widerlegungsschrift": Dasbach gegen Hoensbroech veröffentlichten Sie nämlich einen von mir an Sie gerichteten Brief vom 26. August 1903 (oben S. 107). In diesem Briefe teilte ich Ihnen mit, daß mein Rechtsanwalt anfänglich der Ansicht war, „daß die Klage unmöglich sei, wenn nicht zuvor einige durch das Gesetz vorgeschriebene und in Ihrer Auslobung bis jetzt fehlende Aeußerlichkeiten durch Sie selbst ergänzt würden." Diese „Aeußerlichkeiten", die der § 661 des B.G.B. verlangt, sind: die Festsetzung einer Frist für die Preisbewerbung, und die Benennung von Personen, die entscheiden sollen, ob die erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht. Ich fügte hinzu, daß der erste Mangel — die Fristbestimmung — durch einen Federstrich von Ihnen behoben werden könne, und was den zweiten Mangel — die Schiedsrichter — betreffe so schlüge ich vor: „In zwei gleichlautenden Schreiben wenden wir uns gemeinschaftlich an die Herren Professor Hermann Schell (katholisch) in Würzburg und Landgerichtspräsidenten Henle (evangelisch) in Osnabrück mit der Bitte, in unserem gemeinsamen Auftrage ein aus sechs Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht zu ernennen, das zur Hälfte aus evangelischen, zur Hälfte aus katholischen Gliedern besteht" Wäre es Ihnen jemals Ernst gewesen mit der sachlichen Erledigung Ihrer Auslobung, so hätten Sie meinen Vorschlägen, die zu erfüllen lediglich von Ihnen abhing, sofort zugestimmt. Sie taten es nicht. Jetzt veröffentlichten Sie den Brief mit der offenbaren Absicht, die Sache so hinzustellen, als ob ich selbst noch immer auf dem Standpunkt stände, Ihre Auslobung sei nach § 661 des B.G.B. zu beurteilen. Sie wollen damit beweisen, daß Sie wenigstens formal im Recht sind, wenn Sie jetzt die ursprünglich fehlende Fristbestimmung auf den 15. Februar 1906 festsetzen, und Sie wollen damit gleichzeitig den Eindruck in der Oeffentlichkeit hervorrufen, daß ich selbst diese Ihre formale Berechtigung in dem von Ihnen veröffentlichten Schreiben anerkannt habe und bis heute anerkenne. Ich will unbetont lassen, das bei allen objektiv denkenden Menschen zweifellos auch der Eindruck durch Ihr Verhalten hervorgerufen wird, daß hier eine Drückebergerei allerdeutlichster Art vorliegt. Betonen will ich aber, daß Sie durch Veröffentlichung dieses Briefes ein unüberbietbares Beispiel von praktischer Anwendung des Grundsatzes: der Zweck heiligt die Mittel, liefern. Um nämlich den Zweck zu erreichen, mich gleichsam als Ihren Eideshelfer bei Ihrer formalen Behandlung der Angelegenheit hinzustellen, verschweigen Sie, daß dieser Brief nicht mein letztes und entscheidendes Wort über das Fundament meiner Klage gegen Sie war. Bald nach Absendung dieses Briefes erklärte mir nämlich mein Rechtsanwalt, daß er sich der von mir selbst stets vertretenen Auffassung anschließe, daß bei Ihrer Auslobung **nicht** § 661 des B.G.B. in Betracht käme, **sondern einzig und allein § 657**, der irgend welche Formalitäten, wie Fristbestimmung und Schiedsrichter nicht verlangt. Und so ist denn sofort die Klage auf Grund von § 657 und nicht von § 661 des B.G.B. von mir erhoben worden. **Das alles verschweigen Sie in wohlerwogener Absicht.**

Groß-Lichterfelde, den 11. Februar 1904.

Graf von Hoensbroech.

B. Der § 657 B.G.B. als Klagefundament für meinen Prozess gegen Herrn Dasbach.

In einer öffentlichen Katholikenversammlung in Rixdorf erklärte Herr Dasbach: Er zahle 2000 Gulden demjenigen, der aus Jesuitenschriften nachzuweisen vermöge, daß die Jesuiten den Grundsatz „Der Zweck heiligt das Mittel" lehrten. Darauf erklärte ich mich bereit, diesen Nachweis zu führen und fixierte u. a. als Bedingung ein Schiedsrichterkollegium, das aus drei katholischen und drei evangelischen Universitätsprofessoren bestehen solle, während bei Stimmengleichheit ein Universitätslehrer mosaischen Glaubens den Ausschlag zu geben habe. Herr Dasbach lehnte den letzteren a limine ab und stellte bezüglich der übrigen eine weitere Aeußerung in Aussicht. Alsdann benannte ich am 20. April 1903 als Schiedsrichter die juristischen Fakul-

täten von Berlin, Leipzig und München; Herr D. berührte in der folgenden Erklärung vom 7. Mai 1903 diesen Punkt gar nicht, schrieb hingegen, er werde das Schiedsgericht benennen, sobald sein Gegner sich zur Beibringung des durch ihn, D., geforderten Beweises anbiete. Meine Antwort stellte fest, daß ich den Beweis bereits am 10. April 1903 offeriert habe, und verblieb bei dem Verlangen einer Rückäußerung auf den letzten Schiedsgerichtsvorschlag.

Nunmehr entgegnete Herr Dasbach, ich solle beweisen, es komme in jesuitischen Schriften als Grundsatz vor: „Der gute Zweck heiligt die Mittel, macht jedes zur Erreichung eines guten Zweckes angewandte Mittel zu einem erlaubten.“ Ich erbot mich am 22. Mai 1903, diesen Beweis zu erbringen, und forderte meinen Gegner zur Benennung seines Schiedsgerichts auf, das ich, wenn es irgendwie annehmbar, akzeptieren würde. Gleichzeitig kündigte ich eine Veröffentlichung meines Beweismaterials im Juliheft der Zeitschrift „Deutschland“ an. Am 25. Mai 1903 machte Herr Dasbach bekannt, daß er drei katholische und drei evangelische Professoren gebeten habe, Mitglieder des Schiedsgerichts zu werden. Am 28. Juni 1903 schrieb ich an ihn, daß die Einsetzung des Schiedsgerichts noch immer nicht geschehen wäre, und ich mich somit zur Veröffentlichung meines Beweismaterials entschlossen habe. Ich sandte es an Herrn D. und fragte, ob er hierdurch den Nachweis als erbracht ansehe; im Verneinungsfalle sei ich jetzt genötigt, die Angelegenheit auf Grund des § 657 B.G.B. dem ordentlichen Gericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Am 28. Juni 1903 schrieb auch Herr D., daß zwei katholische Professoren, aber noch kein evangelischer, angenommen, und daß ich mein Beweismaterial ihnen senden möge. Ich erwiderte, daß ich die beiden katholischen Professoren aus bestimmten, näher angegebenen Gründen ablehnen müsse, und verlangte von neuem eine Erklärung über das vorliegende Beweismaterial, widrigenfalls ich das ordentliche Gericht anrufen werde. Herr D. verweigerte hierauf die Anerkennung des Beweismaterials, bezeichnete den dritten katholischen Schiedsrichter und teilte mit, daß noch kein evangelischer zugesagt habe. Nunmehr erklärte ich am 24. Juli engültig, daß ich gegen Herrn D. den Klageweg beschreiten werde, und ließ ihm dies noch unter dem 27. Juli formell durch einen Anwalt kundtun und ihn anfragen, ob er den Gerichtsstand vor dem Kgl. Landgericht I Berlin ankennen werde. Herr Dasbach verneinte letzteres. Darauf wurde ihm durch meinen Trierer Anwalt ein Schriftsatz zugestellt, in welchem seine Rixdorfer Auslobung unter § 661 B.G.B. subsumiert und er ersucht wird, die bislang fehlenden Aeußerlichkeiten nachzuholen; es werde zur Erfüllung des Abs. 2 § 661 a. a. O. vorgeschlagen, den Professor Schell und den Landgerichtspräsidenten Henle zu bitten, das paritätische Schiedsgericht zu ernennen. Herr Dasbach gab zur Antwort, daß er ein Schiedsgericht ernennen werde. — — —

Aus diesem Tatbestand geht folgendes hervor:

Eine Einigung der Parteien dahin, die Entscheidung der Beweisfrage dem ordentlichen Gericht zu entziehen, ist nicht zustande gekommen. Herr Dasbach hat die von mir vorgeschlagene Zusammensetzung des Schiedsgerichts nicht herbeizuführen vermocht, und ich bin — zudem sonst keinerlei Befristung festgesetzt war — berechtigt gewesen, die außergerichtlichen Verhandlungen durch die Erklärung, ich werde gemäß § 657 B.G.B. Klage erheben, abzubrechen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Trierer Anwalt vor der Anhängigmachung des Rechtsstreits an Herrn D., geschrieben, es komme § 661 B.G.B. in Anwendung und Herr D. möge dessen Voraussetzungen noch ergänzen. Es steht fest, daß von einer vom Gericht unabhängigen, maßgeblichen Entscheidung durch Männer der Wissenschaft nicht mehr die Rede sein konnte; es konnte also die in der Zustellung des Trierer Anwalts niedergelegte Auffassung, welche sich auf die Wahl des Fundamentes der Klage bezog, vor deren Erhebung ohne weiteres verändert werden. Dies ist auch geschehen, indem sie auf **§ 657 B.G.B.**, nicht auf 661 B.G.B., gestützt wurde.

§ 657 B.G.B. allein ist anwendbar; denn:

Zweifellos stellt die in der Rixdorfer Versammlung abgegebene und für die breiteste Oeffentlichkeit bestimmte Erklärung des Herrn D. eine öffentliche Bekanntmachung dar. Ebensowenig unterliegt es einem Bedenken, daß das Versprechen der 2000 Gulden das Aussetzen einer Belohnung bedeutet. Herr D. will sie demjenigen zahlen, welcher den fraglichen Satz aus Jesuitenschriften nachzuweisen vermag: Demjenigen also, der die in Rede stehende Beweisführung vornimmt und durch sie den

Erfolg des erbrachten Beweises herbeiführt, muß Herr D. die Belohnung entrichten. Nun habe ich mich unstreitig zur Beweiserbringung erboten und Beweismaterial veröffentlicht; Herr D. verweigert aber die Anerkennung desselben, so daß ich berechtigt bin, ihn auf Grund des § 657 B.G.B. auf Erfüllung der Auslobung zu verklagen.

§ 661 B.G.B. kann für meinen Anspruch nicht in Betracht kommen. Er behandelt eine ganz besondere Erscheinungsart der Auslobung, nämlich eine solche, welche eine Preisbewerbung zum Gegenstand hat. In der Sprache des täglichen Lebens redet man hier von einem „Preisausschreiben", d. h. der öffentlichen Zusage von Preisen für die Lösung von Aufgaben aus den Gebieten der Wissenschaft, Kunst, Technik usw. Dieser Auslobung ist vor allem charakteristisch, daß die gestellte Aufgabe verschiedene Lösungen zuläßt und ein Wettbewerb möglich ist. (Vgl. Plank, Kommentar zum B.G.B.). Nichts davon trifft jedoch den vorliegenden Fall. Während, wie gesagt, das Preisausschreiben mehr als eine Lösung kennt und einen Wettbewerb gestattet, gilt es in der Sache gegen D. nur dem Einen, ob der beregte Grundsatz sich in Jesuitenschriften findet. Entweder wird der Beweis erbracht, oder er mißlingt, verschiedene Lösungen, die etwa noch unter einander um den Preis konkurieren könnten, gibt es selbstverständlich nicht. Scheidet mithin die prinzipielle Voraussetzung des § 661 B.G.B. für unseren Fall aus, so kommen seine Förmlichkeiten natürlich gar nicht mehr in Frage.

Die Klage war demnach aus § 657 B.G.B. zu begründen.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

